



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 26/2023
vom 16. Februar 2023
Geschäftsverzeichnissrn. 7494, 7505, 7526 und 7606**

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 10. Juli 2020 « zur Abänderung der Artikel 47 und 81 des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik », erhoben von Jens Hermans und anderen;
- der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 17. Juli 2020 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik », erhoben von Karin Verelst;
- des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik und des Dekrets vom 29. Mai 2020 zur Organisation der Meldepflicht und der Kontaktuntersuchung im Rahmen von COVID-19 », erhoben von Jens Hermans und anderen, Maarten Roels und anderen und von der VoG « Association de Promotion des Droits Humains et des Minorités ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meererschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. Januar 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Januar 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 10. Juli 2020 « zur Abänderung der Artikel 47 und 81 des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 2020, zweite Ausgabe) und Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik und des Dekrets vom 29. Mai 2020 zur Organisation der Meldepflicht und der Kontaktuntersuchung im Rahmen von COVID-19 » (veröffentlicht im

Belgischen Staatsblatt vom 28. Dezember 2020): Jens Hermans, Karin Verelst und C.U., unterstützt und vertreten durch RA J. De Grootte, in Dendermonde zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung desselben Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2020. In seinem Entscheid Nr. 88/2021 vom 10. Juni 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.088), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 2021, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. Januar 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Januar 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Karin Verelst, unterstützt und vertreten durch RA J. De Grootte, Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 17. Juli 2020 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Juli 2020).

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. März 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. März 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2020: Maarten Roels, John de Vreeze, Jean-Pierre Van Cauwenberghe, Viviane Van Kerckhove, Martin van Dongen, Steve Caster, Jean van Hille, Bert De Rijck, Elien Cardon, Kathy Grambergen, Annelies Beugnies, Danny Lambert, Katty Colpaert, Marjolein Maryns, Martine Wullaert, Peter Vereecke, Carine Buyens, Maria Van Schoors, Mario Denoyette, Luc Declercq, Francine Coopman, Willy Caekebeke, Sigrid Nelissen, Sandra Delperdange, Carine De Backer, Elise De Deyn, Cateline Hendrickx, Dirk Steenhout, Eddy Matthijs, Rita Van Beneden, Rufin Wauters, Veerle Van Keymeulen, Patrick De Schepper, Aurelia Verdonck, François De Wit, François Van Den Bergh, Paul De Man, Adelheid Gysel, An Van Eetvelde, Helena Lamberts-Van Assche, Liselotte Van Dooren, Jurgen Baeck, Björn De Meyer, Joeri Gantois, Marjan De Landtsheer, Martine Verhofstadt, Renate Dooms, Rita De Backer, Pieter Willem de Vries, Annie Van Daele, Marie Brusselaers, Bastiaan Geysen, Ingeborg Vercammen, Nico Troch, Hildegard De Meulenaere, Inge Liesens, Peter Van der Henst, Patrick Maes, Piet De Smedt, Bernd van Hassel, Fabrice Selvi, Jeroen Franssens, Kristina Van de Gaer, Inge De Decker, Kurt van Rysseghem, Patrik Boone, Geertrui Daem, Viviane Van Kerckhove, Constance Hanssens, Jan Lanckman, Karel Schoonbaert, Marleen Pensaert, Myriam Demey, Sylvia Van Damme, Magda Libbrecht, Patrick Vandendriessche, Karen Vandendriessche, Martine Feryn, Stefaan Haezebrouck, Inés Vandewoestijne, Romain Vandewoestijne, Rita Hoornaert, Cornelia Jonckheere, Francis Jonckheere, Nancy Verschoot, Anja Thorrez, Erika Hallaert, Eva Vanooteghem, Paul Van Egghen, Willy Doom, Chris Beyaert, Katrien De Puydt, Kurt vanlandschoot, Annemie De Bel, Bart Desmet, Gerda Van De Pontseele, Nathalie Tettelin, Dirk Deman, Geert Verhelst, Kate Verhelst, Valerie Destoop-Verbrugge, Carlos Debucquoy, Thierry Castele, Gregory Lahousse, Karl Philips, Albert Bostyn, Nick Verhulst, Veronique Claes d'Erckenteel, Danny Gaytant, Kathleen Deroo, Werner Bertels, Brigitte Schoukens, Freddy Henderix, Lydie Melsen, Paul Vandecruys, Amanda Samaey, Birgit Hederer, Geert Vandewalle, Maria-Isabel Malleiro Y Taboas, André Vegter, Veronica Van Hoet, Agnes Jonckheere, Ann Callewaert, Steven Depicker, Steven Vrancken, Bert Smets, Mieke Vriens, Elvira de Graaf, Ruud Gysen, Johannes Noldes, Sven Hellings, Carolien Damman, Nancy De Pooter, Yvonne Van Kempen, Benjamin Dewit, Dominique Van Den Broeck, Niels Ramaekers, Inge Joachims, Dominique Stulens-Lenaers, Kristof Hermans, Dennis Roovers, Rudi Princen, Marielle Lambrechts, Lieve Philips, Josy Laumen, Noël Dinjens, Ann Hendriks, Kelly Duisters, Patrick Indekeu, Petra

Gielen, Robben Van Erum, John Van Reempts, Frank Dirckx, Sascha Del Sal, Ivo Goossens, Chantal Hoeven, Christina Delbressine, Karin Hoeven, Monique Dassen, Filip Habets, Wendy Janssen, Barbara Asprokolas, Miek Maes, Marielle Alewaters, Umile Barbieri, Jochen Bessemans, Fabrice Hamel, Karel Manshoven, Didier Steyaert, Edeltraud Cosemans, Gilda Biagina Mollo, Tiziana Gallucci, Cedric Kerkhofs, Karel Gorissen, Laura Barbieri, Rosina Micieli, Hans Pauwels, Claudia De Proft, Vik Nelissen, Catherine Keupers, Christel Copermans, Juul Vanleysen, Klaas Hoogerwaard, Marleen Marchal, Nathalie Janssen, Rafaël Eijssen, Tania Claes, Katrien Weckx, Birgit Berlanger, Jean-Luc Vanderlinden, Magda Robert, Wendy Lasseel, Ingrid Vertenten, Louis Jans, Martine Beyers, William Collett, Bert Cools, Christian Panneels, Elzbieta Oleksa, Laura Sampermans, Martine Deconinck, Alain Soffers, Liesbeth Renders, Wim Van Aelst, Veerle Mattheussen, Anne Huygh, Danielle Liesenborghs, Grietje Van den Eede, Jan De Keuster, Marleen De Braekeleer, Torsten Koch, Bart Bottu, Tom Dhaenens, Derek Vanmolecot, Clark Trappeniers, Rob Daneels, Gerd Van Kogelenberg, Hilde De Smet, Hugo Dooms, Ivar Hermans, Severine Tastenhoye, Katrien Verstraete, Agnes Feyaerts, Griet Van Roosmalen, Hans Laureyssen, Dennis Geelen, Fried'l Hermans, Ignace Van Eeckhout, Nico IJff, Leen Haagdoorens, Evi Vanheel, Dirk Bastiaensen, Lutgart Hanssens, Carolien Jongbloed, Danny De Cock, Francois Bosch, Hanny Poot, Luc Geenen, Muriel Van de Steen, Danny Digneffe, Frank Peeraer, Lud Verhelst, Michel Roofthooft, Mariette Pepermans, Ann Depooter, Cynthia Wyckmans, Patricia Aarts, Simon Roelants, Sofie Declercq, Dana Van den Broek, Denise Claessens, Anne Fierlafijn, Hadewych Goetelen, Brigitte Crombez, Mark Van Wauwe, Reinhilde Goossens, Leo Van den Bossche, Philip Martens, Maria Van Gompel, Esmeralda Verlinden, Jean-Marc Ravels, Lutgart Gillis, Nancy Dhont, Carine Francken, Diederik Brees, Karel Van Hilst, Luc Van Espen, Henri Vermuyten, Thierry De Mees, Gilles Hertoghe, Gisela Dietlein, Guy Poortmans, Martine Peters, Ilse Kussé, Antonis Antoniadis, Mario Verbruggen, Chris Prime, Elisa Ventrella, Ferdinand Van Ouytsel, Katie D'haene, Brigitte Pinckaers, Joris Van Dyck, Jean-Pierre Nachtegael, Kathy Farmery, Nicole Van Essche, Sissi Uytterhoeven, Efrem Van Steenwinkel, Luc Covents, Cynthia Bogaerts, Judy Daems, Lieve Ruwet, Johan Denis, Linda Immens, Peggy Van den Bergh, Alain Van den Bergh, Anne Brouwers, Bart Schelstraete, Katrien Meeussen, Marc Michiels, Dimitri Dierckx de Casterle, Dennis Deridder, Godfried Bervoets, Linda Santana, Marijke Mateusen, Karine De Proost, Peter Sels, Henri Pollaerts, Lydia Van Gestel, Dirk Rochtus, Matej Vukas, Bob Frateur, Ilona Elfers, Griet Cockx, Gunther Valgaeren, Greet Vanthienen, Guido Beysen, Nancy de Moor, Danielle De Roover, Gerda Moorkens, Kathleen Bastiaens, Liselotte Gijssels, Loran Behits, Ronald Van Roosbroeck, Krisje Scheurweghs, Kurt Deckx, Miranda Pauwels, Peggy Engelen, Sylvie Balemans, Ken Gysbrechts, Kristel Rombouts, Linda Int Panis, Rita Blank, Peter De Bie, Jeroen Faes, Paolo Craet, Karin Sloomans, Monique Wuyts, Sandra Trevisan, Dirk Van Offel, Sandra Int Panis, Anne Dorssemont, Fabienne Claeys, Guy Franck, Katrien Rommens, Nadine Van den Bergh, Elly Dekeyser, Robert Klene, Johan Van Aerschot, Rosa Boschmans, Ylvi Haass, Els Mattheeuws, Mieke Mattheeuws, Els Somers, Dien Stas, Serge Boeckx, Kervyn De Marcke Ten Dries, Andy De Geyndt, Ron Farmery, Conny Van Eycken, Gaby De Decker, Peter Lauwereys, Fabienne Sels, Marta Barandiy, Andrea Heitkamp, Karla Vannuffelen, Nadia Van Hemelrijck, Peter Vandendaele, Martina Hartmann, Godelieve Van Den Nest, Anne-Marie Sergeant, Willem Carpentier, Nathalie Borremans, Peggy Lissens, Chris Fauconnier, Carine De Neef, Marileen Janssens, Guido Crommen, Luc Desmedt, Joseph Nagy, Sheena Lee De Clercq, Inge Verjans, Victor Van de Putte, Guy Van de Putte, Joseph Brokken, Patrick Rouges, Steven Peeters, Danielle Renaut und Dirk Baeken, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Knapen, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung desselben Dekrets. In seinem Entscheid Nr. 89/2021 vom 10. Juni 2021

(ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.089), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. September 2021, zweite Ausgabe, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 21. Juni 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juni 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Association de Promotion des Droits Humains et des Minorités », unterstützt und vertreten durch RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2020.

Diese unter den Nummern 7494, 7505, 7526 und 7606 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel, RA K. Caluwaert und RÄin A. Van de Meulebroucke, in Brüssel zugelassen (in den Rechtssachen Nrn. 7494, 7526 und 7606),

- dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele, RÄin P. Minsier und RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen (in der Rechtssache Nr. 7505).

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7494, 7505 und 7606 haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung (in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7606),

- dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. August 2022 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge mehrerer Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 21. September 2022 den Sitzungstermin auf den 12. Oktober 2022 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 2022

- erschienen

. Jens Hermans und Karin Verelst, persönlich (in der Rechtssache Nr. 7494),

- . RA J. De Groot, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7505,
 - . RA M. Verdussen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7606,
 - . RA B. Martel und RA K. Caluwaert, für die Flämische Regierung,
 - . RA E. Jacobowitz, für das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission,
- haben die referierenden Richter S. de Bethune und T. Giet Bericht erstattet,
 - wurden die vorgenannten Parteien angehört,
 - wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Dekrete, die angefochtene Ordonnanz und ihren Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 7494 richtet sich gegen das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 10. Juli 2020 « zur Abänderung der Artikel 47 und 81 des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik » (nachstehend: Dekret vom 10. Juli 2020). Die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen Nrn. 7494, 7526 und 7606 richten sich gegen das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik und des Dekrets vom 29. Mai 2020 zur Organisation der Meldepflicht und der Kontaktuntersuchung im Rahmen von COVID-19 » (nachstehend: Dekret vom 18. Dezember 2020). Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 7505 richtet sich gegen die Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 17. Juli 2020 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik » (nachstehend: Ordonnanz vom 17. Juli 2020).

B.2. Am 11. März 2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch des SARS-CoV-2-Virus als Pandemie ein. Auch Belgien ist seit März 2020 mit dieser Pandemie und ihren Folgen konfrontiert. Das SARS-CoV-2-Virus ist ein sehr ansteckendes Virus, das die Krankheit COVID-19 hervorruft, die hauptsächlich bei älteren Personen und Personen mit einer Krankengeschichte ernsthafte medizinische Probleme verursacht oder tödlich enden kann (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 415/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/1, S. 1).

Im Rahmen dieser COVID-19-Gesundheitskrise und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit COVID-19 wurde ursprünglich der Nationale Sicherheitsrat und danach der Konzertierungsausschuss, in den Vertreter der Föderalbehörde und der Gliedstaaten berufen wurden, damit beauftragt, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu begrenzen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 415/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, S. 2).

B.3.1. Die angefochtenen Dekrete und die angefochtene Ordonnanz stehen im Zusammenhang mit der Ergänzung und der Aktualisierung des Arsenal an Maßnahmen, die die verschiedenen Behörden ergriffen haben, um die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen und die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern.

B.3.2. So wurden in der Anfangsphase der Pandemie strenge Maßnahmen getroffen, mit denen die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus eingedämmt werden sollte, indem unter anderem alle physischen Kontakte zwischen Personen und das Reisen verboten wurden (beispielsweise Abstand von anderthalb Metern halten, Versammlungsverbot, Verbot nicht wesentlicher Besorgungen, usw.). Seit Mai 2020 ist angesichts der sinkenden Zahl der Krankenhausaufnahmen und der Sterbefälle eine neue Phase in der Pandemie angebrochen, die andere Maßnahmen erforderlich machte, um die weitere Ausbreitung des Virus und von COVID-19 zu verhindern. Diese Maßnahmen bezogen sich insbesondere auf die Ermittlung und Begleitung von (vermutlich) infizierten Personen und ihren Kontakten. Dazu wurde eine Datenbank bei Sciensano eingerichtet, um Informationen über diese Personen zu sammeln (königlicher Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020 « zur Schaffung einer Datenbank bei Sciensano im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 »). Es wurden Rechtsgrundlagen für die vorerwähnte Kontaktermittlung geschaffen, unter anderem mit dem

Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 29. Mai 2020 « zur Organisation der Meldepflicht und der Kontaktuntersuchung im Rahmen von COVID-19 » (nachstehend: Dekret vom 29. Mai 2020) und dem Sondervollmächterlass des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission Nr. 2020/006 vom 18. Juni 2020 « zur Organisation der gesundheitsbezogenen Kontaktuntersuchung im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie », bestätigt durch die Ordonnanz vom 4. Dezember 2020 « zur Bestätigung der Erlasse des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zur Ausführung der Ordonnanz vom 19. März 2020, um dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission im Rahmen der COVID-19-Gesundheitskrise Sondervollmachten zu erteilen, und zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf den zwischengemeinschaftlichen Dienst für Gesundheit, Beistand für Personen und Familienleistungen.

B.3.3. Im Juli 2020 wurden im Lichte der neuen Phase in der COVID-19-Krise, in der nach einer Periode eines sogenannten « Lockdown light » die Beschränkungen für physische Kontakte zwischen Personen gelockert wurden und das Reisen erneut möglich wurde, weitere Maßnahmen getroffen, um die damit zusammenhängenden Risiken einer weiteren Verbreitung zu bekämpfen.

B.4. Mit dem angefochtenen Dekret vom 10. Juli 2020 soll der persönliche Anwendungsbereich der bereits bestehenden obligatorischen Absonderung im Sinne des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. November 2003 « über die präventive Gesundheitspolitik » (nachstehend: Dekret vom 21. November 2003) erweitert werden, indem dem Amtsarzt die Möglichkeit gegeben wird, auch gegenüber potenziell infizierten Personen wegen eines « erhöhten Risikos » oder eines Aufenthalts in einem « Hochrisikogebiet » eine Absonderung anzuordnen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geboten, diese vorübergehende Absonderung an einem anderen geeigneten Ort und daher nicht mehr nur in einer Krankenhausabteilung durchzuführen.

B.5. Das angefochtene Dekret vom 18. Dezember 2020 führt in das Dekret vom 21. November 2003 die obligatorische Selbstabsonderung als Maßnahme ein. Daneben regelt das angefochtene Dekret die Organisation der Kontaktermittlung, die Datenverarbeitung für bestimmte Kategorien von Personen im Rahmen der Durchsetzung der Absonderungs- und

Testverpflichtungen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Kontaktermittlung, die bereits durch das Dekret vom 29. Mai 2020 eingeführt wurde.

B.6. Die angefochtene Ordonnanz vom 17. Juli 2020 ändert die bestehende Regelung in Bezug auf übertragbare Krankheiten im Sinne der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 19. Juli 2007 « über die präventive Gesundheitspolitik » (nachstehend: Ordonnanz vom 19. Juli 2007) ab. Die angefochtene Ordonnanz sieht während der COVID-19-Pandemie eine obligatorische Testung und eine Quarantänepflicht für Personen vor, die aus einer « roten Zone » zurückkehren oder bei denen ein hohes Risikoprofil vorliegt.

In Bezug auf die Verpflichtungen zur Absonderung oder Quarantäne

Maßnahmen der Flämischen Gemeinschaft

B.7.1. Das Dekret vom 21. November 2003 legt einen Rahmen fest, um auf dem Gebiet der präventiven Gesundheitspflege im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensqualität, die Verwirklichung eines gesundheitlichen Gewinns und die Erhöhung der Effizienz der Gesundheitspolitik nähere Maßnahmen zu ergreifen oder strategische Initiativen zu entwickeln (Artikel 3).

Um diese präventive Gesundheitspolitik konkret zu organisieren, kann die Behörde Initiativen und Maßnahmen ergreifen, um exogenen und endogenen Faktoren (Determinanten oder Quellen, die eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen) vorzubeugen oder ihre Folgen zu bekämpfen (Artikel 39 bis 66). Angesichts der epidemiologischen Erfahrungen aus der Vergangenheit und ihrer zentralen Bedeutung in der präventiven Gesundheitspflege (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1709/1, S. 19) wurden spezifische Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung der schädlichen Wirkungen exogener Faktoren, die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, zu verhindern, insbesondere in Bezug auf biotische Faktoren (Viren, Bakterien und andere Mikroorganismen) (Artikel 44 bis 50).

Ein Amtsarzt kann gegenüber einer Person, die eine Infektion hat und dabei eine besondere Gefahr besteht, dass sie andere ansteckt, sowie gegenüber Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie die Infektion haben, die vorübergehende Absonderung in einer

Abteilung eines Krankenhauses oder an einem anderen geeigneten Ort anordnen (Artikel 47 § 1 Nr. 1).

B.7.2. Der Dekretgeber wollte vor dem Hintergrund des sehr ansteckenden SARS-CoV-2-Virus, das zu der Krankheit COVID-19 führt, mit der Annahme der Dekrete vom 10. Juli 2020 und vom 18. Dezember 2020 die Instrumente der präventiven Gesundheitspolitik aktualisieren und Durchsetzungsmaßnahmen festlegen, um so eine passende Antwort auf die Notwendigkeit der Verhinderung der weiteren Verbreitung zu bieten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, SS. 2-3).

B.7.3.1. Das Dekret vom 10. Juli 2020 ändert Artikel 47 § 1 des Dekrets vom 21. November 2003 ab, indem der Abwendungsbereich der Absonderungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit der Amtsärzte fallen, erweitert wird.

Artikel 47 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003, abgeändert durch Artikel 2 des Dekrets vom 10. Juli 2020, bestimmt:

« Les fonctionnaires-médecins visés à l'article 44, § 3, 2°, peuvent :

1° obliger les personnes atteintes par une telle infection et qui constituent de ce fait un risque de contagion pour d'autres personnes, à suivre un traitement médical approprié afin de lutter contre cette contagion et/ou ordonner ces personnes, ainsi que les personnes présentant un risque accru de contracter cette infection, de s'isoler temporairement dans un service hospitalier ou un autre lieu désigné par les fonctionnaires-médecins. Cet isolement obligatoire expire dès le moment où celui ou celle ayant reçu l'ordre n'est plus contagieux ou dès que le risque de contagiosité a disparu ».

Artikel 47 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 21. November 2003, abgeändert durch Artikel 4 des Dekrets vom 10. Juli 2020, bestimmt:

« Les fonctionnaires-médecins visés à l'article 44, § 3, 2°, peuvent :

[...]

3° interdire aux personnes contaminées qui peuvent transmettre l'infection ainsi qu'aux personnes à risque accru d'avoir contracté cette infection, d'avoir contact avec d'autres personnes à cause de leurs activités professionnelles ou non, tant qu'ils constituent un danger particulier pour la santé publique ».

B.7.3.2. Um die Verbreitung der Infektion zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 415/1, SS. 3 und 5-6) und eine Überlastung der Krankenhäuser zu verhindern (ebenda, S. 5), hat der Dekretgeber die Maßnahme der vorübergehenden Absonderung somit auf die Personen ausgeweitet, bei denen noch nicht nachgewiesen wurde, dass sie sich angesteckt haben, aber bei denen dennoch ein « erhöhtes Risiko » auf Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt (Hochrisikokontakte und Personen, die aus einem « Hochrisikogebiet », einer sogenannten « roten Zone », zurückkehren, sowie Personen, die Kontakt mit Risikopersonen hatten).

B.7.4.1. Das Dekret vom 18. Dezember 2020 fügt einen neuen Artikel 47/1 in das Dekret vom 21. November 2003 ein. Abweichend von Artikel 47 des Dekrets vom 21. November 2003 und unter Beschränkung auf (mögliche) COVID-19-Infektionen hat der Dekretgeber eine Verpflichtung zur Absonderung bestimmter Kategorien von Personen ohne Anordnung seitens eines Amtsarztes vorgesehen, wobei die Nichteinhaltung unter Strafe gestellt wurde. Er hat auch einen Datenaustausch mit lokalen Behörden zum Zwecke der Durchsetzung der Absonderungspflicht vorgesehen (Artikel 34/1 des Dekrets vom 21. November 2003, eingefügt, durch Artikel 2 des Dekrets vom 18. Dezember 2020).

B.7.4.2. Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003, eingefügt durch Artikel 4 des Dekrets vom 18. Dezember 2020, bestimmt:

« § 1er. Par dérogation à l'article 47, § 1er, 1^o, toute autre personne dont la contamination au COVID-19 est avérée ou à l'égard de laquelle le médecin a une forte suspicion d'infection par la COVID-19 se place immédiatement en isolement temporaire soit dans sa résidence principale, soit dans un autre lieu approprié.

Le Gouvernement flamand détermine la durée de l'isolement temporaire visé à l'alinéa 1er sur la base des connaissances scientifiques relatives à la contagiosité de la COVID-19.

§ 2. Par dérogation à l'article 47, § 1er, 1, toute autre personne qui s'est rendue dans une zone à haut risque se place, dès son arrivée dans la région de langue néerlandaise, en isolement temporaire soit dans sa résidence principale, soit dans un autre lieu approprié.

La personne visée à l'alinéa 1er qui revient d'une zone à haut risque a l'obligation de se présenter immédiatement après son retour auprès d'un centre de test COVID-19, auprès d'un centre de triage ou auprès de son médecin traitant en signalant qu'elle revient d'une zone à haut risque de façon à pouvoir être soumise à un test de dépistage de la COVID-19.

Le Gouvernement flamand détermine la durée de l'isolement temporaire visé à l'alinéa 1er sur la base des connaissances scientifiques relatives à la période d'incubation de la COVID-19.

La durée de l'isolement temporaire prend fin lorsqu'un examen révèle que la personne ne représente aucun danger pour la santé publique.

Par dérogation à l'alinéa 1er, le Gouvernement flamand peut accorder une dispense d'isolement temporaire ou d'obligation de se présenter auprès d'un centre de test COVID-19, d'un centre de triage ou du médecin traitant, visé à l'alinéa 2, à :

1° une personne qui ne s'est rendue dans une zone à haut risque que pendant une durée limitée;

2° une personne dont la probabilité de contamination est jugée faible en raison de son comportement dans une zone à haut risque;

3° une personne qui s'est rendue dans une zone à haut risque pour des raisons essentielles.

Le Gouvernement flamand précise les règles de cette dérogation, détermine ce que l'on entend par durée limitée, détermine la façon dont la probabilité de contamination est évaluée et définit les raisons essentielles pour lesquelles l'isolement temporaire, visé à l'alinéa 1er, ou l'obligation de se présenter auprès d'un centre de test COVID-19, d'un centre de triage ou du médecin traitant, visée à l'alinéa 2, ne s'appliquent pas.

Dans ce paragraphe, on entend par zone à haut risque : une zone désignée par le service fédéral compétent comme une zone présentant un très haut risque de contamination par la COVID-19.

§ 3. Par dérogation à l'article 47, § 1er, 1°, toute personne autre que les personnes visées aux paragraphes 1er et 2, qui présente un risque accru de contamination à la COVID-19, se place immédiatement en isolement temporaire dès qu'elle a été informée du fait qu'elle présente un risque accru de contamination à la COVID-19, soit dans sa résidence principale, soit dans un autre lieu approprié.

Immédiatement après avoir pris connaissance du fait qu'elle présente un risque accru de contamination à la COVID-19, la personne visée à l'alinéa 1er a l'obligation de se présenter auprès d'un centre de test COVID-19, d'un centre de triage ou de son médecin traitant de façon à pouvoir être soumise à un test de dépistage de la COVID-19.

Le Gouvernement flamand détermine la durée de l'isolement temporaire visé à l'alinéa 1er sur la base des connaissances scientifiques relatives à la période d'incubation de la COVID-19. La durée de l'isolement temporaire prend fin lorsqu'un examen révèle que la personne ne représente aucun danger pour la santé publique.

Le Gouvernement flamand précise la façon dont la personne visée à l'alinéa 1er est informée du fait qu'elle présente un risque accru de contamination à la COVID-19.

Le Gouvernement flamand détermine le risque accru de contamination à la COVID-19 visé à l'alinéa 1er sur la base des directives du service fédéral compétent ».

Diese Bestimmung ist am 12. Januar 2021 in Kraft getreten. Daraus ergibt sich, dass ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Absonderung bei einer Ansteckung mit COVID-19 in

Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 geregelt ist, der von Artikel 47 desselben Dekrets abweicht.

Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 wurde abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2021 « zur Abänderung von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik im Rahmen von COVID-19 im Sommer 2021 » und durch das Dekret vom 23. Dezember 2021 « zur Abänderung von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik und zur Verlängerung des Dekrets vom 29. Mai 2020 zur Organisation der zentralen Kontaktuntersuchung durch einen Zusammenschluss externer Partner, der lokalen Kontaktuntersuchung durch lokale Verwaltungen oder Fürsorgeräte und zur Organisation der COVID-19-Teams im Rahmen von COVID-19 ». Diese Abänderungen haben keine Auswirkungen auf die Untersuchung der vorliegenden Klagen.

B.7.4.3. Gegenüber der in Artikel 47 des Dekrets vom 21. November 2003 vorgesehenen Maßnahme der Absonderung weist die in Artikel 47/1 vorgesehene Maßnahme die Besonderheit auf, dass sie keinerlei Anordnung vom Amtsarzt voraussetzt und daher mit einer Verpflichtung zur « Selbstabsonderung » verbunden ist. Im Übrigen hat diese Absonderung die gleiche Tragweite wie die angeordnete Absonderung im Sinne von Artikel 47 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003. Die betroffene Person kann den Ort, an dem sie die obligatorische Absonderung durchführen muss, weitgehend selbst wählen, sofern dieser geeignet ist. Schließlich ermächtigt die vorerwähnte Bestimmung die Flämische Regierung dazu, die Dauer der Absonderung und die Befreiungen von dieser Verpflichtung festzulegen.

B.7.4.4. Daneben beziehen sich einige angefochtene Bestimmungen auf die Einfügung von Verweisen auf Artikel 47/1, um den Anwendungsbereich der Durchsetzungsmaßnahmen zu erweitern.

So wird die Nichteinhaltung der in Artikel 47/1 erwähnten Verpflichtung zur Absonderung unter Strafe gestellt. Artikel 79 des Dekrets vom 21. November 2003, teilweise ersetzt durch den angefochtenen Artikel 6 des Dekrets vom 18. Dezember 2020, bestimmt:

« Sans préjudice de l'application des sanctions fixées dans le Code pénal, sont punis d'une amende de 26 à 500 euros et d'un emprisonnement de huit jours à six mois, ou de l'une de ces peines seulement :

1° ceux qui ne donnent pas suite aux mesures de contrainte visées à l'article 41, §§ 1er, 5 et 6, à l'article 47 et à l'article 47/1 ou qui empêchent ou entravent leur exécution ou respect;

[...] ».

Ferner muss die Flämische Regierung im Hinblick auf die Aufsicht über die Einhaltung von unter anderem Artikel 47/1 die Initiative ergreifen, um Beamte zu benennen (Artikel 44 § 3 Nr. 3, abgeändert durch Artikel 3 des Dekrets vom 18. Dezember 2020), die befugt sind, ein Protokoll zu erstellen, wenn die in Artikel 47/1 erwähnten Verpflichtungen nicht eingehalten werden (Artikel 49, abgeändert durch Artikel 5 des Dekrets vom 18. Dezember 2020).

Artikel 49 § 1 des Dekrets vom 21. November 2003, abgeändert durch Artikel 5 des Dekrets vom 18. Dezember 2020, bestimmt:

« Au cas où les obligations prescrites à l'article 45, § 3, l'article 47, § 1er, l'article 47/1 et l'article 48 ne seraient pas respectées, les fonctionnaires désignés, chargés du contrôle, sont habilités à rédiger des procès-verbaux sans préjudice des compétences des communes conformément à l'article 135, § 2, de la nouvelle loi communale du 24 juin 1988. Les procès-verbaux font foi jusqu'à preuve du contraire. Une copie de ce procès-verbal est adressée à l'intéressé dans les cinq jours ouvrables ».

Maßnahmen der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

B.8.1. Mit der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 sollen unter anderem Maßnahmen getroffen werden können, um Erkrankungen und Krankheiten zu verhindern und zu ermitteln. Der Ordonnanzgeber hat einen spezifischen gesetzlichen Rahmen für Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten vorgesehen (Artikel 12 bis 14/1).

So wird dem ärztlichen Gesundheitsinspektor die Befugnis erteilt, bestimmte prophylaktische Maßnahmen anzuordnen oder vom Bürgermeister anordnen zu lassen (Artikel 13). Sofern es möglich ist, werden sie angeordnet, nachdem der Bürgermeister der Gemeinde konsultiert wurde oder um seine Mitarbeit gebeten wurde, und nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten. Die prophylaktischen Maßnahmen können nach dem

vorerwähnten Artikel 13 unter anderem ein Kontaktverbot bei infizierten Personen (Nr. 1), eine obligatorische medizinische Untersuchung bei potenziell infizierten Personen (Nr. 2) oder eine obligatorische medizinische Behandlung bei infizierten Personen (Nr. 3) zum Gegenstand haben.

Mit dieser Bestimmung wollte der Ordonnanzgeber die öffentliche Gesundheit schützen, indem die Verbreitung von Infektionskrankheiten bekämpft wird (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2006-2007, Nr. B-84/1, S. 10).

Die Nichteinhaltung der prophylaktischen Maßnahmen sowie die Behinderung oder Verhinderung der Durchführung dieser Maßnahmen sind strafbar (Artikel 15 Nr. 2).

B.8.2. Die Ordonnanz vom 17. Juli 2020 ändert die Artikel 13 und 15 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 ab und fügt einen neuen Artikel 13/1 in die letztgenannte Ordonnanz ein.

Der Ordonnanzgeber wollte in Ausführung des Beschlusses des Konzertierungsausschusses vom 8. Juli 2020 Maßnahmen treffen, um die Verbreitungsrisiken bei COVID-19 infolge von Reisen zu steuern (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/1, S. 2).

B.8.3.1. Artikel 13 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, abgeändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Ordonnanz vom 17. Juli 2020, bestimmt:

« Le médecin-inspecteur d'hygiène peut, si possible en association ou en collaboration avec le bourgmestre de la commune où la mesure doit être exécutée, et après concertation avec les médecins traitants, pour autant que cela soit possible, prendre ou faire prendre par le bourgmestre des mesures prophylactiques, telles que :

1° interdire aux personnes contaminées qui peuvent transmettre l'infection, d'avoir des contacts physiques avec d'autres personnes, tant qu'elles constituent un danger particulier pour la santé publique;

2° faire subir un examen médical ou mettre en quarantaine les personnes qui, après un contact avec une personne infectée ou une autre source de contamination, peuvent être contaminées et qui, par leurs contacts avec d'autres personnes, peuvent transmettre cette infection;

3° obliger les personnes contaminées et qui peuvent transmettre l'infection, à suivre un traitement médical approprié, afin de lutter contre cette contagion;

4° interdire aux personnes qui, dans l'exercice de leurs activités professionnelles, peuvent transmettre une infection, l'exercice de leurs activités ou leur faire subir un examen médical, et ce tant qu'elles constituent un danger particulier pour la santé publique;

5° réquisitionner un service hospitalier, pour l'isolement des personnes contaminées ou suspectées d'être gravement contaminantes;

6° ordonner la désinfection des objets et locaux contaminés;

7° ordonner le traitement, l'isolement ou la mise à mort d'animaux qui représentent un danger pour l'homme, à l'exception du danger de contamination par consommation de ces animaux ».

B.8.3.2. Um die COVID-19-Krise zu steuern, wollte der Ordonnanzgeber die Befugnis des ärztlichen Gesundheitsinspektors, nach Artikel 13 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 Maßnahmen anzuordnen, in Anspruch nehmen; dazu hat er das Arsenal der anzuordnenden Maßnahmen ergänzt, indem er für die Kategorie der infizierten Personen (Nr. 1) beziehungsweise der potenziell infizierten Personen (Nr. 2) eine Quarantäneverpflichtung vorgesehen hat, sogar zu Hause (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/2, SS. 2 und 10; 2006-2007, Nr. B-48/2, S. 38).

B.8.4.1. Artikel 13/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. Juli 2020, bestimmt:

« § 1er. Sans préjudice de l'article 13, tant que subsistera l'état de pandémie de Covid-19 déclaré le 11 mars 2020 par l'Organisation mondiale de la santé, toute personne arrivant sur le territoire de la région bilingue de Bruxelles-Capitale, en provenance d'une ville, d'une commune, d'un arrondissement, d'une région ou d'un pays classé en zone rouge par le Service public fédéral Affaires étrangères dans le cadre de cette pandémie et toute personne considérée comme une personne de contact présentant un profil à haut risque par le médecin-inspecteur d'hygiène, est tenue :

1° de consulter, dans les plus brefs délais, son médecin traitant pour se soumettre à un dépistage; et

2° de suivre immédiatement une quarantaine dont la durée est définie par le médecin-inspecteur d'hygiène.

§ 2. Le Collège réuni est habilité à mettre un terme aux obligations visées au paragraphe 1er, 1° et 2°, si le Conseil national de sécurité estime que la situation sanitaire le permet.

§ 3. Certaines personnes peuvent être exemptées des obligations visées au paragraphe 1er, 1° et 2°, en raison des circonstances de leur déplacement. Le Collège réuni détermine les cas et les modalités de ces exemptions ».

Aus der Formulierung dieser Bestimmung ergibt sich, dass Artikel 13/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 eine Regelung vorsieht, die zu der hinzukommt, die in Artikel 13 derselben Ordonnanz vorgesehen ist. Artikel 13/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 wurde durch Artikel 4 der Ordonnanz vom 6. Mai 2021 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik » abgeändert. Diese Abänderungen wirken sich nicht auf die Prüfung der vorliegenden Klagen aus.

B.8.4.2. Der Ordonnanzgeber wollte die Personen, die aus Zonen zurückkehren, die in epidemiologischer Hinsicht als Risiko angesehen werden, oder die nach Kontakt mit einem bestätigten Fall als « Hochrisikokontakt » angesehen werden, einer Selbstquarantäne - ohne Einschaltung des ärztlichen Gesundheitsinspektors oder des Bürgermeisters der Gemeinde am Wohnort der betroffenen Person - unterwerfen (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/1, S. 4; Nr. B-41/2, S. 10). Er erinnerte ferner in Bezug auf den Ort der Quarantäne daran, dass eine häusliche Quarantäne bereits möglich war (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/2, S. 10).

B.8.5.1. Der Ordonnanzgeber hat auch Strafsanktionen im Falle der Nichteinhaltung sowie der Behinderung oder Verhinderung der Durchführung der Quarantänemaßnahmen vorgesehen.

Artikel 15 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, abgeändert durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 17. Juli 2020, bestimmt:

« Sans préjudice de l'application des sanctions fixées par le Code pénal, sont punis d'une amende de 1 à 500 EUR et d'un emprisonnement de 8 jours à 6 mois, ou de l'une de ces peines seulement :

1° ceux qui ne font pas de déclaration, comme prévu à l'article 12, § 1er, ou qui empêchent ou entravent une telle déclaration;

2° ceux qui ne donnent pas suite aux mesures, visées aux articles 13 et 13/1, ou qui empêchent ou entravent l'exécution de ces mesures;

3° ceux qui empêchent ou entravent l'exercice des compétences visées à l'article 14 ».

Der Ordonnanzgeber wollte die bestehenden Strafsanktionen durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 17. Juli 2020 auf die in Artikel 13/1 erwähnte Maßnahme ausweiten (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/2, S. 3).

B.8.5.2. In Bezug auf die Durchsetzung und die Aufsicht hinsichtlich der in Artikel 13 erwähnten Quarantänepflicht hat der Ordonnanzgeber vorgesehen, dass der ärztliche Gesundheitsinspektor mittels eines Protokolls Verstöße gegen die Verpflichtung feststellen kann sowie eine Prüfung, Kontrolle oder Untersuchung vornehmen kann, notfalls mit Hilfe der Polizei (Artikel 14 § 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007).

Durch die Ordonnanz vom 6. Mai 2021 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik » wurde ein neuer Artikel 14/1 in die Ordonnanz vom 19. Juli 2007 eingefügt.

Artikel 14/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 bestimmt:

« § 1er. Le médecin-inspecteur d'hygiène peut transmettre au bourgmestre de la commune les données à caractère personnel d'une part des personnes qui ont expressément indiqué qu'elles ne voulaient pas respecter l'isolement ou la quarantaine ou ne veulent pas être testées et d'autre part des personnes qui ne sont pas joignables via le centre de contact.

Le bourgmestre ne peut traiter ces données personnelles que pour :

- a) faire vérifier par le personnel communal la mise en œuvre des mesures prophylactiques;
- b) sensibiliser les personnes visées à l'alinéa 1er sur l'importance de respecter les mesures prophylactiques.

Le bourgmestre communique le résultat de cette vérification au médecin-inspecteur d'hygiène en vue d'offrir au médecin-inspecteur d'hygiène la possibilité de donner avis sur l'infraction au procureur du Roi conformément à l'article 29 du Code d'Instruction criminelle.

§ 2. Les catégories de données traitées sont les suivantes :

1° nom et prénom de l'intéressé, date de naissance, sexe, numéro(s) de téléphone, le code postal du domicile ainsi que la langue souhaitée;

2° adresse de la quarantaine ou de l'isolement;

3° motif de la demande d'intervention de la commune;

4° la date éventuelle d'arrivée en Belgique;

5° la date de fin présumée de la quarantaine ou de l'isolement.

§ 3. La Commission communautaire commune est le responsable du traitement des données à caractère personnel, indiqué au paragraphe 2.

§ 4. Les données visées au paragraphe 2 sont supprimées après 28 jours.

Contrairement à l'alinéa 1er, les données PLF et les données liées à la vérification de l'isolement ou de la quarantaine, sont détruites après l'expiration de la période d'isolement ou de quarantaine imposée à la personne concernée et, en ce qui concerne les données PLF, au plus tard 14 jours calendrier après la date d'arrivée du voyageur en Belgique.

Les données à caractère personnel qui n'ont pas encore été détruites en application du prescrit des alinéas 1er et 2 sont détruites au plus tard cinq jours après la publication de l'arrêté du Collège réuni constatant la fin de l'état d'épidémie du coronavirus COVID-19 dans la Région bilingue de Bruxelles-Capitale.

§ 5. Le Collège réuni et le bourgmestre peuvent déterminer la mise en œuvre technique et opérationnelle de l'échange de données avec et au traitement des données par le bourgmestre dans un protocole.

§ 6. Le médecin-inspecteur d'hygiène communique chaque semaine au Collège réuni, le nombre de cas transmis à chaque commune et la raison qui a conduit à la transmission ».

In Bezug auf die obligatorische medizinische Untersuchung und die obligatorische medizinische Testung

Maßnahmen der Flämischen Gemeinschaft

B.9.1. Artikel 4 des Dekrets vom 10. Juli 2020 ändert den vorerwähnten Artikel 47 § 1 Nr. 2 des Dekrets vom 21. November 2003 ab. Mit dieser Abänderung hat der Dekretgeber den Anwendungsbereich der Möglichkeit des Amtsarztes zur Anordnung einer medizinischen Untersuchung auf Personen ausgeweitet, die sich in einem « Hochrisikogebiet » aufgehalten haben (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 415/1, S. 6).

B.9.2. Wie bereits erwähnt wurde, hat Artikel 4 des Dekrets vom 18. Dezember 2020 einen Artikel 47/1 in das Dekret vom 21. November 2003 eingefügt. Aus den Paragraphen 2 und 3 dieser Bestimmung ergibt sich, dass Personen, die aus einem « Hochrisikogebiet »

zurückkehren, sowie Personen, bei denen ein « erhöhtes Risiko » auf COVID-19 vorliegt, grundsätzlich einen Test machen müssen.

Maßnahmen der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

B.10. Der ärztliche Gesundheitsinspektor kann Personen, die nach einem Hochrisikokontakt potenziell infiziert sind und die diese Infektion durch Kontakte mit anderen Personen übertragen können, einer medizinischen Untersuchung unterwerfen (Artikel 13 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007).

Artikel 13/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. Juli 2020 und vor Abänderung durch Artikel 4 der Ordonnanz vom 6. Mai 2021 « zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik », sieht eine automatische Testverpflichtung für Personen vor, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt aus einer « roten Zone » ankommen, und für Personen, die vom ärztlichen Gesundheitsinspektor als « Hochrisikokontakt » angesehen werden.

In Bezug auf die Kontaktermittlung

B.11.1. Da das Dekret vom 21. November 2003 keine ausreichende Rechtsgrundlage bot, um Maßnahmen zur Ermittlung und Begleitung zu treffen, um gegen eine weitere Ausbreitung von COVID-19 vorzugehen, hat der Dekretgeber ein spezifisches Instrument vorgesehen, um potenziell infizierte Personen zu ermitteln und zu begleiten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 314/1, S. 3). Durch Dekret vom 29. Mai 2020 wurde dann auch ein Mechanismus zur Kontaktermittlung in Bezug auf COVID-19 eingeführt.

So wurde unter Beibehaltung der Regelung in Artikel 44 § 3 des Dekrets vom 21. November 2003 die Möglichkeit für die Flämische Regierung vorgesehen, zur Ausführung von Artikel 44 § 1 desselben Dekrets einen Zusammenschluss externer Partner damit zu betrauen, ein Kontaktzentrum einzurichten, das mit den Aufgaben der Ermittlung und Begleitung von Personen beauftragt wird (Artikel 3 vor seiner Abänderung durch das Dekret

vom 18. Dezember 2020). Mit der Festlegung näherer Regeln für die Organisation des Zusammenschlusses wurde die Flämische Regierung beauftragt (Artikel 4 vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 18. Dezember 2020). Außerdem enthielt das Dekret vom 29. Mai 2020 in seiner ursprünglichen Fassung selbst Regeln in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kontaktzentrum (Artikel 5 vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 18. Dezember 2020).

B.11.2. Indem der Dekretgeber die frühzeitige Ermittlung von Personen einführte, die infiziert sind oder bei denen die Vermutung besteht, dass sie infiziert sind, sowie ihrer Kontakte - eine Untersuchung, die grundsätzlich ausschließlich von den Amtsärzten durchgeführt wird - und indem er diesen die notwendigen Empfehlungen in Bezug auf Testung und Absonderung bereitstellt, wollte der Dekretgeber eine Entschärfung der ursprünglich auferlegten Beschränkungen für physische Kontakte ermöglichen und gleichzeitig gegen die Risiken der weiteren Verbreitung des sehr ansteckenden SARS-CoV-2-Virus, die damit einhergehen, vorgehen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 314/1, SS. 2 und 4; 2020-2021, Nr. 488/1, S. 2).

Diese Kontaktermittlung hängt eng mit den auf föderaler Ebene geschaffenen Datenbanken von Sciensano und den diesbezüglichen normativen Entwicklungen zusammen (königlicher Erlass Nr. 18 vom 4. Mai 2020; königlicher Erlass Nr. 44 vom 26. Juni 2020 « in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen Regionalbehörden oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano » (nachstehend: königlicher Erlass Nr. 44 vom 26. Juni 2020); das Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano (nachstehend: Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020)).

B.11.3. Das Dekret vom 18. Dezember 2020 ändert die Artikel 2 bis 6 des Dekrets vom 29. Mai 2020 ab und fügt in dieses letztgenannte Dekret einige neue Bestimmungen (Artikel 6/1, Artikel 6/2 und Artikel 7/1) ein.

Der Dekretgeber wollte die Kontaktermittlung angesichts der interföderalen Entwicklungen bezüglich der Regelung der Datenbanken von Sciensano dadurch aktualisieren, dass er einerseits die Lücken in der bestehenden Regelung beseitigte sowie andererseits die lokal gewachsenen Initiativen im Bereich der Kontaktermittlung gesetzlich verankerte und in die Regelung als Ganze integrierte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, S. 3).

B.11.4. Artikel 3 des Dekrets vom 29. Mai 2020, abgeändert durch Artikel 9 des Dekrets vom 18. Dezember 2020, bestimmt:

« Afin de pouvoir mettre en œuvre la compétence de lutte contre la propagation des infections, visée à l'article 44, § 2 du décret du 21 novembre 2003, dans le cadre de la pandémie du COVID-19, le Gouvernement flamand, sans préjudice de l'application de l'article 44, § 3 du décret précité, peut désigner une structure de coopération de partenaires extérieurs, qui crée un centre de contact central chargé de missions de traçage et d'accompagnement de personnes avec un diagnostic COVID-19 avéré ou suspecté ou de personnes susceptibles d'avoir eu un contact à risque avec une personne infectée ou suspectée d'être infectée par le COVID-19. Les données à caractère personnel sont traitées conformément à l'accord de coopération du 25 août 2020.

Le Gouvernement flamand désigne une agence qui agit en tant que responsable du traitement et qui conclut une convention de traitement avec la structure de partenaires extérieurs visée au premier alinéa, conformément à l'article 28, paragraphe 3, du règlement général sur la protection des données.

Les personnes qui, à la demande du centre de contact central visé à l'alinéa 1er, accomplissent les missions visées au premier alinéa, sont tenues au secret professionnel visé à l'article 458 du Code pénal.

Le centre de contact central visé à l'alinéa 1er, est entre autres supervisé et dirigé par les fonctionnaires-médecins et les fonctionnaires de l'agence, visés à l'article 44, § 3, 2° et 3° du décret du 21 novembre 2003.

La structure de partenaires extérieurs visée au premier alinéa établit un rapport substantiel et financier sur les missions qui lui ont été confiées. Le Gouvernement flamand peut arrêter les modalités relatives au contenu du rapport substantiel et financier.

Le Gouvernement flamand détermine les mesures techniques et organisationnelles prises par la structure de coopération de partenaires externes en vue de protéger le traitement des données à caractère personnel par le centre de contact central visé à l'alinéa 1er ».

Infolge der Änderungsbestimmungen wird die Bezeichnung des in Artikel 3 des Dekrets vom 29. Mai 2020 erwähnten Kontaktzentrums des Zusammenschlusses externer Partner in « zentrales Kontaktzentrum » abgeändert (Artikel 9 Nrn. 1 und 4 des Dekrets vom 18. Dezember 2020). Daneben beziehen sich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch dieses Kontaktzentrum (Artikel 9 Nrn. 2, 3 und 5 des Dekrets vom 18. Dezember 2020). So werden die in der ursprünglichen Fassung von Artikel 3 erwähnten Verarbeitungszwecke gestrichen und wird für die Verarbeitung auf das Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020 verwiesen. Im Übrigen wird die Flämische Regierung damit beauftragt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen.

B.11.5. Artikel 4 des Dekrets vom 29. Mai 2020, ersetzt durch Artikel 10 des Dekrets vom 18. Dezember 2020, bestimmt:

« Le centre de contact central visé à l'article 3, alinéa 1er, se compose des :

- 1° collaborateurs du centre d'appels;
- 2° superviseurs du centre d'appels;
- 3° enquêteurs de terrain;
- 4° superviseurs d'enquêteurs de terrain.

Le Gouvernement flamand arrête les modalités d'organisation du centre de contact central ».

Der Dekretgeber wollte somit die Zusammensetzung des zentralen Kontaktzentrums dekretal festlegen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, SS. 9 und 10).

B.11.6. Artikel 5 des Dekrets vom 29. Mai 2020, ersetzt durch Artikel 11 des Dekrets vom 18. Dezember 2020, bestimmt:

« § 1er. Une base de données est créée auprès du centre de contact central visé à l'article 3, alinéa 1er, pour les enquêteurs de terrain.

Les données à caractère personnel reprises dans la base de données visée à l'alinéa 1er sont traitées aux fins suivantes :

1° l'exécution de visites physiques par les enquêteurs de terrain du centre de contact dans le cadre des finalités énoncées à l'article 3, § 2, 1° et 2°, A, de l'accord de coopération du 25 août 2020;

2° le suivi des visites physiques visées au point 1° par les superviseurs d'enquêteurs de terrain.

§ 2. Dans la base de données visée au paragraphe 1er, alinéa 1er, les données à caractère personnel des personnes suivantes sont traitées :

1° les personnes chez lesquelles un test de dépistage du COVID-19 a révélé qu'elles sont infectées;

2° les personnes à l'égard desquelles le médecin a une forte suspicion d'infection par le COVID-19, mais pour lesquelles aucun test de dépistage du COVID-19 n'a été pratiqué ou prescrit ou chez lesquelles le test de dépistage du COVID-19 a révélé qu'elles n'étaient pas infectées;

3° les personnes avec lesquelles les personnes visées aux points 1° et 2° ont été en contact au cours d'une période de quatorze jours avant à quatorze jours après les premiers signes d'infection par le COVID-19, une certaine marge d'appréciation pouvant être prise en compte sur la base des connaissances scientifiques;

4° les enquêteurs de terrain qui travaillent au centre de contact central.

Les données à caractère personnel suivantes des personnes visées à l'alinéa 1er, points 1° à 3°, sont traitées dans la base de données visée au paragraphe 1er, alinéa 1er :

1° les nom et prénom;

2° la province dans laquelle elles habitent;

3 la date de naissance;

4° la langue;

5° les coordonnées, y compris l'adresse et le numéro de téléphone;

6° le code script permettant de déduire si la personne est une personne index, une personne avec laquelle [la] personne index a été contact et qui présente un risque élevé de contamination ou une personne avec laquelle [la] personne index a été contact et qui présente un faible risque de contamination;

7° le statut de la visite physique.

Les données à caractère personnel visées à l'alinéa 2, 1° à 6°, proviennent de la base de données III visée à l'article 1er, § 1er, 8°, de l'accord de coopération du 25 août 2020.

La donnée à caractère personnel visée à l'alinéa 2, 7°, est entrée dans la base de données par l'enquêteur de terrain.

Les données à caractère personnel visées à l'alinéa 2 sont conservées dans la base de données visée au paragraphe 1er, alinéa 1er, pendant une durée de dix jours maximum.

Les données à caractère personnel suivantes des personnes visées à l'alinéa 1er, 4°, sont traitées dans la base de données visée au paragraphe 1er, alinéa 1er :

- 1° le numéro d'identification au centre de contact central;
- 2° les nom et prénom;
- 3° les coordonnées, y compris le code postal, le numéro de téléphone et l'adresse e-mail;
- 4° la région où l'enquêteur de terrain effectue des visites physiques;
- 5° le partenaire externe pour lequel l'enquêteur de terrain travaille;
- 6° le nom du superviseur de l'enquêteur de terrain.

Les données à caractère personnel visées à l'alinéa 6, sont conservées dans la base de données visée au paragraphe 1er, alinéa 1er, jusqu'à 14 jours maximum suivant la fin du contrat avec l'enquêteur de terrain.

Le Gouvernement flamand peut préciser les données à caractère personnel visées aux alinéas 2 et 6.

§ 3. Pour la finalité visée au paragraphe 1er, alinéa 2, 2°, le superviseur de l'enquêteur de terrain a accès aux données à caractère personnel visées au paragraphe 2, alinéas 2 et 6, dans la mesure où ces données sont nécessaires à l'encadrement des enquêteurs de terrain placés sous son contrôle.

Pour la finalité visée au paragraphe 2, alinéa 2, 1°, l'enquêteur de terrain a accès aux données à caractère personnel visées au paragraphe 2, alinéa 2, des personnes chez lesquelles il doit effectuer une visite physique conformément à sa mission ».

Diese Bestimmung erlaubt die Schaffung einer Datenbank im Hinblick auf die Organisation und die Nachverfolgung der physischen Besuche der Außendienstmitarbeiter des Kontaktzentrums und legt die Bedingungen für die Datenverarbeitung im Rahmen dieser Besuche fest.

Der Dekretgeber wollte mit dieser Bestimmung eine Datenbank einrichten, die nicht im Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020 geregelt ist, die aber für die physischen Besuche wesentlich ist, die von Außendienstmitarbeitern des zentralen Kontaktzentrums im Rahmen der Zwecke durchgeführt werden, die in Artikel 3 § 2 Nrn. 1 und 2 Buchstabe A des

vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens genannt sind (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, SS. 4 und 10).

B.11.7. Die Artikel 6 und 6/1 des Dekrets vom 29. Mai 2020, ersetzt beziehungsweise eingefügt durch die Artikel 12 und 13 des Dekrets vom 18. Dezember 2020, regeln die Schaffung « lokaler Kontaktzentren » durch lokale Verwaltungen oder Fürsorgeräte als Ergänzung oder Ersatz für die Aufgaben, die vom zentralen Kontaktzentrum ausgeführt werden, ihre Zusammensetzung und die Bedingungen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten:

« Art. 6. Sous réserve de l'application de l'article 44 du décret du 21 novembre 2003, les administrations locales ou les conseils des soins peuvent, en complément ou en remplacement des missions accomplies par le centre de contact central visé à l'article 3, alinéa 1er, créer des centres de contact locaux chargés de missions de traçage et d'accompagnement de personnes avec un diagnostic COVID-19 avéré ou suspecté ou de personnes susceptibles d'avoir eu un contact à risque avec une personne infectée ou suspectée d'être infectée par le COVID-19. Les centres de contact locaux traitent les données à caractère personnel conformément à l'accord de coopération du 25 août 2020.

Le Gouvernement flamand désigne une entité qui agit en tant que responsable du traitement et qui conclut un contrat de traitement avec les administrations locales ou les conseils des soins visés à l'alinéa 1er, conformément à l'article 28, paragraphe 3, du règlement général sur la protection des données.

La personne qui accomplit les missions visées à l'alinéa 1er pour le compte d'un centre de contact local est tenue au secret professionnel conformément à l'article 458 du Code pénal.

Les centres de contact locaux visés l'alinéa 1er se trouvent notamment sous le contrôle des fonctionnaires-médecins et des fonctionnaires de l'administration visés à l'article 44, § 3, 2° et 3°, du décret du 21 novembre 2003. Si les centres de contact locaux ne remplissent pas les obligations visées dans le présent décret, les fonctionnaires et fonctionnaires-médecins précités peuvent sommer les administrations locales ou les conseils des soins de respecter toutes les obligations à l'aide d'un plan de remédiation dans un délai fixé par les fonctionnaires et fonctionnaires-médecins.

Les administrations locales ou les conseils des soins visés à l'alinéa 1er établissent un rapport de fond relatif aux missions qui ont été confiées aux centres de contact locaux qu'ils ont créés. Le Gouvernement flamand peut arrêter les modalités relatives au contenu du rapport de fond.

Le Gouvernement flamand détermine les mesures techniques et organisationnelles prises par les administrations locales ou les conseils des soins en vue de protéger le traitement des données à caractère personnel par les centres de contact locaux visés à l'alinéa 1er ».

« Art. 6/1. Les administrations locales ou les conseils des soins déterminent la composition des centres de contact locaux tels que visés à l'article 6, alinéa 1er.

Le Gouvernement flamand arrête les modalités d'organisation des centres de contact locaux ».

B.11.8. Artikel 6/2 des Dekrets vom 29. Mai 2020, eingefügt durch Artikel 14 des Dekrets vom 18. Dezember 2020, regelt die Schaffung von COVID-19-Teams bei den Fürsorgeräten, ihre Zusammensetzung, ihre Tätigkeiten, die Aufsicht und die Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

« § 1er. Des équipes COVID-19 peuvent être créées auprès des conseils des soins.

Les équipes COVID-19 visées à l'alinéa 1er accomplissent les activités suivantes :

1° offrir aux fonctionnaires visés aux articles 40 et 44, § 3, 3°, du décret du 21 novembre 2003 et aux fonctionnaires-médecins visés à l'article 44, § 3, 2°, du même décret un support lors du suivi des contacts et de l'environnement;

2° à la demande des administrations locales, prodiguer des conseils sur les mesures à prendre afin d'éviter une propagation du COVID-19;

3° organiser un soutien médical et psychosocial pour les personnes infectées ou suspectées d'être infectées par le COVID-19. Cette activité s'adresse aux personnes individuelles;

4° coordonner les demandes d'aide de prestataires de soins en cas de pénurie de matériel et en cas de besoin d'échange de connaissances et de soutien;

5° sensibiliser les prestataires de soins afin d'augmenter l'adhésion au suivi des contacts.

Dans le présent alinéa, on entend par :

1° suivi des contacts et de l'environnement : soumettre une personne ou son cadre de vie à un examen médical ou environnemental nécessaire afin d'identifier les sources de contamination lorsque cette personne, après contact avec une personne infectée ou avec une autre source de contamination, a été potentiellement infectée et peut, par contact avec d'autres personnes, dans l'exercice ou non d'une activité professionnelle, transmettre cette infection;

2° organiser un soutien médical et psychosocial : informer la personne concernée au sujet de l'offre, l'orienter vers celle-ci et, de concert avec elle, prendre contact afin de rendre ce soutien médical et psychosocial possible.

Le Gouvernement flamand peut préciser les activités de l'équipe COVID-19 visée à l'alinéa 2.

Chaque équipe COVID-19 comporte au moins un expert médical. Cet expert médical est un médecin.

Le Gouvernement flamand peut préciser la composition de l'équipe COVID-19 et le rôle de l'expert médical et arrêter les modalités d'organisation de l'équipe COVID-19.

Les membres de l'équipe COVID-19 qui accomplissent les missions visées à l'alinéa 2 sont tenus au secret professionnel conformément à l'article 458 du Code pénal.

Les membres de l'équipe COVID-19 se trouvent notamment sous le contrôle des fonctionnaires-médecins et des fonctionnaires de l'administration visés à l'article 44, § 3, 2° et 3°, du décret du 21 novembre 2003. Dans le cadre du contrôle, des moments d'intervention peuvent être organisés entre les experts médicaux visés à l'alinéa 4 et les fonctionnaires-médecins et fonctionnaires de l'administration visés à l'article 44, § 3, 2° et 3°, du décret du 21 novembre 2003. Si les équipes COVID-19 ne remplissent pas les obligations visées dans le présent décret, les fonctionnaires et fonctionnaires-médecins précités peuvent sommer les conseils des soins de respecter toutes les obligations à l'aide d'un plan de remédiation dans un délai fixé par les fonctionnaires et fonctionnaires-médecins.

Les conseils des soins qui créent une équipe COVID-19 établissent un rapport de fond relatif aux missions qui ont été confiées à cette équipe COVID-19. Le Gouvernement flamand peut arrêter les modalités relatives au contenu du rapport de fond.

§ 2. Pour l'accomplissement des activités visées au paragraphe 1er, alinéa 2, les équipes COVID-19 traitent les données à caractère personnel suivantes des personnes chez lesquelles un test de dépistage du COVID-19 a révélé qu'elles ont été infectées et des personnes à l'égard desquelles le médecin a une forte suspicion d'infection par le COVID-19, mais pour lesquelles aucun test de dépistage du COVID-19 n'a été pratiqué ou prescrit ou chez lesquelles un test de dépistage du COVID-19 a révélé qu'elles n'étaient pas infectées :

1° les données d'identification;

2° les coordonnées;

3° le sexe;

4° l'âge;

5° la date à laquelle le test de dépistage du COVID-19 a été pratiqué;

6° la date des premiers symptômes de la maladie;

7° les collectivités éventuelles avec lesquelles la personne a été en contact;

8° les personnes avec lesquelles elles ont été en contact au cours d'une période de quatorze jours avant à quatorze jours après les premiers signes d'infection par le COVID-19, une certaine marge d'appréciation pouvant être prise en compte sur la base des connaissances scientifiques;

9° les critères pertinents permettant d'évaluer si le risque d'infection est élevé ou faible et de donner des conseils;

10° les données relatives à la santé, nécessaires au suivi des contacts et de l'environnement visé au paragraphe 1er, alinéa 2, 1°, et au soutien médical et psychosocial visé au paragraphe 1er, alinéa 2, 3°;

11° des données autres que celles relatives à la santé, nécessaires au suivi des contacts et de l'environnement visé au paragraphe 1er, alinéa 2, 1°, et au soutien médical et psychosocial visé au paragraphe 1er, alinéa 2, 3°.

Pour l'accomplissement des activités visées au paragraphe 1er, alinéa 2, les équipes COVID-19 traitent les données à caractère personnel suivantes des personnes avec lesquelles les personnes visées à l'alinéa 1er ont été en contact :

1° les nom et prénom;

2° le code postal;

3° le numéro de téléphone;

4° la réponse à la question de savoir si ces personnes présentent des symptômes du COVID-19;

5° la maîtrise de la langue;

6° le fait que ces personnes exercent ou non une profession de santé.

Le Gouvernement flamand peut préciser les données à caractère personnel visées aux alinéas 1er et 2.

Une entité désignée par le Gouvernement flamand transmet, dans la mesure où elles sont disponibles, les données à caractère personnel visées à l'alinéa 1er, 1° à 6°, et à l'alinéa 2, 1° à 4°, aux conseils des soins.

L'équipe COVID-19 recueille les données à caractère personnel visées à l'alinéa 1er, 7° à 11°, et à l'alinéa 2, 5° et 6°, auprès de l'intéressé.

Les équipes COVID-19 ont uniquement accès aux données à caractère personnel, visées aux alinéas 1er et 2, des personnes dont la résidence principale ou un autre lieu approprié où l'intéressé séjourne en isolement temporaire se situe dans la zone d'action du conseil des soins auprès duquel l'équipe COVID-19 a été créée.

Moyennant l'accord de l'intéressé ou de son représentant, l'équipe COVID-19 peut partager les données visées à l'alinéa 1er avec des prestataires de soins tels que visés à l'article 2, 14°, du décret du 26 avril 2019 relatif à l'organisation des soins de première ligne, des plateformes régionales de soins et du soutien des prestataires de soins de première ligne, en vue de l'organisation du soutien médical et psychosocial tel que visé au paragraphe 1er, alinéa 2, 3°.

Le Gouvernement flamand désigne une entité qui agit en tant que responsable du traitement pour les données que traitent les équipes COVID-19. Cette entité conclut un contrat de

traitement conformément à l'article 28, paragraphe 3, du règlement général sur la protection des données, avec le conseil des soins auprès duquel l'équipe COVID-19 a été créée.

L'équipe COVID-19 conserve les données à caractère personnel visées aux alinéas 1er et 2 pendant une durée de trente jours maximum, à l'exception des données à caractère personnel, visées à l'alinéa 1er, de personnes visées à l'alinéa 1er, auprès desquelles le soutien médical et psychosocial visé au paragraphe 1er, alinéa 2, dure plus de trente jours. Dans ce dernier cas, les données à caractère personnel sont conservées jusqu'à trois jours maximum après la fin de ce soutien médical et psychosocial.

Le Gouvernement flamand peut déterminer les mesures techniques et organisationnelles prises par le conseil des soins en vue de protéger le traitement des données à caractère personnel par l'équipe COVID-19 ».

In Bezug auf den Umfang der Nichtigkeitsklagen

B.12.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklagen anhand des Inhalts der Klageschriften und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

B.12.2. Aus der Darlegung der Klagegründe in der Rechtssache Nr. 7494 ergibt sich, dass die Beschwerdegründe der klagenden Parteien gegen Artikel 2 (Einfügung eines neuen Artikels 34/1 in das Dekret vom 21. November 2003), Artikel 4 (Einfügung eines neuen Artikels 47/1 in das Dekret vom 21. November 2003), Artikel 6 (Abänderung von Artikel 79 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003), Artikel 9 (Abänderung von Artikel 3 des Dekrets vom 29. Mai 2020), Artikel 11 (Ersetzung von Artikel 5 des Dekrets vom 29. Mai 2020), Artikel 12 (Ersetzung von Artikel 6 des Dekrets vom 29. Mai 2020) und Artikel 14 (Einfügung eines neuen Artikels 6/2 in das Dekret vom 29. Mai 2020) des Dekrets vom 18. Dezember 2020, sowie gegen alle Artikel des Dekrets vom 10. Juli 2020 gerichtet sind. Aus der Darlegung der Klagegründe in der Rechtssache Nr. 7526 kann abgeleitet werden, dass die Beschwerdegründe gegen das Dekret vom 18. Dezember 2020 insgesamt gerichtet sind. Aus der Darlegung der Klagegründe in der Rechtssache Nr. 7606 ergibt sich, dass die Beschwerdegründe gegen die Artikel 2 und 7 bis 15 des Dekrets vom 18. Dezember 2020 gerichtet sind. Die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7606 sind in dem Umfang unzulässig, in dem sie gegen andere Bestimmungen als die vorerwähnten Artikel gerichtet sind.

In Bezug auf das Interesse

B.13.1. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7606, der VoG « Association de Promotion des Droits Humains et des Minorités », in Abrede. Das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7494, 7505 und 7526 wird nicht in Abrede gestellt.

B.13.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.13.3. Die « Association de Promotion des Droits Humains et des Minorités » ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Zweck es unter anderem ist, « die Menschenrechte zu fördern, wie sie insbesondere in der [...] Verfassung » sowie in allen internationalen Verträgen « verankert sind », « jede willkürliche Verletzung der Rechte und Freiheiten, die in den Normen des innerstaatlichen und des internationalen Rechts verankert sind, anzuprangern und zu bekämpfen » und « vor Gericht aufzutreten [...] in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung der Normen des innerstaatlichen und des internationalen Rechts über Menschenrechte und [über Rechte von] Minderheiten Anlass geben können » (Artikel 3 ihrer Satzung, die in den Anlagen des *Belgischen Staatsblatts* vom 27. November 2013 veröffentlicht wurde).

Dieser Zweck unterscheidet sich vom allgemeinen Interesse und fällt in den Rahmen der Verteidigung eines kollektiven Interesses. Es ist außerdem nicht ersichtlich, dass die klagende

Vereinigung ihren Zweck nicht tatsächlich verfolgt. Die in der Rechtssache Nr. 7606 angefochtenen Bestimmungen regeln insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der COVID-19-Krise. Sie betreffen somit das durch Artikel 22 der Verfassung gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens. Diese könnten daher den von der klagenden Vereinigung verfolgten satzungsmäßigen Zweck, der insbesondere darin besteht, dieses Recht zu fördern, unmittelbar und ungünstig beeinflussen.

Die Vereinigung weist das erforderliche Interesse nach.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

Was die Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft

B.14.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

Der Gerichtshof untersucht die Klagegründe insofern, als mit ihnen ein Verstoß gegen Normen geltend gemacht wird, bei denen der Gerichtshof eine unmittelbare Prüfung vornehmen darf.

B.14.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verleihen dem Gerichtshof die Zuständigkeit, gesetzeskräftige Bestimmungen unmittelbar anhand von Bestimmungen des Unionsrechts zu prüfen. Folglich ist der Gerichtshof nicht befugt, die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar zu prüfen anhand der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: DSGVO) und ist der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 unzulässig.

B.14.3.1. Ebenso wenig verleihen Artikel 142 der Verfassung beziehungsweise Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dem Gerichtshof die Befugnis, gesetzeskräftige Normen unmittelbar anhand von Artikel 187 der Verfassung zu prüfen.

Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 sind daher unzulässig, sofern sie einen Verstoß gegen Artikel 187 der Verfassung « als solchen » anführen.

Diese Klagegründe sind auch unzulässig, sofern sie einen Verstoß anführen gegen Artikel 187 der Verfassung in Verbindung mit der DSGVO, mit den Artikeln 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 1, 3, 4, 6, 7, 8, 10 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 7, 9, 15 und 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.14.3.2. Artikel 187 der Verfassung ist eine Garantie, die eng mit den Bestimmungen der Verfassung zusammenhängt, deren Einhaltung der Gerichtshof sicherstellt.

Deshalb berücksichtigt der Gerichtshof die in dieser Verfassungsbestimmung verankerte Garantie, wenn eine Verletzung von Grundrechten angeführt wird, die in Titel II der Verfassung genannt sind. Sofern die Klagegründe aus einem Verstoß gegen Artikel von Titel II der Verfassung in Verbindung mit Artikel 187 der Verfassung abgeleitet sind, sind sie zulässig.

B.14.4.1. Darüber hinaus ist der Gerichtshof nicht befugt, dekretale Bestimmungen anhand anderer gesetzlicher Bestimmungen, die nicht die Zuständigkeitsverteilung regeln, zu prüfen.

B.14.4.2. Sofern mit dem dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 bezweckt wird, die angefochtenen Bestimmungen in Bezug auf die Einbeziehung der lokalen Verwaltungen bei der Kontaktermittlung in der Flämischen Gemeinschaft anhand von Artikel 135 des Neuen Gemeindegesetzes überprüfen zu lassen, ist der Klagegrund folglich unzulässig.

B.14.4.3. Aus dem gleichen Grund ist auch der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 unzulässig, und zwar sofern damit bezweckt wird, den Gerichtshof die angefochtenen Bestimmungen anhand des Gesetzes vom 30. Juli 1981 « zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen » überprüfen zu lassen.

B.14.5. Schließlich ist der Gerichtshof angesichts der Regelungen in Artikel 142 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht befugt, ministerielle Erlasse oder Zusammenarbeitsabkommen anhand der Normen zu prüfen, anhand derer er eine Prüfung vornehmen darf.

Sofern mit dem fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494 bezweckt wird, das Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020 und den ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2020 « zur Festlegung dringender Maßnahmen zur Beschränkung der Verbreitung des Coronavirus COVID-19 » vom Gerichtshof überprüfen zu lassen, ist dieser folglich unzulässig.

In Bezug auf die Darlegung der Klagegründe

B.15. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die von den klagenden Parteien angeführten Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 7494, 7505, 7526 und 7606 erfüllen diese Anforderungen nur teilweise, da darin in Bezug auf die verschiedenen Vertrags- und Verfassungsbestimmungen, auf die sie verweisen, nicht ausreichend dargelegt wird, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen gegen diese Normen verstoßen.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, insofern sie die vorerwähnten Erfordernisse erfüllen.

Zur Hauptsache

B.16. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorangehen. Der Gerichtshof prüft folglich zuerst die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitet sind. Diese Klagegründe beziehen sich auf die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission (B.17 bis B.25) sowie die vorangehenden Verfahrensbedingungen (B.26 bis B.30).

Der Gerichtshof prüft anschließend die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen verschiedene Grundrechte abgeleitet sind. Die Klagegründe werden in vergleichbare Maßnahmen unterteilt, wobei davor auf die Prüfung anhand von Artikel 187 der Verfassung eingegangen wird (B.31). Der Gerichtshof prüft zuerst die Klagegründe, die gegen die Verpflichtung zur Absonderung und die Quarantäneverpflichtung gerichtet sind. Diese Klagegründe beziehen sich auf die Art des Freiheitsentzugs und die damit verbundenen Bedingungen und Garantien (B.32 bis B.41), das Legalitätsprinzip in Strafsachen (B.42 bis B.48), das Recht auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand (B.49 bis B.53), den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (B.54 bis B.59) sowie die Folgen der Ausrufung einer Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (B.60 bis B.61). Anschließend prüft der Gerichtshof die Klagegründe, die gegen die obligatorische medizinische Untersuchung und die obligatorische medizinische Testung gerichtet sind. Diese Klagegründe beziehen sich auf das Recht auf Achtung des Privatlebens (B.62 bis B.70). Abschließend prüft der Gerichtshof die Klagegründe bezüglich der Verarbeitung personenbezogener B.71 bis B.95).

In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

Die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission (siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505 und erster und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526)

B.17. Im siebten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505 und im ersten und dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 führen die klagenden Parteien im Wesentlichen an, dass die angefochtenen Maßnahmen (Verpflichtungen in Bezug auf Absonderung, Quarantäne, medizinische Untersuchung, medizinische Testung einerseits und Kontaktermittlung andererseits) sowie die Unterstrafestellung und die Bestrafung der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaften, sondern in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fielen. Aus diesem Grunde liege ein Verstoß gegen die Artikel 12, 22, 128 und 135 der Verfassung sowie Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) vor.

B.18.1. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss und nur eine Untersuchungsinhaftierung zur Folge haben darf ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.18.2. Mit der Verwendung des Wortes « Gesetz » in den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, die inhaltlich seit 1831 unverändert geblieben sind, wollte der Verfassungsgeber nur die Zuständigkeit der ausführenden Gewalt ausschließen, indem er die Zuständigkeit für die Unterstrafestellung, die Form des Strafverfahrens und die Bestrafung den demokratisch gewählten beratenden Versammlungen vorbehalten hat. Aus diesen Bestimmungen kann kein Zuständigkeitsvorbehalt zugunsten des Föderalgesetzgebers abgeleitet werden. Die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung stehen dem folglich nicht entgegen, dass der Sondergesetzgeber die Regelung dieser Angelegenheiten den Gemeinschaften und den Regionen anvertraut.

B.18.3. Diesbezüglich bestimmt Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980:

« Innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen können Dekrete Verstöße gegen ihre Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festlegen; die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches sind darauf anwendbar, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für besondere Verstöße durch ein Dekret vorgesehen werden können.

Für jede Beratung in der Gemeinschafts- oder Regionalregierung über einen Vorentwurf eines Dekrets, in dem eine Strafe oder eine Unterstrafestellung enthalten ist, die in Buch I des Strafgesetzbuches nicht vorgesehen ist, ist eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates erforderlich ».

B.19.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.19.2. Der Dekret- und der Ordonnanzgeber müssen Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung beachtet, wonach nur der Föderalgesetzgeber auf allgemeine Weise bestimmen kann, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingeschränkt werden kann.

Zwar lässt der Umstand, dass ein Eingriff in das Privatleben die Folge der Regelung einer bestimmten, dem Dekret- oder Ordonnanzgeber zugewiesenen Angelegenheit ist, deren Befugnis unberührt, jedoch sind der Dekret- und der Ordonnanzgeber an die allgemeinen föderalen Vorschriften gebunden, die als Mindestregelung in jedweder Angelegenheit gelten. Sofern die angefochtenen Bestimmungen den Austausch personenbezogener Daten bezwecken, ist der Dekretgeber an die Mindestgarantien der DSGVO gebunden.

B.20.1. Artikel 128 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.20.2. Artikel 135 der Verfassung bestimmt:

« Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, bezeichnet die Behörden, die für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt die Befugnisse ausüben, die in den in Artikel 128 § 1 erwähnten Angelegenheiten den Gemeinschaften nicht übertragen worden sind ».

B.20.3. In Ausführung von Artikel 135 der Verfassung bestimmt Artikel 63 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 12. Januar 1989):

« Sans préjudice des compétences de la Communauté française et de la Communauté flamande, le collège réuni et l'assemblée réunie exercent les compétences visées aux articles 5, [...] 8 à 16 [...] de la loi spéciale ».

Die Vereinigte Versammlung und das Vereinigte Kollegium sind die Organe der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission (Artikel 60 Absatz 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989), die gemeinsam die ordonnanzgebende Gewalt ausüben (Artikel 68 § 1 desselben Sondergesetzes).

B.20.4. Aus Artikel 128 der Verfassung ergibt sich, dass die Gemeinschaften für « personenbezogene Angelegenheiten » im niederländischen Sprachgebiet beziehungsweise im französischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen territorial zuständig sind, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Der Dekretgeber kann Personen in Bezug auf das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt nicht unmittelbar seinen Regeln unterwerfen. Er kann nur den Personen Verpflichtungen auferlegen, die sich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt aufhalten, sofern diese die Folge einer freiwilligen Entscheidung sind, sich an eine Einrichtung zu wenden, die zur Flämischen oder Französischen Gemeinschaft gehört. In Bezug auf andere Personen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt können bei personenbezogenen Angelegenheiten Verpflichtungen gemäß Artikel 135 der Verfassung und Artikel 63 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 nur von der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission auferlegt werden.

B.21.1. Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 128 § 1 der Verfassung bezieht, sind:

I. was die Gesundheitspolitik betrifft:

[...]

8. die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin sowie jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin.

Die Föderalbehörde bleibt jedoch zuständig für:

1. die Kranken- und Invalidenversicherung,

2. die Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

Jeder Vorentwurf oder Vorschlag eines Dekrets, jeder Abänderungsantrag zu einem Dekretentwurf oder -vorschlag und jeder Erlassentwurf einer Gemeinschaft zur Festlegung der Normen für die Zulassung von Krankenhäusern, Krankenhausdiensten, Krankenhauspflegeprogrammen und Krankenhausfunktionen wird der Generalversammlung des Rechnungshofes zur Berichterstattung übermittelt, damit diese die kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Normen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit auswertet.

Dieser Bericht wird ebenfalls der Föderalregierung und allen Gemeinschaftsregierungen übermittelt.

Nachdem die Generalversammlung des Rechnungshofes die obligatorische Stellungnahme des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung und der zuständigen Verwaltung der betreffenden Gemeinschaft und gegebenenfalls die fakultative Stellungnahme des Föderalen Fachzentrums für Gesundheitspflege eingeholt hat, legt sie binnen zwei Monaten nach Empfang des Vorentwurfs, des Vorschlags, des Abänderungsantrags oder des Entwurfs einen ausführlichen Bericht über alle kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Normen auf

den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit vor. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Der Rechnungshof übermittelt dem Beantrager des Berichts, der Föderalregierung und allen Gemeinschaftsregierungen diesen Bericht.

Wird im Bericht festgestellt, dass die Annahme dieser Normen kurz- oder langfristig negative Auswirkungen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit hat, findet auf Ersuchen der Föderalregierung oder der Regierung der betreffenden Gemeinschaft eine Konzertierung zwischen der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen statt. Führt diese Konzertierung zu keiner Einigung, werden die Normen den zuständigen Föderalministern oder dem Ministerrat, wenn eines seiner Mitglieder das Evokationsrecht in Bezug auf diese Akte ausüben möchte, zur Zustimmung vorgelegt.

Wird binnen der Frist von zwei Monaten, verlängert um einen Monat, kein Bericht vorgelegt, kann die in Absatz 7 erwähnte Konzertierung auf Initiative der Regierung der betreffenden Gemeinschaft oder auf Initiative der Föderalregierung stattfinden.

Der Rechnungshof erstellt jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über die Auswirkungen, die die geltenden Zulassungsnormen der Gemeinschaften während des vorhergehenden Haushaltsjahres auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit hatten. Dieser Bericht wird der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen übermittelt ».

B.21.2. Gemäß Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Gemeinschaften zuständig für die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin sowie jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin, mit Ausnahme der Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

B.21.3. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 ergibt sich, dass sich die « Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin » insbesondere auf die Ermittlung und die Bekämpfung von Infektionskrankheiten beziehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/2, S. 125). In Bezug auf die Tragweite der « nationalen Maßnahmen in Bezug auf die Prophylaxis » ergibt sich, dass die der Föderalbehörde vorbehaltene Befugnis auf Pflichtimpfungen beschränkt ist (ebenda, S. 125).

Nach den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, durch das jegliche « Initiative » im Bereich der Präventivmedizin der Aufzählung der Gemeinschaftsbefugnisse in Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 hinzugefügt wurde, verfügen die Gemeinschaften « über eine allgemeine Zuständigkeit in Bezug auf die Gesundheitserziehung und die Präventivmedizin ». In diesen Vorarbeiten heißt es, dass « die Föderalbehörde [...] auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung sowie der Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich

der Präventivmedizin, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, keine Maßnahmen mehr [wird] treffen können ». Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Föderalbehörde bestimmte präventive Initiativen, wie Impf- und Screening-Kampagnen, nicht fortsetzen würde und auch in Zukunft keine neuen präventiven Initiativen dieser Art ergreifen könnte, « unabhängig davon, welche Befugnisregelung Anwendung findet » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, SS. 42 und 43).

B.22. Es ist davon auszugehen, dass der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber, sofern sie nicht etwas anderes verabschiedet haben, den Gemeinschaften die vollständige Befugnis zum Erlass der Regeln zugewiesen haben, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, und zwar unabhängig von der Möglichkeit, sich notfalls auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu berufen.

B.23.1. Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass der Kontakt mit (potenziell) infizierten Personen sowie mit ihren Kontakten, das Geben von Empfehlungen, die Anordnung einer Absonderung oder Quarantäne und die Anordnung einer medizinischen Untersuchung oder medizinischen Testung zum Zwecke der Verhinderung der weiteren Verbreitung der Infektionskrankheit COVID-19 Maßnahmen betreffen, die gemäß Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Zuständigkeit der Gemeinschaften gehören. Auch die Verarbeitung personenbezogener, mit den vorerwähnten Maßnahmen zusammenhängender Daten zum Zwecke der Verhinderung dieser Infektionskrankheit fällt unter diese Gemeinschaftszuständigkeit (siehe auch StR, Gutachten Nr. 68.207/3 vom 2. Dezember 2020; StR, Gutachten Nr. 67.412/3 vom 25. Mai 2020; StR, Gutachten Nr. 67.407/3 vom 20. Mai 2020). Der Umstand, dass solche Maßnahmen möglicherweise einen Eingriff in das Privatleben zur Folge haben, führt nicht zum Ergebnis, dass die angefochtenen Bestimmungen die Zuständigkeit der Föderalbehörde aus Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung verletzen.

B.23.2. Die Verpflichtungen in Bezug auf Absonderung, Quarantäne, medizinische Untersuchung und medizinische Testung richtet sich unmittelbar an Personen. Angesichts der Ausführungen in B.20.4 sind die Flämische Gemeinschaft beziehungsweise die Gemeinsame Gemeinschaftskommission deshalb territorial dafür zuständig, diese Maßnahmen gegenüber den Personen aufzuerlegen, die sich im niederländischen Sprachgebiet beziehungsweise im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt aufhalten oder dort nach Rückkehr aus einem

anderen Gebiet ankommen. Der Umstand, dass, wie die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7505 vorbringt, manche dieser präventiven Maßnahmen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in bestimmten Einrichtungen, etwa Krankenhäusern, ausgeführt werden können, die aufgrund ihrer Organisation als zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, selbst wenn die Ausführung in dieser Einrichtung die Folge der Wahl ist, diese Einrichtung aufzusuchen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Dies ändert nämlich nichts daran, dass es um Verpflichtungen geht, die unmittelbar an Personen gerichtet sind und die folglich in Bezug auf das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt zur territorialen Zuständigkeit der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission gehören.

B.24. Dadurch, dass der Dekret- und der Ordonnanzgeber Unterstrafestellungen und Strafsanktionen vorgesehen haben, wenn die Verpflichtungen in Bezug auf Absonderung, Quarantäne, medizinische Untersuchung und medizinische Testung nicht eingehalten werden oder wenn die Ausführung oder die Einhaltung dieser Verpflichtungen verhindert oder erschwert wird, haben sie schließlich nicht die in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geregelte strafrechtliche Befugnis der Gemeinschaften überschritten.

B.25. Sofern sie aus der fehlenden Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission abgeleitet sind, sind der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505 und der erste und dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 unbegründet.

Die vorangehenden Verfahrensanforderungen (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7606)

B.26. Im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 wird ebenso angeführt, dass der Dekretvorschlag, der zum Dekret vom 18. Dezember 2020 geführt habe, der Generalversammlung des Rechnungshofs nicht zwecks Berichterstattung vorgelegt worden sei, was gegen Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoße.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7606 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 22 und 143 § 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

und mit den Artikeln 36 Absatz 4 und 57 Absatz 1 der DSGVO. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, dass der Dekretvorschlag, der zum Dekret vom 18. Dezember 2020 geführt habe, der Flämischen Aufsichtskommission für die Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Stellungnahme vorgelegt worden sei (siehe Gutachten Nr. 2020/49 vom 17. November 2020, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/2). Sie sind jedoch der Ansicht, dass beim Zustandekommen dieses Dekrets auch die Datenschutzbehörde um Stellungnahme habe gebeten werden müssen.

B.27.1. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.27.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(1) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.27.3. Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht ».

B.28.1. Wie in B.14.1 erwähnt wurde, ist der Gerichtshof nach Artikel 142 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 befugt, durch Entscheid über Nichtigkeitsklagen zu befinden, die die Vereinbarkeit gesetzeskräftiger Normen mit den Regeln, die die Zuständigkeit zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen verteilen, mit den Artikeln von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung sowie mit Artikel 143 § 1 der Verfassung zum Gegenstand haben.

B.28.2. Aufgrund von Artikel 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 werden « die Konzertierung, die Einbeziehung, die Auskunftserteilung, Stellungnahmen, gleich lautende Stellungnahmen, Vereinbarungen, gemeinsame Vereinbarungen und Vorschläge, die im Sondergesetz vom 8. August 1980, mit Ausnahme der in Artikel 92*bis* des besagten Gesetzes vorgesehenen Zusammenarbeitsabkommen, sowie im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen oder auch in jeglichem anderen in Ausführung der Artikel 39, 127 § 1, 128 § 1, 129 § 1, 130 § 1, 135, 136, 137, 140, 166, 175, 176 und 177 der Verfassung ergangenen Gesetz vorgesehen sind », mit Regeln der Zuständigkeitsverteilung im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 desselben Sondergesetzes gleichgestellt.

B.28.3. Gemäß den vorerwähnten Bestimmungen ist der Gerichtshof befugt, die Vereinbarkeit des Inhalts einer Gesetzesbestimmung mit Artikel 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7606 erwähnten Bestimmungen des internationalen und europäischen Rechts, zu prüfen.

Außer im Rahmen der vorerwähnten Mechanismen der kooperativen föderalen Staatsstruktur im Sinne von Artikel 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof grundsätzlich nicht befugt, die Weise oder die näheren Regeln des Zustandekommens einer gesetzeskräftigen Bestimmung zu prüfen. Der Gerichtshof hat sich dementsprechend für die Prüfung der fehlenden Konsultierung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats (Entscheide Nrn. 73/95, ECLI:BE:GHCC:1995:ARR.073, 97/99,

ECLI:BE:GHCC:1999:ARR.097, 153/2015, ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.153, und 58/2016, ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.058), der fehlenden Konsultierung des geschäftsführenden Ausschusses der sozialen Sicherheit (Entscheid Nr. 97/99 vom 15. September 1999, ECLI:BE:GHCC:1999:ARR.097), des Fehlens einer vorherigen Konsultation der Gewerkschaft (Entscheid Nrn. 45/92, ECLI:BE:GHCC:1992:ARR.045, und 64/2009, ECLI:BE:GHCC:2009:ARR.064) beziehungsweise des Umstands, dass ein Gesetz im Zeitraum laufender Angelegenheiten angenommen wurde (Entscheid Nr. 70/2013 vom 22. Mai 2013, ECLI:BE:GHCC:2013:ARR.070), für unzuständig erklärt. Der Gerichtshof hat sich demgegenüber für die Prüfung für zuständig erklärt, ob eine angefochtene Bestimmung der Zustimmung einer besonderen Mehrheit bedurfte, weil diese Bedingung notwendigerweise Bestandteil der Regelung zur Bestimmung der Zuständigkeiten ist (Entscheid Nr. 35/2003 vom 25. März 2003, ECLI:BE:GHCC:2003:ARR.035, B.2.2).

B.29. Vorliegend ist es nicht notwendig, zu prüfen, ob nach dem vorerwähnten Artikel 30*bis* die Vorlage eines Vorentwurfs oder eines Vorschlags eines Dekrets zwecks Berichterstattung an die Generalversammlung des Rechnungshofs gemäß Artikel 5 § 1 I Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 einer Regel über die Zuständigkeitsverteilung gleichzusetzen ist und ob der Gerichtshof deshalb befugt ist, die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überprüfen. Es reicht nämlich, festzustellen, dass die angefochtenen Maßnahmen der Flämischen Gemeinschaft in keinem Zusammenhang mit der Festlegung der Normen für die Zulassung von Krankenhäusern, Krankenhausdiensten, Krankenhauspflegeprogrammen und Krankenhausfunktionen im Sinne dieser Bestimmung stehen.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 ist folglich unbegründet.

B.30.1. In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7606, der sich auf die fehlende Konsultierung der Datenschutzbehörde bezieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass, wie in B.28.3 erwähnt wurde, der Gerichtshof befugt ist, die Weise beziehungsweise die näheren Regeln des Zustandekommens gesetzeskräftiger Normen im Lichte der Mechanismen der kooperativen föderalen Staatsstruktur im Sinne von Artikel 30*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 und der Bedingungen, die notwendigerweise Bestandteil der Regelung zur Bestimmung der Zuständigkeiten sind, zu prüfen.

Der Gerichtshof ist nur befugt, das Verfahren zur Ausarbeitung der Gesetze zu kontrollieren, wenn die Vorschriften, die zur Festlegung dieses Verfahrens beitragen, als Vorschriften, mit denen die jeweilige Zuständigkeit der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen bestimmt wird, als Vorschriften, die zur Einhaltung der föderalen Loyalität beitragen, oder als Vorschriften, mit denen die durch Titel II oder durch die Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung anerkannten Rechte und Freiheiten gewährleistet werden sollen, angesehen werden.

B.30.2. Es muss festgestellt werden, ob der Dekretgeber nach den Regeln der Zuständigkeitsverteilung verpflichtet war, die föderale Datenschutzbehörde vor Annahme des angefochtenen Dekrets zu konsultieren.

B.30.3. Aufgrund der in B.19.2 erwähnten Zuständigkeitsverteilung sind die Gemeinschaften und die Regionen jeweils befugt, eine Aufsichtsstelle zu schaffen, der die Aufsicht über die Einhaltung sowohl der allgemeinen föderalen Regelungen, die als Mindestregelung in den den Gemeinschaften und den Regionen zugewiesenen Angelegenheiten gelten, als auch der spezifischen und ergänzenden Regeln anvertraut wird, die sie für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, erlassen (in anderem Sinne: Gutachten der Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats Nr. 61.267/2/AV vom 27. Juni 2017 über den Vorentwurf, der zum Gesetz vom 3. Dezember 2017 geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2648/001, SS. 106-116 und 120-121, insbesondere SS. 114-115).

Bei Fehlen einer solchen wird diese Aufsicht von der föderalen Datenschutzbehörde ausgeübt, die von der Abgeordnetenversammlung geschaffen wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 « zur Schaffung der Datenschutzbehörde ».

B.30.4. Da der Dekretgeber eine Aufsichtsstelle eingerichtet hat, die für den Schutz personenbezogener Daten in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Dekretgebers fallen, zuständig ist, nämlich die Flämische Aufsichtskommission für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die eine Stellungnahme zum Dekretvorschlag, der zum angefochtenen Dekret geführt hat, abgegeben hat (Stellungnahme Gesetzgebung VTC Nr. 2020/49 vom 17. November 2020, *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/2), war er nach den Regeln über die Zuständigkeitsverteilung nicht verpflichtet, auch

noch die föderale Datenschutzbehörde vor Annahme des angefochtenen Dekrets zu konsultieren.

B.30.5. Es muss noch geprüft werden, ob vorliegend die Konsultierung der Flämischen Aufsichtskommission für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Einhaltung des Formerfordernisses der Konsultierung ausreicht, das in Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof, wie er in den Entscheiden Nrn. 144/2012 vom 22. November 2012 (ECLI:BE:GHCC:2012:ARR.144) und 29/2014 vom 13. Februar 2014 (ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.029) in Erinnerung gerufen hat, grundsätzlich nicht befugt ist, eine erschöpfende materielle und formelle Prüfung hinsichtlich der Handlungen durchzuführen, die vor der Annahme eines Gesetzes liegen, selbst nicht hinsichtlich der Regeln des internationalen Rechts und des Unionsrechts.

B.30.6. Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten konsultieren die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen ».

Artikel 51 der DSGVO bestimmt:

« (1) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird (im Folgenden ‘Aufsichtsbehörde’).

(2) Jede Aufsichtsbehörde leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden untereinander sowie mit der Kommission gemäß Kapitel VII zusammen.

(3) Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so bestimmt dieser Mitgliedstaat die Aufsichtsbehörde, die diese Behörden im [Europäischen Datenschutzausschuss] vertritt, und führt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen Behörden die Regeln für das Kohärenzverfahren nach Artikel 63 einhalten.

(4) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Kapitels erlässt, sowie unverzüglich alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit ».

Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben c und g der DSGVO bestimmt:

« Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet

[...]

c) im Einklang mit dem Recht des Mitgliedsstaats das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;

[...]

g) mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten ».

Artikel 61 Absatz 1 der DSGVO bestimmt:

« Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander maßgebliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Konsultation, um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen ».

Artikel 63 der DSGVO bestimmt:

« Um zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammen ».

Artikel 68 Absatz 4 der DSGVO bestimmt:

« Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuständig, so wird im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein gemeinsamer Vertreter benannt ».

Die Erwägungsgründe 117, 119, 135 und 136 der DSGVO lauten:

« (117) Die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die befugt sind, ihre Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig wahrzunehmen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.

[...]

(119) Errichtet ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden, so sollte er mittels Rechtsvorschriften sicherstellen, dass diese Aufsichtsbehörden am Kohärenzverfahren wirksam beteiligt werden. Insbesondere sollte dieser Mitgliedstaat eine Aufsichtsbehörde bestimmen, die als zentrale Anlaufstelle für eine wirksame Beteiligung dieser Behörden an dem Verfahren fungiert und eine rasche und reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, dem Ausschuss und der Kommission gewährleistet.

[...]

(135) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollte ein Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Kohärenzverfahren) für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden eingeführt werden. Dieses Verfahren sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme zu erlassen, die rechtliche Wirkungen in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge entfalten soll, die für eine bedeutende Zahl betroffener Personen in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen haben. Ferner sollte es zur Anwendung kommen, wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission beantragt, dass die Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird. Dieses Verfahren sollte andere Maßnahmen, die die Kommission möglicherweise in Ausübung ihrer Befugnisse nach den Verträgen trifft, unberührt lassen.

(136) Bei Anwendung des Kohärenzverfahrens sollte der Ausschuss, falls von der Mehrheit seiner Mitglieder so entschieden wird oder falls eine andere betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission darum ersuchen, binnen einer festgelegten Frist eine Stellungnahme abgeben. Dem Ausschuss sollte auch die Befugnis übertragen werden, bei Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden rechtsverbindliche Beschlüsse zu erlassen. Zu diesem Zweck sollte er in klar bestimmten Fällen, in denen die Aufsichtsbehörden insbesondere im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden widersprüchliche Standpunkte zu dem Sachverhalt, vor allem in der Frage, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt, vertreten, grundsätzlich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder rechtsverbindliche Beschlüsse erlassen ».

B.30.7. Um die Voraussetzung der DSGVO zu erfüllen, müssen die in Belgien aufgrund der internen Zuständigkeitsverteilung eingerichteten Aufsichtsbehörden bei den zuständigen Stellen der Europäischen Union angemeldet werden, muss eine dieser Aufsichtsbehörden benannt werden, die die verschiedenen Aufsichtsbehörden im Europäischen

Datenschutzausschuss vertreten muss, und muss ein Verfahren festgelegt werden, das sicherstellt, dass die anderen Behörden die Regeln im Zusammenhang mit dem in Artikel 63 erwähnten Kohärenzverfahren einhalten.

B.30.8. Es liegen keinerlei Informationen vor, aus denen sich ergibt, dass die Flämische Aufsichtskommission für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den zuständigen Stellen der Europäischen Union angemeldet wurde und dass ein Verfahren festgelegt wurde, das sicherstellt, dass sie die Regeln im Zusammenhang mit dem in Artikel 63 erwähnten Kohärenzverfahren einhält.

Aus den öffentlich verfügbaren Informationen ergibt sich, dass die föderale Datenschutzbehörde (DSB) die unterschiedlichen belgischen Behörden im Europäischen Datenschutzausschuss vertritt (https://edpb.europa.eu/about-edpb/about-edpb/members_nl#member-be), neben der DSB, den Ständigen Ausschuss N (SAN), der für die operationellen Datenverarbeitungen bei den Nachrichtendiensten zuständig ist, den Ausschuss P, der zusammen mit dem SAN zuständig ist für die Verarbeitungen beim Koordinationsorgan für die Bedrohungsanalyse (KOBA), und das Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen (COC), das für alle von der integrierten Polizei durchgeführten Verarbeitungen zuständig ist (<https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/burger/de-autoriteit/andere-autoriteiten>).

Die Flämische Aufsichtskommission für die Verarbeitung personenbezogener Daten kann folglich weder als eine zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO angesehen werden noch kann dementsprechend die von dieser Kommission abgegebene Stellungnahme als Konsultierung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden.

B.30.9. Es obliegt den zuständigen Behörden diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Angesichts der Ausführungen in B.30.3 und der sich aus Artikel 51 Absätze 3 und 4 der DSGVO für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen, die in B.30.7 erwähnt sind, müssen die zuständigen Behörden beim Erlass von Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung dieser sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen im Übrigen die Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980, die sich auf die Zusammenarbeit zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen beziehen, und gegebenenfalls die sich aus diesen Bestimmungen und dem

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebenden Verpflichtungen zum Abschluss von Zusammenarbeitsabkommen beachten.

B.30.10. Der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7606 ist begründet. Die Artikel 2 und 7 bis 15 des Dekrets vom 18. Dezember 2020 sind für nichtig zu erklären. Der zweite Teil des Klagegrundes muss nicht geprüft werden, da diese Prüfung keine umfassendere Nichtigerklärung zur Folge haben könnte.

B.30.11. Die Flämische Regierung ersucht den Gerichtshof, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, um den Kampf gegen die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und damit die öffentliche Gesundheit nicht zu gefährden.

B.30.12. In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten zu beachten. Dieser Grundsatz verpflichtet alle mitgliedstaatlichen Stellen, den unionsrechtlichen Vorschriften volle Wirksamkeit zu verschaffen. Der Grundsatz impliziert, dass, wenn nationale Rechtsvorschriften nicht im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts erlassen wurden, ein nationales Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden hat, verpflichtet ist, für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen Sorge zu tragen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, *La Quadrature du Net*, ECLI:EU:C:2020:791, Randnrn. 214-215).

Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass der Gerichtshof grundsätzlich keine Gesetzesbestimmungen vorübergehend aufrechterhalten darf, in Bezug auf die er entschieden hat, dass sie dem Unionsrecht zuwiderlaufen.

Nur der Gerichtshof der Europäischen Union kann grundsätzlich in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit eine vorübergehende Aussetzung der Verdrängungswirkung herbeiführen, die eine unionsrechtliche Vorschrift gegenüber mit ihr unvereinbarem nationalem Recht ausübt (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, *La Quadrature du Net*, ECLI:EU:C:2020:791, Randnrn. 216-217).

Ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, ist grundsätzlich verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen

Union zu ersuchen, den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts auszulegen, damit dieser beurteilen kann, ob als unionsrechtswidrig angesehene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts gegebenenfalls ausnahmsweise vorläufig aufrechterhalten werden können (siehe *mutatis mutandis* EuGH, 28. Juli 2016, C-379/15, *Association France Nature Environnement*, ECLI:EU:C:2016:603, Randnr. 53).

B.30.13. Wenn jedoch eine gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorliegt, durch die die betreffende Rechtsfrage gelöst ist, gleich in welcher Art von Verfahren sich diese Rechtsprechung gebildet hat, und selbst dann, wenn die strittigen Fragen nicht vollkommen identisch sind, ist ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nach dem nationalen Recht nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können, nicht dazu verpflichtet, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage über die Auslegung des Unionsrechts vorzulegen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Conorzio Italian Management*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 36).

B.30.14. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann abgeleitet werden, dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dem nicht entgegensteht, dass, wenn Maßnahmen unter Verstoß gegen eine unionsrechtliche Verfahrenspflicht erlassen wurden, die Folgen solcher Maßnahmen in Ausnahmefällen aufrechterhalten werden können, wenn die Maßnahmen im Übrigen nicht gegen die materiellen Regeln des Unionsrechts verstoßen, die Nichteinhaltung dieser Verfahrenspflicht unter Beachtung der Verfahrensanforderung geheilt werden kann und schließlich diese Aufrechterhaltung auf eine Dauer beschränkt wird, die notwendig ist, um die Unrechtmäßigkeit dementsprechend zu beseitigen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-11/18, C-512/18 und C-520/18, *La Quadrature du Net*, ECLI:EU:C:2020:791, Randnrn. 218-219; Große Kammer, 5. April 2022, C-140/20, *G.D.*, ECLI:EU:C:2022:258, Randnrn. 120-121).

B.30.15. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die sich aus der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen ergeben könnte, um den Kampf gegen die weitere Ausbreitung von COVID-19 nicht zu gefährden und um den Kontaktzentren und den sonstigen beteiligten Akteuren zu ermöglichen, ihre Tätigkeiten weiter auszuüben, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bis zum Inkrafttreten einer Regelung, die angenommen wird, nachdem die

Voraussetzungen aus Artikel 36 Absatz 4 der DSGVO erfüllt worden sind, längstens bis zum 31. Dezember 2023 aufrechtzuerhalten.

In Bezug auf die Grundrechte

Prüfung anhand von Artikel 187 der Verfassung (erster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 und sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526)

B.31.1. Im ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 und im sechsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 führen die klagenden Parteien unter anderem an, dass die angefochtenen Normen mit Artikel 187 der Verfassung unvereinbar seien, der bestimmt:

« Die Verfassung darf weder ganz noch teilweise ausgesetzt werden ».

B.31.2. Diese Bestimmung bestätigt, dass die Verfassung die höchste Rechtsnorm ist und verpflichtet jede staatliche Gewalt, sie unter allen Umständen zu beachten. Sie steht somit Rechtsvorschriften entgegen, die es einer der staatlichen Gewalten erlauben würden, selbst in ernsthaften Krisensituationen, den Notstand auszurufen und dabei die Verfassung oder eine ihrer Bestimmungen vorübergehend außer Kraft zu setzen.

Sie steht demgegenüber einer Reihe beschränkender Maßnahmen nicht entgegen, mit denen der zuständige Gesetzgeber auf umfassende und grundlegende Weise auf eine tatsächliche Notsituation wie die COVID-19-Pandemie reagiert. Sie verbietet nämlich eine « Aussetzung » von Verfassungsbestimmungen, die zur Folge hätte, dass diese Bestimmungen vorübergehend keine Anwendung fänden, sodass die richterliche Prüfung der Maßnahmen, die davon abweichen, unwirksam werden würde. Sie verbietet daher keine Maßnahmen, die Grundrechte « einschränken », sofern der zuständige Richter diese Einschränkung anhand der üblichen Verfahren und Prüfungskriterien auf ihre Vereinbarkeit mit diesen Grundrechten prüfen kann.

B.31.3. Wie in B.3 bis B.11 dargelegt wurde, haben die angefochtenen Dekrete und die angefochtene Ordonnanz einen strikt definierten Anwendungsbereich. Sie erlegen im Rahmen einer Pandemie den darin aufgezählten Kategorien von Personen Maßnahmen in Bezug auf

einerseits Absonderung und Quarantäne und andererseits medizinische Untersuchung und medizinische Testung auf und sie regeln in diesem Zusammenhang die Kontaktermittlung.

Obwohl der Dekretgeber und der Ordonanzgeber mit den angefochtenen Normen, wie in den B.7 und B.8 erwähnten Vorarbeiten dargelegt wurde, eine tatsächliche Notsituation bekämpfen und ihre Folgen begrenzen möchten, stellen solche Maßnahmen keinesfalls die Ausrufung eines Notzustands im Sinne der Ausführungen in B.31.2 dar, bei dem die Verfassung oder eine ihrer Bestimmungen vorübergehend außer Kraft gesetzt wird.

B.31.4. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 sowie der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 sind nicht begründet, sofern die klagenden Parteien anführen, dass die angefochtenen Bestimmungen die Verfassung ganz oder teilweise aussetzen.

Die Verpflichtung zur Absonderung (Maßnahme der Flämischen Gemeinschaft) und die Verpflichtung zur Quarantäne (Maßnahme der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission)

I. Die Art des Freiheitsentzugs und die damit verbundenen Bedingungen und Garantien (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494, zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526)

B.32. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7494, 7505 und 7526 leiten ihre jeweiligen Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5, 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Artikel 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ab.

Die Klagegründe richten sich gegen die Maßnahmen, die einerseits in den Artikeln 47 § 1 Nr. 1 und 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 sowie andererseits in den Artikeln 13 Nr. 2 und 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 vorgesehen sind. Sie betreffen deshalb sowohl die Möglichkeit der Anordnung einer Absonderung oder Quarantäne durch die zuständige Gesundheitsbehörde als auch die Verpflichtung zur Selbstabsonderung

oder -quarantäne. Sie beziehen sich auf die Absonderung und die Quarantäne für die infizierten Personen und die Personen, bei denen diesbezüglich ein erhöhtes Risiko vorliegt.

Vorliegend sind die Klagegründe und Beschwerdegründe hauptsächlich aus einerseits einem Verstoß gegen Artikel 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet, da die Maßnahmen mit einem Freiheitsentzug verbunden seien, ohne dass die für solche Maßnahmen vorgesehenen Bedingungen erfüllt seien und ohne dass die erforderlichen Garantien vorgesehen seien, und andererseits aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil keine geeignete richterliche Kontrolle hinsichtlich der angefochtenen Maßnahmen vorgesehen sei.

Die Prüfung dieser Beschwerdegründe beinhaltet, dass vorher die Qualifikation festgestellt werden muss, die für die Verpflichtung zur Absonderung oder Quarantäne gelten kann.

B.33.1. Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet ».

B.33.2. Wenn eine internationale Bestimmung, die für Belgien verbindlich ist, eine Tragweite hat, die derjenigen einer der Verfassungsbestimmungen entspricht, die in die Prüfungsbefugnis des Gerichtshofs fallen und deren Verletzung geltend gemacht wird, bilden die in dieser internationalen Bestimmung verankerten Garantien eine untrennbare Einheit mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen vorgesehen sind.

Da sowohl Artikel 12 der Verfassung als auch Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf individuelle Freiheit gewährleisten, muss der Gerichtshof bei der Prüfung anhand dieser Verfassungsbestimmung die vorerwähnte Vertragsbestimmung berücksichtigen.

B.33.3. Nach Ansicht der klagenden Parteien stellen die Verpflichtung zur Absonderung und die Verpflichtung zur Quarantäne, die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehen sind, einen « Freiheitsentzug » im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen

Menschenrechtskonvention dar. Die Beschwerdegründe, die sie darlegen, sind auf Grundlage dieser Qualifikation begründet. Nach Ansicht der Flämischen Regierung und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission stellt diese Maßnahme hingegen eine « Freiheitsbeschränkung » im Sinne von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

B.33.4. Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

a) rechtmäßiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;

b) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;

c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

d) rechtmäßiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;

e) rechtmäßiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;

f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

(2) Jeder festgenommenen Person muss in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

[...]

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmäßig ist.

[...]».

Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für bestimmte Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind ».

B.34. Es hängt von verschiedenen Faktoren ab, die immer *in concreto* geprüft werden müssen, ob eine freiheitsbeschränkende Maßnahme als Einschränkung der Freizügigkeit im Sinne von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention oder als Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention anzusehen ist.

Dabei muss nicht so sehr der Inhalt der freiheitsbeschränkenden Maßnahme berücksichtigt werden als vielmehr deren Intensität. Wichtige Faktoren bei ihrer Einstufung sind der Kontext, im dem sie getroffen wurde, ihre Art, ihre Dauer, ihre Folgen und ihre Ausführungsweise (EuGHMR, Große Kammer, 12. September 2012, *Nada gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2012:0912JUD001059308, § 225; Große Kammer, 23. Februar 2017, *de Tommaso gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2017:0223JUD004339509, §§ 80-81). Die Folgen der Maßnahme müssen im Übrigen in kumulativer Form und in Bezug auf ihre gegenseitige Wechselwirkung untersucht werden (EuGHMR, 6. November 1980, *Guzzardi gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:1980:1106JUD000736776, § 95).

B.35.1. Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betont, dass in einer modernen Gesellschaft Situationen eintreten können, in denen die Bevölkerung Einschränkungen der Freizügigkeit im Allgemeininteresse hinnehmen muss (EuGHMR, 15. März 2012, *Austin u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2012:0315JUD003969209, § 59).

Hinsichtlich des Kontextes müssen die Eigenschaften des SARS-CoV-2-Virus und die epidemiologische Realität der COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden. Das SARS-CoV-2-Virus ist ein sehr ansteckendes Virus, das über die Luft übertragen werden kann und in der Praxis hauptsächlich über die Atmung übertragen wird. Enge physische Kontakte zwischen Personen stellen daher den größten Risikofaktor dar.

Die COVID-19-Pandemie ist durch eine hohe Reproduktionszahl gekennzeichnet. Ohne Hygienemaßnahmen kommt es folglich zu einer sehr schnellen exponentiellen Ausbreitung. Außerdem ist sie durch eine hohe Zahl von asymptomatischen Patienten gekennzeichnet, die trotzdem als Superspreader fungieren können. Von den Patienten, die Symptome entwickeln, muss ein beträchtlicher Teil ins Krankenhaus eingeliefert werden, von dem sogar ein bedeutender Teil der Intensivpflege bedarf oder sogar stirbt.

In diesem Kontext besteht ein aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Ansteckungsfähigkeit von COVID-19 festgestellter unmittelbarer Zusammenhang zwischen einerseits der Art und der Intensität der Maßnahmen, die die engen physischen Kontakte zwischen Personen einschränken, und andererseits der Zahl der Patienten und der Belastung des Gesundheitssystems.

In diesem Zusammenhang ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Übrigen der Ansicht, dass « die COVID-19-Pandemie ohne Zweifel sehr schwere Folgen haben kann, nicht nur für die Gesundheit, sondern auch für die Gesellschaft, die Wirtschaft, das Funktionieren des Staates und das Leben im Allgemeinen, und dass die Situation daher als ‘ unvorhersehbarer Ausnahmekontext ’ eingestuft werden muss » (EuGHMR, 13. April 2021, Entscheidung, *Terheş gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2021:0413DEC004993320, § 39).

B.35.2. Die angefochtenen Maßnahmen sind Teil einer Reihe von Maßnahmen, die in Kombination miteinander dazu dienen, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzuschränken, indem einerseits eine Verpflichtung zur Absonderung oder Quarantäne Patienten auferlegt wird, bei denen die Infektion nachgewiesen wurde oder eine ernsthafte Vermutung besteht, dass sie sich mit COVID-19 infiziert haben (Artikel 47 § 1 Nr. 1 und Artikel 47/1 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003), und andererseits eine Form der präventiven Quarantäne eingeführt wird, bei der dem Risiko vorgebeugt wird, dass Patienten

ohne Symptome oder Patienten, die noch keine Symptome der Krankheit haben, andere Personen anstecken (Artikel 47/1 § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003).

Für diese letztgenannte Gruppe beruht die Quarantäneregelung, die der Ordonnanzgeber der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission eingeführt hat, demgegenüber auf einerseits einer Entscheidung, die der ärztliche Gesundheitsinspektor zusammen mit dem Bürgermeister in Bezug auf Patienten trifft, die womöglich nach einem Kontakt mit einer anderen infizierten Person oder einer anderen Infektionsquelle infiziert sind (Artikel 13 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007), und auf andererseits einer Form der präventiven Quarantäne, bei der dem Risiko vorgebeugt wird, dass Patienten ohne Symptome oder Patienten, die noch keine Symptome der Krankheit haben, andere Personen anstecken (Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007).

B.35.3. Der Gerichtshof prüft folglich nacheinander die Art, die Dauer, die Folgen und die Bedingungen der Absonderungsregelung, die in Artikel 47 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003 festgelegt ist, sowie der Quarantäneregelung, die in Artikel 13 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 festgelegt ist, und anschließend der Regelung der präventiven Quarantäne, die in Artikel 47/1 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003, Artikel 47/1 § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003 beziehungsweise Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 festgelegt ist.

B.36.1. Zunächst kann Patienten, bei denen die Infektion nachgewiesen wurde oder ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 besteht (Hochrisikokontakte und Personen, die aus einem « Hochrisikogebiet » zurückkehren), eine Verpflichtung zur Absonderung oder Quarantäne vom Amtsarzt auferlegt werden (Artikel 47 § 1 Nr.1 des Dekrets vom 21. November 2003) und kann ihnen untersagt werden, soziale Kontakte mit anderen Personen zu haben (Artikel 47 § 1 Nr. 3).

Mit Artikel 47 des Dekrets vom 21. November 2003 wollte der Dekretgeber es dem Amtsarzt mittels Anordnung der vorübergehenden Absonderung in einer Krankenhausabteilung ermöglichen, geeignete Maßnahmen im Falle von Infektionskrankheiten zu treffen, die wegen ihrer Schwere und ihrer Infektiosität eine unmittelbare Gefahr einer epidemischen Ausbreitung darstellen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003,

Nr. 1709/1, S. 44). Der Amtsarzt im Sinne von Artikel 44 § 3 Nr. 2 des Dekrets vom 21. November 2003 beurteilt pro Fall auf Grundlage der objektiven Daten, über die er verfügt, das erhöhte Risiko (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2019-2020, Nr. 415/1, S. 5). Diese Maßnahme beschränkte sich nicht auf Ansteckungen mit COVID-19.

Wie in B.7.4.2 erwähnt wurde, wurde diese Maßnahme gleichwohl für Ansteckungen mit COVID-19 durch die abweichende Regelung in Artikel 47/1 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003 ersetzt, und zwar ab Inkrafttreten von Artikel 4 des Dekrets vom 18. Dezember 2020 am 21. Januar 2021.

B.36.2. Artikel 13 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 ermöglicht es dem ärztlichen Gesundheitsinspektor, gegebenenfalls zusammen mit dem Bürgermeister oder unter dessen Mitwirkung, auch, Personen, bei denen die ernsthafte Vermutung eines Infektionsrisikos besteht (Kontakt mit einer infizierten Person oder einer anderen Infektionsquelle), die Verpflichtung zur Quarantäne aufzuerlegen.

Artikel 13 Nr. 2 stellt ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen einerseits dem Risiko und der Gefahr dieser Kontakte für die Übertragung der Infektion und andererseits der Quarantänemaßnahme her, sodass diese Maßnahme diesem Risiko und dieser Gefahr begegnen soll, was logischerweise impliziert, dass physische soziale Kontakte während der Ausführung der Maßnahme nicht erlaubt sind. Die Quarantäne ist nämlich eine Maßnahme, bei der sich die Person sozialer Kontakte enthalten soll (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/1, S. 4). Analog zu Artikel 47 des Dekrets vom 21. November 2003 ist diese Maßnahme nicht auf Ansteckungen mit COVID-19 beschränkt.

B.36.3. Die Absonderungs- oder Quarantänemaßnahme, mit der soziale Kontakte mit anderen Personen während eines bestimmten Zeitraums an einem festen Ort untersagt werden, beruht deshalb auf der hohen Infektiosität des SARS-CoV-2-Virus, die auf Grundlage bestätigter wissenschaftlicher Daten nachgewiesen wurde, was in B.35 in Erinnerung gerufen wurde. Aufgrund der Art und der Folgen einer solchen Maßnahme beschränkt sie die Fortbewegungsfreiheit erheblich.

Obwohl die Maßnahme auf Initiative eines Amtsarztes angeordnet wird, kann diese Maßnahme, die die sozialen Kontakte beschränkt, gleichwohl in einem Krankenhausdienst ausgeführt werden, aber nicht am Wohnort der betroffenen Person oder an einem anderen geeigneten Ort, ohne dass dies mit etwaigem physischem Zwang durchgesetzt wird. Die betroffene Person wird auch nicht ständig überwacht, und zwar weder durch Personen noch durch technische Mittel wie eine Fußfessel oder Kameraüberwachung. Das Ziel dieser Maßnahme besteht nämlich darin, eine tatsächliche Absonderung im Lichte einer besonders ansteckenden Krankheit sicherzustellen, und diese Maßnahme bezieht sich nur auf Personen, bei denen eine Infektion feststeht oder angesichts der wissenschaftlich bestätigten Infektiosität des SARS-CoV-2-Virus sehr wahrscheinlich ist. Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass für Ansteckungen mit COVID-19 die Regelung, die in Artikel 47/1 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003 festgelegt ist, seit dem 21. Januar 2021 von der Regelung abweicht, die in Artikel 47 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003 vorgesehen ist.

Angesichts dieser Merkmale kann die Verpflichtung zur Absonderung oder zur Quarantäne im Sinne der angefochtenen Bestimmungen entgegen dem Vorbringen der klagenden Parteien nicht mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme gleichgestellt werden.

B.37.1. Diese Schlussfolgerung gilt auch für die Verpflichtung zur präventiven Absonderung oder Quarantäne im Sinne von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 beziehungsweise Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007.

B.37.2. Artikel 47/1 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003, der seit dem 21. Januar 2021 für Ansteckungen mit COVID-19 von der Regelung abweicht, die in Artikel 47 § 1 Nr. 1 vorgesehen war, bezieht sich auch auf die Personen, bei denen eine Infektion nachgewiesen ist oder ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 besteht, wobei diese Personen verpflichtet sind, sich auf eigene Initiative während eines bestimmten Zeitraums an einem festen Ort vorübergehend abzusondern.

Artikel 47/1 § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003 bestimmt, dass sich die Personen, die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, bei denen ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 vorliegt oder die darüber informiert wurden, dass bei ihnen ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 vorliegt, für einen bestimmten Zeitraum an einem festen Ort absondern müssen. Der Dekretgeber hat den Begriff

« Hochrisikogebiet » als ein Gebiet definiert, das der zuständige föderale Dienst (FÖD Auswärtige Angelegenheiten; siehe *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, S. 8) als Gebiet mit einem sehr hohen Risiko der Ansteckung mit COVID-19 eingestuft hat (Artikel 47/1 § 2 letzter Absatz). Das « erhöhte Risiko » wird auf Grundlage der Richtlinien des zuständigen föderalen Dienstes (Sciensano; siehe ebenda, S. 8) festgestellt (Artikel 47/1 § 3 letzter Absatz). Diese Beurteilung beruht daher per definitionem auf den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus.

B.37.3. Die Verpflichtung zur Quarantäne im Sinne vom Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 richtet sich, wie in B.8.4.2 erwähnt wurde, an die Personen, die in epidemiologischer Hinsicht aus einem Risikogebiet zurückkehren oder die nach einem Kontakt mit einem bestätigten Fall als « Hochrisikokontakt » gelten, und zwar ist dabei weder das Auftreten des ärztlichen Gesundheitsinspektors noch des Bürgermeisters der Gemeinde des Wohnortes der betroffenen Person vorgesehen. Mithin sind einerseits Personen davon erfasst, die aus einer « roten Zone » zurückkehren, nämlich den Städten, Gemeinden, Distrikten, Regionen oder Ländern, die vom FÖD Auswärtige Angelegenheiten auf seiner Website als solche eingestuft wurden (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/1, S. 2), angesichts des Umstands, dass « das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus [...] nämlich weltweit [besteht] » (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/1, S. 2), und andererseits Personen, die einen « Hochrisikokontakt » hatten, das heißt Personen, die die Kriterien erfüllen, die von der *Risk Management Group* festgelegt wurden (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/1, S. 4). Sofern die betreffenden Kategorien eine gewisse Beurteilungsbefugnis in Bezug auf die richtige Anwendung implizieren (beispielsweise « erhöhtes Risiko », « Hochrisikokontakt » oder « Kontakt mit einer infizierten Person [...] »), ergibt sich aus den Vorarbeiten, dass diese Befugnis nicht ohne Einschränkungen gilt und dass die Auslegung dieser Begriffe mittels objektiver Daten oder Richtlinien eingegrenzt werden muss. Die Einstufung als « Hochrisikokontakt » beruht auf Kriterien, die von Sciensano auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegt worden sind. Diese Kriterien sind auch öffentlich zugänglich (siehe <https://covid-19.sciensano.be/nl/procedures/classificatie-van-contacten>).

B.37.4. Die Verpflichtung zur präventiven Absonderung, die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehen ist, ergibt sich unmittelbar aus dem angefochtenen Dekret und beschränkt die Fortbewegungsfreiheit erheblich.

Diese Maßnahme setzt keine Anordnung durch den Amtsarzt voraus. Bei der Absonderung beziehungsweise der Quarantäne kommt kein physischer Zwang zum Einsatz. Die betroffene Person wird auch nicht ständig überwacht, und zwar weder durch Personen noch durch technische Hilfsmittel wie eine Fußfessel oder Kameraüberwachung.

Der Ort der Absonderung oder der Quarantäne wird nicht von der Behörde auferlegt, sondern kann von der betroffenen Person frei gewählt werden. Sie kann sich für ihren Hauptwohrtort oder einen anderen geeigneten Ort entscheiden und kann die Absonderung daher in einer vertrauten Umgebung durchführen. Die angefochtene Bestimmung sieht für diese Wahl keine einzige andere Bedingung vor als die, dass sie eine tatsächliche Absonderung bei Personen ermöglicht, bei denen ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung durch eine besonders ansteckende Krankheit und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Infektiosität von COVID-19 feststeht.

Dieses Ansteckungsrisiko beruht daher auf der epidemiologischen Situation vor Ort oder auf einer Analyse durch CELEVAL auf Grundlage objektiver epidemiologischer Kriterien (siehe Beschluss des Konzertierungsausschusses vom 9. Juli 2020). Diese Annahme kann jedoch durch eine konkretere Beurteilung des Risikos, dem die betroffene Person in diesen Gebieten ausgesetzt war, angepasst werden (Artikel 47/1 § 2 Absatz 4 Nr. 2 des Dekrets vom 21. November 2003, Artikel 13/1 § 3 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 und *Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/1, S. 4). Die vorerwähnte Verpflichtung zur Absonderung oder Quarantäne beruht daher auf abstrakten, wissenschaftlichen Beurteilungen, ergänzt um Risikoeinschätzungen auf Grundlage von Erklärungen der betroffenen Personen.

B.37.5. Die obligatorische Absonderung im Sinne von Artikel 47/1 § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003 ist im Gegensatz zur obligatorischen Absonderung im Sinne von Artikel 47/1 § 1 Absatz 1 desselben Dekrets im Übrigen keine absolute Maßnahme. Nach Artikel 3 Absatz 4 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 8. Januar 2021 « zur Ausführung von Artikel 34/1 Absatz 2 und Artikel 47/1 des Dekrets vom

21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik und zur Abänderung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Juni 2020 zur Ausführung des Dekrets vom 29. Mai 2020 zur Organisation der Meldepflicht und der Kontaktuntersuchung im Rahmen von COVID-19 » (nachstehend: Erlass vom 8. Januar 2021) konnte die vorübergehende Absonderung im Sinne von Artikel 47/1 § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003 nämlich vorübergehend aufgehoben werden, um eine notwendige Aktivität durchzuführen, die keinen Aufschub duldete.

Außerdem kann die Flämische Regierung bestimmte Personen, die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, nach Artikel 47/1 § 2 Absatz 4 des Dekrets vom 21. November 2003 von der vorübergehenden Absonderung und dem obligatorischen COVID-19-Test befreien. Es handelt sich dabei insbesondere um Personen, die sich nur kurze Zeit in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, Personen, die sich dort aus wesentlichen Gründen aufgehalten haben, und Personen, bei denen die Möglichkeit der Ansteckung aufgrund ihres Verhaltens in diesem Gebiet als niedrig eingeschätzt wird. Artikel 4 des Erlasses vom 8. Januar 2021 sah vor, dass unter einer « kurzen Zeit » weniger als 48 Stunden zu verstehen ist, dass die Einschätzung der Möglichkeit der Ansteckung über die Selbsteinschätzung erfolgt, die im *Passenger Locator Form* enthalten ist, und dass bei 14 aufgezählten Kategorien von Personen davon ausgegangen wird, dass sie sich aus wesentlichen Gründen im Ausland aufhalten.

Der Erlass vom 8. Juni 2021 wurde durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 25. Juni 2021 « zur Ausführung von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik » aufgehoben und ersetzt, wobei dieser am 29. Juni 2021 in Kraft getreten ist und selbst durch die Erlasse vom 23. Dezember 2021 und vom 14. Januar 2022 abgeändert wurde und schließlich durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 1. April 2022 « über Isolation, Quarantäne und Testung bei COVID-19 » (nachstehend: Erlass der Flämischen Regierung vom 1. April 2022), aufgehoben und ersetzt wurde, der am 27. April 2022 in Kraft getreten ist. Diese verschiedenen Erlasse zeigen das ständige Bemühen, Abweichungen von der Verpflichtung zur Absonderung für die Ausführung wesentlicher Tätigkeiten zu ermöglichen oder dann, wenn sich das Risiko einer Ansteckung bei Personen, die aus Risikogebieten zurückkehren, als gering erweist, und diese Abweichungen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Infektiosität von COVID-19 anzupassen.

B.37.6. Auch die Verpflichtung zur Quarantäne im Sinne von Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 stellt keine absolute Maßnahme dar. Es wird im Übrigen « an den Bürgersinn und die individuelle Verantwortung der Bürger appelliert, weil es wahrscheinlich unmöglich ist, alle Fälle zu kontrollieren, die im Gebiet der Region auftreten können » (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/2, S. 4).

Indem der Erlass des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 4. August 2020 « zur Ausführung von Artikel 13/3 § 3 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik » aufgehoben und ersetzt wurde, ermöglichen die Artikel 1 bis 3 des Erlasses des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 8. Oktober 2020 « zur Ausführung von Artikel 13/1 § 3 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik und zur Aufhebung des Erlasses des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 4. August 2020 zur Ausführung von Artikel 13/3 § 3 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik », in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, also Abweichungen von der angefochtenen Verpflichtung zur Absonderung für die Personen, die ein Selbsteinschätzungsdokument ausfüllen, das in das *Passenger Locator Form* aufgenommen wurde und auf den Websites des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und des Ausländeramtes veröffentlicht wurde, und sofern das vom System gezeigte Ergebnis negativ ist (Artikel 1), für die Personen, die sich weniger als 48 Stunden in einer roten Zone aufhalten oder die sich weniger als 48 Stunden in Belgien aufhalten (Artikel 2), und für wesentliche Besorgungen, für eine damit verbundene wesentliche Tätigkeit, und zwar in dem Umfang, in dem die Realisierung dieser Tätigkeit nicht aufgeschoben werden kann, bis die Zeit der Quarantäne abgelaufen ist, sofern die betroffene Person die wesentliche Tätigkeit, die mit einer Ortsveränderung verbunden ist, auf einfachen Verlangen hin beweisen kann (Artikel 3).

Diese Ausnahmen wurden durch die in der Anlage zum Erlass des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 1. April 2021 « über die Ausnahmen von den Verpflichtungen in Bezug auf Quarantäne und Probenahme im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie », in Kraft getreten am 1. April 2021, genannten Ausnahmen aufgehoben und ersetzt, wobei diese anschließend durch die in der Anlage zum Erlass des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 29. April 2021

« zur Abänderung des Erlasses des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 1. April 2021 über die Ausnahmen von den Verpflichtungen in Bezug auf Quarantäne und Probenahme im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie », in Kraft getreten am 30. April 2021, genannten Ausnahmen abgeändert wurden, und schließlich dieser Erlass selbst durch den Erlass des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 1. Juli 2021 « über die Ausnahmen von den Verpflichtungen in Bezug auf Quarantäne und Probenahme im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie », in Kraft getreten am 1. Juli 2021, aufgehoben und ersetzt wurde. Die Artikel 2 bis 4 dieses Erlasses sehen zahlreiche Abweichungen von der Verpflichtung zur Quarantäne im Sinne von Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 vor, die ebenso das ständige Bemühen zeigen, Abweichungen von der Verpflichtung zur Absonderung für die Ausführung wesentlicher Tätigkeiten zu ermöglichen oder dann, wenn sich das Risiko einer Ansteckung bei Personen, die aus Risikogebieten zurückkehren, als gering erweist, und diese Abweichungen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Infektiosität von COVID-19 anzupassen.

Ferner bestimmt Artikel 13/1 § 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, dass die Verpflichtung im Sinne von Paragraph 1 Nr. 2 nach Bekanntmachung des Erlasses des Vereinigten Kollegiums außer Kraft tritt, mit dem das Ende der « Epidemie des Coronavirus COVID-19 » im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt festgestellt wird.

B.37.7. Am 10. März 2021 hat der Konzertierungsausschuss eine harmonisierte Liste mit Ausnahmen von den Quarantäneregeln genehmigt, wobei die Gliedstaaten sich dazu verpflichtet haben, diese in ihre jeweiligen Regelungen zum 1. April 2021 aufzunehmen.

B.37.8. Die Verpflichtung zur Absonderung im Sinne von Artikel 47/1 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003 ist gleichwohl gerechtfertigt, sofern sie sich ausschließlich auf Personen bezieht, bei denen die Infektion feststeht oder wegen eines erhöhten Risikos unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Infektiosität von COVID-19 sehr wahrscheinlich ist, und zwar obwohl diese im Gegensatz zu der Verpflichtung im Sinne von Artikel 47/1 § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003 nicht Gegenstand von Abweichungen sein kann.

B.37.9. Angesichts dieser Merkmale kann die vorübergehende Absonderung im Sinne von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 entgegen dem Vorbringen der klagenden Parteien nicht mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme gleichgestellt werden.

B.38.1. In Bezug auf die Dauer der Maßnahme hinsichtlich der Verpflichtung zur Absonderung sah Artikel 47 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003 vor, dass die obligatorische vorübergehende Absonderung abläuft, « sobald die Person, gegenüber der sie angeordnet wurde, nicht mehr ansteckend ist oder sobald eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht ».

B.38.2. Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 verpflichtet seinerseits die Flämische Regierung dazu, die Dauer der vorübergehenden Absonderung auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Inkubationszeit von COVID-19 zu bestimmen. Er präzisiert außerdem, dass die vorübergehende Absonderung beendet wird, wenn sich aus einer Untersuchung ergibt, dass die betroffene Person keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt.

Zur Ausführung dieser Bestimmung sah Artikel 3 Absatz 1 des Erlasses vom 8. Januar 2021 vor, dass die vorübergehende Absonderung im Sinne von Artikel 47/1 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003 mindestens sieben Tage nach Zutagetreten der Symptome dauerte und bis mindestens drei Tage ohne Fieber und mit einer Verbesserung der Atemwegssymptome vorüber waren, wenn COVID-19-Symptome vorlagen (Nr. 1), oder sieben Tage ab dem Datum der COVID-19-Testung, wenn keine COVID-19-Symptome vorlagen (Nr. 2). Die Dauer von sieben Tagen wurde durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 29. Januar 2021 « zur Abänderung von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 3 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 8. Januar 2021 zur Ausführung von Artikel 34/1 Absatz 2 und Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik und zur Abänderung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Juni 2020 zur Ausführung des Dekrets vom 29. Mai 2020 zur Organisation der Meldepflicht und der Kontaktuntersuchung im Rahmen von COVID-19 » auf zehn Tage erhöht, was begründet wurde mit « dringender Notwendigkeit, weil der Konzertierungsausschuss am 22. Januar 2021 entschieden hat, ab spätestens dem 29. Januar 2021 die Dauer der Isolation von 7 Tagen auf 10 Tage für (ambulante) Personen mit COVID-19 zu verlängern, was mit der

Empfehlung des *European Centre for Disease Prevention and Control* und der *World Health Organization* im Einklang steht » (*Belgisches Staatsblatt*, 8. Februar 2021, S. 10375).

Ebenso sah Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Erlasses vom 8. Januar 2021 vor, dass die Absonderung im Sinne von Artikel 47/1 §§ 2 und 3 des Dekrets vom 21. November 2003 grundsätzlich 10 Tage ab dem letzten Tag dauert, an dem sich die betroffene Person in einem Hochrisikogebiet aufgehalten hat, oder ab dem letzten Kontakt, der zu einem erhöhten COVID-19-Risiko geführt hat, sie jedoch endet, wenn diese Person einen negativen COVID-19-Test vorweist, der frühestens am siebten Tag der vorübergehenden Absonderung durchgeführt werden kann.

Die Dauer der Absonderung im Sinne von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 ist nunmehr im Erlass der Flämischen Regierung vom 1. April 2022 geregelt.

B.38.3. Nach Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juni 2007 wird die Dauer der Quarantäne vom ärztlichen Gesundheitsinspektor festgelegt, ohne dass der Ordonnanzgeber diese Dauer näher präzisiert hat.

Jedoch beruht die Dauer der Quarantäne wie bei der Verpflichtung zur Absonderung, die im Dekret vom 21. November 2003 vorgesehen ist, auf den Beschlüssen des Konzertierungsausschusses, denen wiederum die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Infektiosität von COVID-19 zugrunde liegen. Daraus ergibt sich, dass die Quarantäne abläuft, sobald keine Gefahr beziehungsweise kein Risiko mehr für die öffentliche Gesundheit besteht.

B.38.4. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Dauer der Verpflichtung zur Absonderung und Quarantäne geregelt und strikt beschränkt ist, um gegen das Ansteckungsrisiko vorzugehen, und zwar unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Infektiosität von COVID-19.

B.39. Hinsichtlich der Folgen der Maßnahme der obligatorischen Absonderung oder Quarantäne enthalten die angefochtenen Bestimmungen mit Ausnahme der Verpflichtung, sich testen zu lassen, keine Einschränkungen bezüglich der Gestaltung des Tages der betroffenen Person. Sie kann während der gesamten Dauer der Absonderung alle Aktivitäten, die mit dieser

Absonderung vereinbar sind, ausüben, sofern sie nicht gegen andere Maßnahmen verstoßen, die Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gegebenenfalls getroffen worden sind.

Wenn die betroffene Person Telearbeit verrichten kann, ist es ihr keinesfalls untersagt, ihre Arbeit uneingeschränkt vom Ort der Absonderung aus fortzusetzen. Ebenso kann sie uneingeschränkt mittels aller Telekommunikationsmittel mit Dritten in Kontakt bleiben und sich uneingeschränkt informieren.

Die in den Artikeln 47 und 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 erwähnten Personen, die der obligatorischen Absonderung nicht nachkommen, können nach Artikel 79 Nr. 1 dieses Dekrets mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 Euro und einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten oder nur einer dieser Strafen belegt werden. Die in den Artikeln 13 und 13/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 genannten Personen, die die obligatorische Quarantäne nicht einhalten, können nach Artikel 15 Nr. 2 dieser Ordonnanz mit einer Geldbuße von 1 bis 500 Euro und einer Gefängnisstrafe von acht Tagen oder einer dieser Strafen bestraft werden. Der bloße Umstand, dass die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Absonderung oder Quarantäne Gegenstand einer Kontrolle durch die Behörde oder von Strafsanktionen sein kann, erlaubt es nicht, diese Maßnahme *de plano* als freiheitsentziehende Maßnahme einzustufen. Einerseits wird die Zweckmäßigkeit einer Verfolgung von der Staatsanwaltschaft beurteilt und andererseits entscheidet ein unabhängiger und unparteiischer Strafrichter in tatsächlich und rechtlicher Hinsicht, ob der Täter der Straftat zu verurteilen ist.

B.40. Trotz des ohne Zweifel eingreifenden Charakters einer grundsätzlichen Verpflichtung, die einer Person auferlegt wird, die keine oder noch keine Krankheitssymptome zeigt, sich während eines Zeitraums von sieben bis zehn Tagen abzusondern, und trotz der möglichen Strafsanktionen stellt die in den angefochtenen Bestimmungen erwähnte Maßnahme keine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

Die gegenseitige Wechselwirkung zwischen allen Merkmalen dieser Maßnahme führt dazu, dass diese Maßnahme vielmehr als eine Einschränkung der Freizügigkeit im Sinne von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention anzusehen ist, die gerechtfertigt und verhältnismäßig ist angesichts des Umstands, dass die Absonderung im Lichte der Infektiosität von COVID-19 eine Maßnahme ist, die für den Schutz der öffentlichen

Gesundheit und der Gesundheit anderer Personen erforderlich ist. Die kumulative Beurteilung dieser Merkmale führt zu keiner anderen Schlussfolgerung.

B.41. Angesichts vorstehender Ausführungen sind die Klagegründe unbegründet, sofern sie aus einem Verstoß gegen Artikel 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet sind, und zwar in dem Umfang, in dem die angefochtenen Maßnahmen mit einem Freiheitsentzug verbunden seien. Die Beschwerdegründe, die aus der Nichteinhaltung der Bedingungen und Garantien abgeleitet sind, die die angeführten Bestimmungen voraussetzen, müssen deshalb nicht geprüft werden.

Allerdings sind die Beschwerdegründe in Bezug auf das Fehlen einer richterlichen Kontrolle und das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen die angefochtenen Maßnahmen auch aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet.

B.42.1. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der unter anderem das Recht auf einen Richter garantiert (EuGHMR, vollzählig, 21. Februar 1975, *Golder gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1975:0221JUD000445170, § 36), beinhaltet, dass Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche bei einem Richter anhängig gemacht werden können (EuGHMR, Große Kammer, 15. März 2018, *Naït-Liman gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2018:0315JUD005135707, §§ 112-113), sodass jede Person, die der Ansicht ist, dass ein Eingriff in ihre Rechte rechtswidrig ist, die Möglichkeit haben muss, ihre Streitigkeit bei einem Gericht anhängig zu machen, das die sich aus dieser Vertragsbestimmung ergebenden Anforderungen erfüllt (EuGHMR, Große Kammer, 14. Dezember 2006, *Markovic u.a. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2006:1214JUD000139803, § 98).

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist gegenüber Artikel 13 dieser Konvention als *lex specialis* anzusehen, wobei dieser Artikel 6 Absatz 1 der Konvention das Recht auf wirksame Beschwerde umfasst (EuGHMR, Große Kammer, 15. März 2022, *Grzęda gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2022:0315JUD004357218, § 352).

B.42.2. Das Recht auf persönliche Freizügigkeit im Sinne der Garantie in Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 ist ein « zivilrechtlicher Anspruch » im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (siehe EuGHMR, Große Kammer, 23. Februar 2017, *de Tommaso gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2017:0223JUD004339509, §§ 151-155), sodass Streitigkeiten über diese Freiheit in den Anwendungsbereich dieser Vertragsbestimmung fallen. Ein Eingriff in das Recht auf Freizügigkeit ist nur dann verhältnismäßig, wenn eine Maßnahme, die die Freizügigkeit einschränkt, einer richterlichen Kontrolle unterzogen werden kann (EuGHMR, 25. Januar 2007, *Sissanis gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2007:0125JUD002346802, § 70; 8. Dezember 2020, *Rotaru gegen Moldawien*, ECLI:CE:ECHR:2020:1208JUD002676412, § 25).

B.42.3. Das Recht auf Zugang zu Gerichten ist nicht absolut und kann mit Bedingungen versehen werden. Diese Bedingungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass der Zugang zu den Gerichten derart eingeschränkt wird, dass der Wesensgehalt dieses Recht beeinträchtigt wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen würden und wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gäbe (EuGHMR, Große Kammer, 15. März 2018, *Nait-Liman gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2018:0315JUD005135707, §§ 114-115).

B.42.4. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer, 5. April 2018, *Zubac gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0405JUD004016012, § 77) muss das Recht auf Zugang zu Gerichten « konkret und effektiv » und darf es nicht theoretisch und illusorisch sein:

« Cette remarque vaut en particulier pour les garanties prévues par l'article 6, vu la place éminente que le droit à un procès équitable occupe dans une société démocratique (*Prince Hans-Adam II de Liechtenstein c. Allemagne* [GC], n° 42527/98, § 45, CEDH 2001-VIII, et *Paroisse Gréco-Catholique Lupeni et autres*, précité, § 86) ».

Das heißt, damit der Zugang als effektiv eingestuft werden kann, muss der Rechtsuchende über eine « eindeutige und konkrete Möglichkeit [verfügen], um gegen einen Eingriff in seine Rechte vorzugehen » (EuGHMR, 4. Dezember 1995, *Bellet gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:1995:1204JUD002380594, § 36) :

« Le fait d'avoir pu emprunter les voies de recours internes mais seulement pour entendre déclarer ses actions irrecevables par le jeu de la loi ne satisfait pas toujours aux impératifs de l'article 6 par. 1 [...] : encore faut-il que le degré d'accès procuré par la législation nationale suffise pour assurer à l'individu le ' droit à un tribunal ' eu égard au principe de la prééminence du droit dans une société démocratique. L'effectivité du droit d'accès demande qu'un individu jouisse d'une possibilité claire et concrète de contester un acte constituant une ingérence dans ses droits ».

B.42.5. Diese Vertragsbestimmung garantiert den Rechtsuchenden außerdem, dass ihre Streitigkeit vor einem unabhängigen und unparteiischen Richter mit voller Rechtsprechungsgewalt bezüglich der Prüfung ihrer Beschwerdegründe verhandelt wird. Die richterliche Kontrolle der Maßnahmen, die die Freizügigkeit einschränken, muss sich in dieser Hinsicht im Übrigen sowohl auf die Rechtmäßigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen beziehen (EuGHMR, 25. Januar 2007, *Sissanis gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2007:0125JUD002346802, § 70; 2. Dezember 2014, *Battista gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2014:1202JUD004397809, § 42; 8. Dezember 2020, *Rotaru gegen Moldawien*, ECLI:CE:ECHR:2020:1208JUD002676412, § 25; 19. Januar 2021, *Timofeyev und Postupkin gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2021:0119JUD004543114, § 133).

Diese Vertragsbestimmung beinhaltet auch, dass die Verfahren so zu organisieren sind, dass jeder Person das Recht garantiert wird, dass der Richter eine endgültige Entscheidung über die Streitigkeiten innerhalb einer angemessenen Frist erlässt (EuGHMR, Große Kammer, 29. November 2016, *Paroisse Gréco-Catholique Lupeni u.a. gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1129JUD007694311, § 142; Große Kammer, 6. April 2000, *Comingersoll S.A. gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2000:0406JUD003538297, § 24). Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens muss im Lichte der Umstände der Streitigkeit beurteilt werden, wobei unter anderem die Komplexität der Streitigkeit, das Verhalten des Rechtsuchenden und der betreffenden Behörden und das Interesse des Rechtsuchenden am Ausgang der Streitigkeit berücksichtigt werden (EuGHMR, Große Kammer, 25. Juni 2019, *Nicolae Virgiliu Tănase gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2019:0625JUD004172013, § 209; Große Kammer, 29. November 2016, *Paroisse Gréco-Catholique Lupeni u.a. gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1129JUD007694311, § 143).

B.42.6. Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht ebenso ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor. Diese Bestimmung hat die gleiche Tragweite wie die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGH, Große Kammer,

19. November 2019, C-585/18, C-624/18 und C-625/1, *A. K./Krajowa Rada Sądownictwa und CP und DO/Sąd Najwyższy*, ECLI:EU:C:2019:982, Randnr. 117).

B.43. Der Dekretgeber hat ein Verfahren bei einem unabhängig zusammengesetzten Beschwerdekollegium vorgesehen, das dafür zuständig ist, innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Werktagen eine verbindliche Entscheidung über Beschwerden gegen die Absonderungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 47 § 1 Nrn. 1 und 3 des Dekrets vom 21. November 2003 zu erlassen (Artikel 81 des Dekrets vom 21. November 2003).

Artikel 81 des Dekrets vom 21. November 2003 bestimmt:

« § 1er. Contre les mesures visées à l'article 47, § 1er, 1° et 3°, l'intéressé peut introduire un recours devant un collège de recours installé par le Gouvernement flamand, par lettre motivée et recommandée qu'il adresse à l'administration. Ce recours n'est pas suspensif.

§ 2. Le collège de recours se compose de trois membres indépendants qui sont experts dans le domaine des maladies contagieuses. Les membres de ce collège de recours ne peuvent pas être employés à l'administration, et ne peuvent pas être associés au traitement de celui ou de celle ayant reçu l'ordre.

§ 3. Le collège de recours rend une décision impérative dans les dix jours ouvrables de la réception du recours. A défaut d'une décision dans ce délai, la mesure cesse.

Le collège de recours notifie sa décision sur le recours à l'intéressé par lettre recommandée, et transmet une copie de la décision au fonctionnaire-médecin concerné.

§ 4. Le Gouvernement flamand élabore les modalités de la procédure de recours, entre autres en ce qui concerne la composition du collège de recours et le mode de rémunération du collège de recours ».

B.44. In Bezug auf die Art dieses Beschwerdeverfahrens kann aus dieser Bestimmung abgeleitet werden, dass das Beschwerdekollegium einige wesentliche Merkmale eines gerichtlichen Organs erfüllt. So müssen die Mitglieder in Bezug auf die Verfahrensparteien unabhängig sein und wird die Entscheidung materiell rechtskräftig (vgl. verbindlicher Charakter der Entscheidung).

Ferner muss zwar festgestellt werden, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, die angefochtene Maßnahme jedoch gegenstandslos wird, wenn nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der begründeten und per Einschreiben versandten Beschwerdeschrift eine Entscheidung über die Beschwerde der betroffenen Person erlassen

wird. Folglich muss das Beschwerdekollegium die vom Amtsarzt angeordnete Maßnahme bestätigen und mithin die Beschwerde der betroffenen Person innerhalb der vorerwähnten Entscheidungsfrist zurückweisen, wenn nicht, wird die Absonderungsmaßnahme automatisch aufgehoben.

Das Beschwerdekollegium muss daher innerhalb einer gesetzlichen Frist mit voller Rechtsprechungsgewalt über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen administrativen Maßnahme entscheiden und kann die einseitig verbindliche administrative Entscheidung des Amtsarztes bestätigen, aufheben oder abändern. Gegen die Entscheidung des Beschwerdekollegiums kann Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingelegt werden (Artikel 14 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

Folglich verfügen die Personen, die der vom Amtsarzt angeordneten Absonderung im Sinne von Artikel 47 § 1 Nrn. 1 und 3 des Dekrets vom 21. November 2003 unterworfen werden, über einen garantierten Rechtsbehelf vor einem gerichtlichen Organ, das innerhalb einer angemessenen Frist entscheidet.

B.45. Der Dekretgeber hat weder Artikel 47/1 der Zuständigkeit des in Artikel 81 erwähnten Beschwerdekollegiums unterworfen noch ein spezifisches Verfahren vorgesehen, um die Rechtmäßigkeit der Absonderungsverpflichtung, die sich aus der Anwendung von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 ergibt, von einem Gericht überprüfen zu lassen und bei diesem gegebenenfalls die Aufhebung dieser Verpflichtung zu erwirken.

Da eine Anfechtung der obligatorischen Absonderung durch die Person, die sich ihr unterziehen muss, im Wesentlichen eine Streitigkeit über ein subjektives « bürgerliches » Recht, nämlich die Freizügigkeit, ist und daher über eine Maßnahme, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention fällt, und da sich eine solche Streitigkeit im Wesentlichen auf die Frage bezieht, ob die Person in den Anwendungsbereich der Maßnahme fällt, wobei eine solche Streitigkeit der Zuständigkeit der Höfe und Gerichte unterfällt, die gegebenenfalls nach Prüfung der Klage für Recht erkennen können, dass die betroffene Person nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 fällt - was die Anwendung der Maßnahme in Bezug auf die betroffene Person aufheben würde -, verfügen die betroffenen Personen über einen Rechtsbehelf vor einem Gericht.

Da ein Eilverfahren beim ordentlichen Richter anhängig gemacht werden kann, damit dieser über die vorerwähnte Streitigkeit innerhalb kurzer Frist entscheidet (Artikel 1035 und 1036 des Gerichtsgesetzbuches), verfügt der Rechtsuchende über die Möglichkeit, eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Absonderungsverpflichtung im Lichte der spezifischen Umstände der COVID-19-Pandemie innerhalb einer angemessenen Frist zu erhalten.

Dementsprechend verfügen die Personen, die der obligatorischen Absonderung im Sinne von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 unterworfen sind, über einen garantierten Rechtsbehelf vor einem Gericht im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.46. Der Ordonnanzgeber hat keinen spezifischen Rechtsbehelf vorgesehen, jedoch ist die vom ärztlichen Gesundheitsinspektor angeordnete Quarantänemaßnahme im Sinne von Artikel 13 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 eine einseitig verbindliche Entscheidung, gegen die die Person, die auf diese Weise der Quarantänepflicht unterworfen wird, eine Nichtigkeitsklage sowie einen Aussetzungsantrag beim Staatsrat einreichen kann, der die Maßnahme aussetzen oder für nichtig erklären kann.

Es obliegt dabei dem Staatsrat, wenn bei ihm eine Nichtigkeitsklage oder ein Aussetzungsantrag in Bezug auf eine Maßnahme im Sinne von Artikel 13 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 eingereicht wird, eine Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu erlassen, die der Garantie in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht. Artikel 16 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 « zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat » steht einer raschen Entscheidung, mit der die Vollstreckung der angefochtenen Quarantäne ausgesetzt wird, allerdings nicht entgegen, was im Wesentlichen einer Aufhebung der Quarantäne entspricht.

Somit verfügen die Personen, die der Quarantäneverpflichtung im Sinne von Artikel 13 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 unterliegen, über die in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erwähnte Garantie.

B.47. Der Ordonnanzgeber hat keinen spezifischen Rechtsbehelf vorgesehen, um die Rechtmäßigkeit der Quarantänepflicht, die sich aus der Anwendung von Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 ergibt, von einem Gericht überprüfen zu lassen und bei diesem gegebenenfalls die Aufhebung dieser Pflicht zu erwirken.

Da eine Anfechtung der obligatorischen Quarantäne durch die Person, die sich ihr unterziehen muss, im Wesentlichen eine Streitigkeit über ein subjektives « bürgerliches » Recht, nämlich die Freizügigkeit, ist und daher über eine Maßnahme, die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention fällt, und da sich eine solche Streitigkeit im Wesentlichen auf die Frage bezieht, ob die Person in den Anwendungsbereich der Maßnahme fällt, wobei eine solche Streitigkeit der Zuständigkeit der Höfe und Gerichte unterfällt, die gegebenenfalls nach Prüfung der Klage für Recht erkennen können, dass die betroffene Person nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 fällt - was die Anwendung der Maßnahme in Bezug auf die betroffene Person aufheben würde -, verfügen die betroffenen Personen über einen Rechtsbehelf vor einem Gericht.

Da ein Eilverfahren beim ordentlichen Richter anhängig gemacht werden kann, damit dieser über die vorerwähnte Streitigkeit innerhalb kurzer Frist entscheidet (Artikel 1035 und 1036 des Gerichtsgesetzbuches), verfügt der Rechtsuchende über die Möglichkeit, eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Absonderungsverpflichtung im Lichte der spezifischen Umstände der COVID-19-Pandemie innerhalb einer angemessenen Frist zu erhalten.

Dementsprechend verfügen die Personen, die der obligatorischen Absonderung im Sinne von Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 unterworfen sind, über einen garantierten Rechtsbehelf vor einem Gericht im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.48. Den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass der erste Teil der angeführten Klagegründe, wie in B.32 zusammengefasst und erwähnt, unbegründet ist.

II. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505)

B.49. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 leiten ihre jeweiligen Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ab.

Sie führen im Wesentlichen an, dass die Unterstrafestellung gemäß Artikel 79 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003 und Artikel 15 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 bei Nichteinhaltung der Absonderungs- beziehungsweise Quarantäneverpflichtung gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße, weil diese Verpflichtungen mittels vager Begriffe beschrieben würden, wodurch die betroffenen Personen nicht einschätzen könnten, unter welchen Umständen ihr Verhalten bestraft werden könne. Insbesondere richten sich die Beschwerdegründe der klagenden Parteien gegen die Begriffe:

« erhöhtes Risiko » (Artikel 47 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 21. November 2003),

« Hochrisikogebiet » (Artikel 47/1 § 2 desselben Dekrets), « Kontakt mit einer infizierten Person oder [...] Kontakt mit einer Infektionsquelle » (Artikel 13 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007), « hohes Risikoprofil » (Artikel 13/1 § 1 desselben Ordonnanz) und

« rote Zone » (Artikel 13/1 § 1 desselben Ordonnanz).

B.50.1. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.50.2. Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso

darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.50.3. Insofern sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

Die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien bilden daher in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.51. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Außerdem beruht das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen ergibt, auf der Überlegung, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Augenblick, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es erfordert es, dass der Gesetzgeber in einer ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierung angibt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, sodass einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher auf hinlängliche Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und

gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.52. Artikel 79 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003, abgeändert durch Artikel 6 des Dekrets vom 18. Dezember 2020, bestimmt, dass die Nichteinhaltung der gemäß den Artikeln 47 und 47/1 vorgesehenen Maßnahme, sich abzusondern, bestraft wird. Artikel 15 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, abgeändert durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 17. Juli 2020, bestimmt, dass die Nichteinhaltung der sich aus den Artikeln 13 Nr. 2 und 13/1 § 1 Nr. 2 ergebenden Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, bestraft wird. Deshalb müssen die vorerwähnten Bestimmungen das in B.51 erwähnte Legalitätsprinzip in Strafsachen beachten.

B.53.1. Nach Artikel 47 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 21. November 2003 sind Personen, bei denen « ein erhöhtes Risiko » vorliegt, dass sie sich angesteckt haben, nur dazu verpflichtet, sich abzusondern, nachdem der Amtsarzt dies ihnen gegenüber angeordnet hat.

B.53.2. Aus Artikel 13 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 ergibt sich, dass, damit die Personen, die sich « nach einem Kontakt mit einer infizierten Person oder nach einem Kontakt mit einer anderen Infektionsquelle womöglich angesteckt haben und die diese Infektion durch Kontakte mit anderen Personen übertragen können », einer Quarantäne unterworfen werden können, eine ausdrückliche Entscheidung des ärztlichen Gesundheitsinspektors erforderlich ist.

B.53.3. Die Personen, die sich in Quarantäne begeben müssen, weil sie als « Kontaktperson mit einem hohen Risikoprofil » im Sinne von Artikel 13/1 § 1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 angesehen werden, werden im Rahmen der Kontaktuntersuchung durch das Kontaktzentrum, das vom ärztlichen Gesundheitsinspektor geleitet wird, über den betreffenden Kontakt informiert (Artikel 3 des Sondervollmachtenerlasses Nr. 2020/006).

B.53.4. Durch die Benachrichtigung über die Anordnung des Amtsarztes oder die Entscheidung des ärztlichen Gesundheitsinspektors beziehungsweise durch die

Kontaktaufnahme im Rahmen der Kontaktuntersuchung wissen die in diesen Bestimmungen genannten Personen beziehungsweise müssen diese wissen, dass sie eine Absonderungs- oder Quarantäneverpflichtung trifft. Folglich können sie die strafrechtlichen Folgen ihres Verhaltens ausreichend einschätzen.

B.54.1. Artikel 47/1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003 verpflichtet jede Person, « die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten hat », zu einer vorübergehenden Absonderung. Nach Absatz 6 dieser Bestimmung « wird unter einem Hochrisikogebiet verstanden: ein Gebiet, das der zuständige föderale Dienst als Gebiet mit einem sehr hohen Risiko der Ansteckung mit COVID-19 eingestuft hat ». In den Vorarbeiten zum Dekret vom 18. Dezember 2020 heißt es, dass « mit dem zuständigen föderalen Dienst auf den Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten verwiesen wird » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/1, S. 8).

B.54.2. Artikel 13/1 § 1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 verpflichtet jede Person, die « aus einer Stadt, einer Gemeinde, einem Distrikt, einer Region oder einem Land kommt, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten im Rahmen der Pandemie als rote Zone eingestuft wurden », sich sofort in Quarantäne zu begeben. Diesbezüglich heißt es in den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 17. Juli 2020:

« L'approche générale en matière de restrictions et de recommandations de voyages transfrontaliers établit une distinction entre zones rouges, oranges et vertes. Ces zones sont publiées sur le site des Affaires étrangères.

Sont considérées comme zones rouges, les villes, communes, arrondissements, régions ou pays confinés ou reconfinés par le pays en question. La liste des zones rouges pourra être élargie, sur la base d'un avis de la cellule d'évaluation CELEVAL, aux villes, communes, arrondissements, régions ou pays considérés comme étant à très haut risque sur la base de critères épidémiologiques objectifs, y compris au sein de la zone Schengen +.

Pour ces zones, la Belgique émet une interdiction formelle de voyage.

Les voyageurs qui reviendraient néanmoins de ces zones seront traités comme contacts à haut risque, ce qui signifiera qu'ils devront obligatoirement se soumettre à un dépistage et à une quarantaine.

Sont considérées comme zones orange, les villes, communes, arrondissements, régions ou pays pour lesquels un risque sanitaire élevé est constaté par CELEVAL sur la base de critères épidémiologiques objectifs.

Pour ces zones, la Belgique déconseillera fortement les voyages.

Il sera demandé aux voyageurs qui reviendraient néanmoins de ces zones de se soumettre à un dépistage et à une quarantaine » (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2019-2020, Nr. B-41/1, S. 2).

B.54.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich der Dekret- und der Ordonnanzgeber dafür entschieden haben, bestimmte Aspekte der Definition in Bezug auf das strafbare Verhalten, nämlich die Orte, an denen sich eine Person aufgehalten haben muss, damit sie einer Absonderung- oder Quarantäneverpflichtung unterworfen wird, nicht selbst festzulegen. Sie beschränken sich auf einen Verweis auf die Orte, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten als Gebiete « mit einem sehr hohen Risiko der Ansteckung mit COVID-19 » (Artikel 47/1 § 2 Absatz 6 des Dekrets vom 21. November 2003) beziehungsweise als « rote Zone » eingestuft wurden (Artikel 13/1 § 1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007). Demnach erklären der Dekret- und Ordonnanzgeber die von diesem öffentlichen Dienst erstellten Listen für verbindlich.

B.54.4. Im Lichte der Anforderungen der Vorhersehbarkeit und der Klarheit der Strafgesetzes, die sich aus dem Legalitätsprinzip in Strafsachen ergeben, müssen die Elemente, die für den Anwendungsbereich des Straftatbestands entscheidend sind, in einem amtlichen Text festgehalten werden, der auf eine Weise veröffentlicht wird, die es jeder Person ermöglicht, davon jederzeit Kenntnis zu nehmen. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 106/2004 vom 16. Juni 2004 (ECLI:BE:GHCC:2004:ARR.106) ausgeführt hat, ist eine solche Möglichkeit nämlich unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Veröffentlichung nach Artikel 190 der Verfassung eine notwendige Voraussetzung ist, damit amtliche Texte verbindlich werden, ein Recht, das dem Rechtsstaat inhärent ist, weil es diese Kenntnisnahme ist, die es jeder Person ermöglicht, sich gemäß diesen Texten zu verhalten.

Grundsätzlich erfolgt eine solche Veröffentlichung, wenn es um Erlasse auf Ebene der Gemeinschaften geht, die für alle Bürger von Interesse sind, im *Belgischen Staatsblatt* (siehe u.a. Artikel 190 der Verfassung, Artikel 84 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und die Artikel 39 und 70bis des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989). Wie auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats bereits angemerkt hat, stellt die zentralisierte Veröffentlichung aller Texte mit Gesetzes- oder Verordnungscharakter, die in der belgischen

Rechtsordnung verbindlich sind, eine Garantie hinsichtlich der Zugangs zu Rechtsregeln dar (StR, Gutachten Nr. 54.199/2/3 vom 25. Oktober 2013).

Wenn der zuständige Gesetzgeber es jedoch in Ausnahmefällen für notwendig erachtet, von diesem Grundsatz abzuweichen, indem er auf von einem öffentlichen Dienst ausgearbeitete Texte verweist, die nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurden, und deren Folgen in Bezug auf alle Bürger für verbindlich erklärt, ist es zumindest erforderlich, dass er in der betreffenden gesetzeskräftigen Bestimmung auf genaue Weise die Fundstelle und die Weise der Veröffentlichung dieser Texte angibt. Darüber hinaus muss diese Weise der Veröffentlichung vergleichbare Garantien in Bezug auf Vorhersehbarkeit und Klarheit wie eine Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* bieten, was unter anderem voraussetzt, dass der Text durch jede Person einfach zurate gezogen werden kann, dass Sicherheit über die Zeitpunkte der Veröffentlichung und des Inkrafttretens herrscht und dass nicht nur die aktuelle Textfassung herangezogen werden kann, sondern auch die Textfassungen, die in der Vergangenheit gegolten haben.

B.54.5. Vorliegend sind die vorerwähnten Anforderungen weder hinsichtlich des Begriffes « Hochrisikogebiet » in Artikel 47/1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003 noch hinsichtlich des Begriffs « rote Zone » in Artikel 13/1 § 1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 erfüllt. Diese Bestimmungen enthalten nämlich nicht die URL der Website « www.info-coronavirus.be », auf der die Listen mit Hochrisikogebieten und roten Zonen veröffentlicht sind. Folglich geben sie nicht auf genaue Weise die Fundstelle und die Weise der Veröffentlichung der betreffenden Listen an, die für eine Person, die aus dem Ausland zurückkehrt, unentbehrlich sind, um die strafrechtlichen Folgen ihres Verhaltens einzuschätzen.

Der Ausnahmekontext der Pandemie lässt diese Feststellung unberührt. Die sehr kurze Zeit, die erforderlich ist, um einen Domainnamen zu registrieren, ist nämlich mit der Eile vereinbar, mit der die Maßnahmen zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus getroffen werden mussten.

B.55. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505 sind begründet, sofern sie sich auf die Begriffe « Hochrisikogebiet » in Artikel 47/1 § 1 des Dekrets vom 21. November 2003 und « rote Zone » in Artikel 13/1 § 1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 beziehen.

III. Das Recht auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand (erster Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7494 und erster Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7505)

B.56. Der erste Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7494 und der erste Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7505 sind aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass der Dekret- und der Ordonnanzgeber weder einen sozialen noch einen medizinischen oder einen rechtlichen Beistand für die Personen vorgesehen hätten, die sich in Absonderung oder Quarantäne begeben müssten. Insbesondere sind sie der Auffassung, dass kompensierende Maßnahmen im Falle von Einnahmenverlusten infolge einer Absonderung oder Quarantäne hätten vorgesehen werden müssen.

B.57. Die vorgebrachten Mängel hinsichtlich finanzieller oder sozialer Kompensationen im Falle einer Absonderungs- oder Quarantäneverpflichtung - die im Hinblick auf eine finanzielle und soziale Entschädigung als Situation höherer Gewalt angesehen wird, außer im Falle einer bewussten Reise in eine « rote Zone » - sind nicht die Folge der angefochtenen Bestimmungen. Wenn sich Personen, die sich wegen eines Aufenthalts in einer « roten Zone » oder einem « Hochrisikogebiet » in Quarantäne oder Absonderung begeben müssen, mit Wissen und Wollen dafür entschieden haben, in ein vorher als solches bekanntes Gebiet zu reisen, durften die zuständigen Gesetzgeber vernünftigerweise entscheiden, dass keine Situation höherer Gewalt vorliegt, für die als eine Form der Solidarität der Gesellschaft eine Kompensation notwendig wäre. Die klagenden Parteien weisen im Übrigen nicht überzeugend nach, dass die angefochtenen Bestimmungen mit einem beträchtlichen Rückschritt verbunden sind.

B.58. Die klagenden Parteien weisen auch nicht nach, dass sie kein Recht mehr auf rechtlichen Beistand haben. Sofern dieser Beschwerdegrund so zu verstehen ist, dass sie beanstanden, dass Personen, die der obligatorischen Absonderung oder Quarantäne unterlägen, im Gegensatz zu Personen, die dem Gesetz vom 26. Juni 1990 « über den Schutz der Person des Geisteskranken » (nachstehend: Gesetz vom 26. Juni 1990) unterlägen, nicht sofort von Rechts wegen ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt werde, ist unabhängig davon, dass es um einen

Vergleich mit einer Maßnahme geht, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fällt, festzustellen, dass sich nirgends entnehmen lässt, dass bei den betroffenen Personen trotz Ansteckung mit COVID-19 oder eines « erhöhten Risikos » in Bezug auf COVID-19 nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie in der Lage sind, selbst für rechtlichen Beistand zu sorgen, oder dass dieser ihnen vorenthalten wird. Im Übrigen lässt sich nirgends entnehmen, dass den betroffenen Personen, gegebenenfalls infolge der angefochtenen Maßnahmen, der reguläre medizinische Beistand vorenthalten wird, wenn sie diesen benötigen sollten.

B.59. Die angefochtene Absonderungs- oder Quarantäneverpflichtung soll im Übrigen die weitere Ausbreitung der Krankheit COVID-19 verhindern und trägt daher dazu bei, zu vermeiden, dass der Gesundheitsdienst und insbesondere die Krankenhäuser infolge einer zunehmenden Zahl von Infektionen mit dieser Krankheit unter zu hohem Druck geraten. Dadurch gewährleistet diese Verpflichtung das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf medizinischen Beistand in Bezug auf die Personen, die akute medizinische Hilfe benötigen und die daher am dringendsten auf einen solchen Beistand angewiesen sind.

B.60. Der erste Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7494 und der erste Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7505 sind unbegründet.

IV. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (zweiter Teil des zweiten Klagegrunds und zweiter Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7494, zweiter Teil des zweiten Klagegrunds, zweiter Teil des vierten Klagegrunds und siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505 und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526)

B.61. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7494, 7505 und 7526 führen an, dass Artikel 47/1 § 2 des Dekrets vom 21. November 2003 und Artikel 13/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 gegen die Artikel 10 en 11 der Verfassung verstießen. Sie sind im Wesentlichen der Ansicht, dass die Festlegung des Anwendungsbereichs der Verpflichtung, sich nach einem Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet oder einer roten Zone in Absonderung oder Quarantäne zu begeben, nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei (zweiter Teil des vierten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526). Dieser Grundsatz sei auch durch das Bestehen verschiedener Maßnahmen auf Ebene der Flämischen Gemeinschaft und der

Gemeinsamen Gemeinschaftskommission verletzt (siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505 und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526) sowie dadurch, dass das Gesetz vom 26. Juni 1990 im Gegensatz zu den angefochtenen Bestimmungen spezifische Garantien im Falle einer Zwangseinweisung vorsehe (zweiter Teil des zweiten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505).

B.62.1. Nach dem angefochtenen Artikel 47/1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003 muss sich jede Person, die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten hat, sofort nach Ankunft im niederländischen Sprachgebiet in vorübergehende Absonderung begeben. Drei Kategorien von Personen, die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, können jedoch von der Flämischen Regierung von der Absonderungsverpflichtung befreit werden. Es handelt sich dabei um Personen, die sich kurze Zeit in diesem Gebiet aufgehalten haben, Personen, bei denen die Möglichkeit der Ansteckung aufgrund ihres Verhaltens in diesem Gebiet als niedrig eingeschätzt wird, und Personen, die sich dort aus wesentlichen Gründen aufgehalten haben (Artikel 47/1 § 2 Absatz 4). Die Flämische Regierung legt die näheren Regeln dieser Abweichung fest sowie, was unter kurzer Zeit verstanden wird und auf welche Weise die Möglichkeit der Ansteckung beurteilt wird. Sie legt ebenso die wesentlichen Gründe fest, für die die vorübergehende Absonderung nicht gilt (Artikel 47/1 § 2 Absatz 5).

In Ausführung von Artikel 47/1 § 2 Absatz 5 hat die Flämische Regierung mit den in B.37.5 erwähnten Erlassen die wesentlichen Gründe festgelegt, für die die vorübergehende Absonderung nicht gilt.

B.62.2. Der angefochtene Artikel 13/1 § 1 Nr. 2 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 verpflichtet jede Person, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ankommt und aus einer Stadt, einer Gemeinde, einem Distrikt, einer Region oder einem Land kommt, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten als rote Zone eingestuft wurden, sich sofort in Quarantäne zu begeben. Nach Artikel 13/1 § 3 können manche Personen von dieser Verpflichtung aufgrund der Umstände ihres Aufenthalts befreit werden. Das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bestimmt die Fälle und die Modalitäten dieser Ausnahmen.

In Ausführung dieser Bestimmung hat das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission mit den in B.37.6 erwähnten Erlassen bestimmt, welche Kategorien von Personen von der Quarantäneverpflichtung befreit sind.

B.63. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.64.1. Wie in B.15 erwähnt wurde, müssen die Klagegründe, um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, nicht nur angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären, sondern auch, welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden

Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, muss in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind und in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung zu einer unterschiedlichen Behandlung beziehungsweise einer Gleichbehandlung führt, für die es keine sachliche Rechtfertigung gäbe.

B.64.2. Aus den Darlegungen zum zweiten Teil des vierten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 7505 und zum fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 kann nicht abgeleitet werden, bei welchen Kategorien von Personen genau die klagenden Parteien der Ansicht sind, dass es nicht sachlich gerechtfertigt sei, eine Absonderungs- oder Quarantäneverpflichtung vorzusehen, wobei das erst recht für die Frage gilt, aus welchen

Gründen das so wäre. Sofern sich die Klagegründe auf die Festlegung des Anwendungsbereichs der Absonderungs- oder Quarantäneverpflichtung beziehen, sind sie unzulässig.

B.65.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7494 sind der Auffassung, dass in Bezug auf die Maßnahmen der Flämischen Gemeinschaft ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits Personen, die sich aus « wesentlichen beruflichen Gründen » in ein Hochrisikogebiet begeben hätten, und andererseits Personen bestehe, die sich aus « wesentlichen familiären Gründen » in ein solches Gebiet begeben hätten. Es sei nicht sachlich gerechtfertigt, dass nur die erstgenannten Personen von der Absonderungsverpflichtung befreit würden.

B.65.2. Ein solcher Behandlungsunterschied ergibt sich jedoch nicht aus Artikel 47/1 § 2 des Dekrets vom 21. November 2003, der die Art der darin genannten wesentlichen Gründe nicht präzisiert, sondern aus der Weise, wie die Flämische Regierung die ihr nach Artikel 47/1 § 2 Absatz 5 erteilte Ermächtigung zur Festlegung dieser wesentlichen Gründe angewandt hat.

Der Gerichtshof darf nur darüber befinden, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung er überwachen darf, gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, über die Frage zu befinden, ob ein Erlass der Flämischen Regierung mit diesen Bestimmungen der Verfassung vereinbar ist oder nicht.

B.65.3. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7494 ist unzulässig.

B.66.1. Schließlich ist, sofern die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7505 und 7526 anführen, dass Personen im niederländischen Sprachgebiet und Personen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt unterschiedlichen Maßnahmen und Unterstrafstellungen unterworfen würden, festzustellen, dass ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen jeweils über eigene Befugnisse verfügen, die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik ist, die aufgrund der Autonomie erlaubt ist, die ihnen durch oder aufgrund der Verfassung gewährt wurde. Ein

solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonome wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied als solcher zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen Anwendung finden, als mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar angesehen würde.

B.66.2. Diese Feststellung gilt auch, sofern die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 in ihrem zweiten Klagegrund anführen, dass das Gesetz vom 26. Juni 1990 in Bezug auf eine Zwangseinweisung bestimmte Garantien wie Rechtsbehelfe vorsehe, während die angefochtenen Bestimmungen keine solche Garantien enthielten. Bei einem solchen Behandlungsunterschied, dem die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaften einerseits und der Föderalbehörde andererseits zugrunde liegen, kann aus diesem Grunde nicht angenommen werden, dass dieser den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt.

B.66.3. In diesem Maße sind der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494, der zweite und der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505 und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 unbegründet.

V. Die Folgen der Ausrufung einer Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (achter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505)

B.67. Der achte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505 ist aus einem Verstoß durch Artikel 13/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33, 34, 35 und 187 abgeleitet.

Die klagende Partei führt an, dass der Ordonnanzgeber, indem er festgelegt habe, dass die auferlegte Verpflichtung gelte, «solange die am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation ausgerufene Pandemie für COVID-19 besteht bleibt», seine Entscheidungsbefugnis, insbesondere in Bezug auf die Aufhebung von Artikel 13/1, auf die Weltgesundheitsorganisation übertragen habe.

B.68. Sofern die klagende Partei vorbringt, dass Artikel 13/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 durch eine Entscheidung der Weltgesundheitsorganisation, mit der das Ende der COVID-19-Pandemie festgestellt werde, aufgehoben werden könne, legt sie eine falsche Tragweite hinsichtlich der beanstandeten Bestimmung zugrunde. Der Ordonnanzgeber hat keinerlei Entscheidungsbefugnis auf die Weltgesundheitsorganisation übertragen. Der Ordonnanzgeber wollte nur festlegen, für welchen Zeitraum beziehungsweise unter welchen Umständen die Quarantäneverpflichtung anzuwenden ist. Er durfte dabei die Anwendung dieser Verpflichtung auf das Fortbestehen der COVID-19-Pandemie, wie von der Weltgesundheitsorganisation bestimmt, abstimmen.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Die obligatorische medizinische Untersuchung (Maßnahme der Flämischen Gemeinschaft) und die obligatorische medizinische Testung (Maßnahme der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission) (zweiter und sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494 und zweiter und sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505)

B.69. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7494 führen in ihrem sechsten Klagegrund an, dass die obligatorische medizinische Untersuchung bei Rückkehr aus einem « Hochrisikogebiet » (Artikel 47 § 1 Nr. 2 des Dekrets vom 21. November 2033, abgeändert durch Artikel 3 des angefochtenen Dekrets vom 10. Juli 2020) gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoße. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7505 führen in ihrem sechsten Klagegrund an, dass die obligatorische medizinische Testung bei Rückkehr aus einer « roten Zone » gemäß Artikel 13/1 § 1 Nr. 1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 2 der Ordonnanz vom 17. Juli 2020, gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoße. Darüber hinaus machen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 geltend, dass die Kriterien, um ein Gebiet als « Hochrisikogebiet » oder « rote Zone » einzustufen, nicht ausreichend klar seien. Ferner führen sie in ihrem zweiten und in ihrem sechsten Klagegrund an, dass nur ein Richter die angefochtenen Maßnahmen anordnen könne und dass kein wirksamer Rechtsbehelf vorgesehen sei.

B.70. Angesichts der Ausführungen in B.49 bis B.55 müssen der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494 und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505 nicht mehr

untersucht werden, sofern sie sich auf die Vorhersehbarkeit und die Klarheit des Begriffs « Hochrisikogebiet » in Artikel 47/1 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 21. November 2003 und des Begriffs « rote Zone » in Artikel 13/1 § 1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 beziehen.

Der Verarbeitung personenbezogener Daten

B.71. Im fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494, im fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505, im dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 und im ersten und zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7606 führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtenen Maßnahmen gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 7 der DSGVO verstießen.

Aus den betreffenden Klageschriften ergibt sich, dass die Beschwerdegründe wie folgt zusammengefasst werden können:

- I. Die Datenverarbeitung durch das zentrale Kontaktzentrum, die lokalen Kontaktzentren, die COVID-19-Teams und die Gemeinden (B.75 bis B.77.4);
- II. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen (B.78 bis B.80.3);
- III. Das Legalitätsprinzip (B.81 bis B.86.3);
- IV. Die Berichtigung und die Löschung von Daten sowie das Widerspruchsrecht (B.87 bis B.88);
- V. Die Nutzung personenbezogener Daten (B.89 bis B.93);
- VI. Zusammenschluss mit externen Partnern (B.94 bis B.95.2).

B.72.1. Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und

politische Rechte und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantieren das Recht auf Achtung des Privatlebens.

B.72.2. Die klagenden Parteien führen außerdem einen Verstoß gegen einige Bestimmungen der DSGVO an, die die Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten konkretisieren soll.

Artikel 5 der DSGVO bestimmt:

« 1. Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (‘ Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz ’);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (‘ Zweckbindung ’);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (‘ Datenminimierung ’);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (‘ Richtigkeit ’);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden (‘ Speicherbegrenzung ’);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (‘ Integrität und Vertraulichkeit ’);

2. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (‘ Rechenschaftspflicht ’) ».

Artikel 6 der DSGVO bestimmt:

« 1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unter Absatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

2. Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

[...] ».

Artikel 9 der DSGVO bestimmt:

« (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,

Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

g) das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder;

[...] ».

Artikel 16 der DSGVO bestimmt:

«Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen ».

Artikel 21 der DSGVO bestimmt:

«(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

[...] ».

Artikel 36 der DSGVO bestimmt:

«[...]

(4) Die Mitgliedstaaten konsultieren die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen.

[...] ».

Artikel 57 der DSGVO bestimmt:

«(1) Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet:

[...]

c) im Einklang mit dem Recht des Mitgliedsstaats das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;

[...]».

B.72.3. Nach Artikel 52 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben, wenn diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Rechten entsprechen, diese Rechte « die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird ». Diese Bestimmung stimmt die Bedeutung und Tragweite der durch die Charta garantierten Rechte auf die entsprechenden Rechte ab, die durch die Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert werden.

In den Erläuterungen zur Charta (2007/C 303/02), veröffentlicht im *Amtsblatt* vom 14. Dezember 2007, wird ausgeführt, dass unter den Artikeln mit der gleichen Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention Artikel 7 der Charta Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

Der Gerichtshof der Europäischen Union erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass « Art. 7 der Charta, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens betrifft, Rechte enthält, die den in Art. 8 Abs. 1 [der Europäischen Menschenrechtskonvention] gewährleisteten Rechten entsprechen, und dass somit Art. 7 der Charta gemäß Art. 52 Abs. 3 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite beizumessen ist wie Art. 8 Abs. 1 [der Europäischen Menschenrechtskonvention] in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte » (EuGH, 17. Dezember 2015, C-419/14, *WebMindLicenses Kft.*, ECLI:EU:C:2015:832, Randnr. 70; 14. Februar 2019, C-345/17, *Buivids*, ECLI:EU:C:2019:122, Randnr. 65).

In Bezug auf Artikel 8 der Charta hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass, wie aus Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 der Charta hervorgeht, das Recht der Union einen weitergehenden Schutz als die Europäische Menschenrechtskonvention gewähren kann, und dass Artikel 8 der Charta ein anderes als das in ihrem Artikel 7 verankerte Grundrecht betrifft, für das es in der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Entsprechung gibt (EuGH, Große Kammer, 21. Dezember 2016, C-203/15 und C-698/15, *Tele2 Sverige AB*, ECLI:EU:C:2016:970, Randnr. 129).

B.72.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Rechts der Union Artikel 22 der Verfassung, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union analoge Grundrechte gewährleisten, während Artikel 8 der Charta einen spezifischen Rechtsschutz in Bezug auf personenbezogene Daten bietet.

B.73.1. Das Recht auf Achtung des Privatlebens hat eine weitreichende Tragweite und umfasst unter anderem den Schutz der personenbezogenen Daten und der persönlichen Information bezüglich der Gesundheit (EuGHMR, 25. Februar 1997, *Z. gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:1997:0225JUD002200993, § 95; 10. Oktober 2006, *L.L. gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2006:1010JUD000750802, § 32; 27. Februar 2018, *Mockuté gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2018:0227JUD006649009, § 93; 13. Oktober 2020, *Frâncu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2020:1013JUD006935613, § 51).

Der Schutz personenbezogener Daten bezüglich der Gesundheit ist nicht nur von grundlegender Bedeutung für das Recht auf Achtung des Privatlebens der Person, sondern auch für ihr Vertrauen in den Gesundheitsdienst (EuGHMR, 25. Februar 1997, *Z. gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:1997:0225JUD002200993, § 95). Ohne diesen Schutz könnten Personen darauf verzichten, sensible und persönliche Informationen mit Pflegebringern oder mit Gesundheitsdiensten zu teilen, womit sie nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern im Falle von Infektionskrankheiten auch die Gesellschaft gefährden können (ebenda, § 95).

B.73.2. Die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte sind jedoch nicht absolut. Wie in B.64.2 erwähnt, schließen sie eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung

erlaubt wird, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht und im Verhältnis zu der damit verfolgten gesetzmäßigen Zielsetzung steht.

Auch die in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte können keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen (EuGH, Große Kammer, 16. Juli 2020, C-311/18, *Data Protection Commissioner*, ECLI:EU:C:2020:559, Randnr. 172).

Nach Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union müssen Einschränkungen der Ausübung der darin garantierten Rechte und Freiheiten, einschließlich insbesondere des durch Artikel 7 gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privatlebens und des in Artikel 8 verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt dieser Rechte achten und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein sowie einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-623/17, *Privacy International*, ECLI:EU:C:2020:790, Randnr. 64). Im selben Sinne müssen nach Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung Beschränkungen der darin genannten Verpflichtungen der Verantwortlichen und der Rechte der betroffenen Personen gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Verwirklichung des verfolgten Ziels darstellen, sowie die in Absatz 2 formulierten spezifischen Anforderungen erfüllen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, *La Quadrature du Net*, ECLI:EU:C:2020:791, Randnrn. 209-210; 10. Dezember 2020, C-620/19, *Land Nordrhein-Westfalen*, ECLI:EU:C:2020:1011, Randnr. 46).

B.74.1. Artikel 22 der Verfassung behält dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vor, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigt werden kann. Somit garantiert er jedem Bürger, dass eine Einmischung in die Ausübung dieses Rechts nur aufgrund von Regeln erfolgen darf, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die

Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Folglich müssen die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetz, im Dekret oder in der Ordonnanz selbst festgelegt sein. Diesbezüglich sind die wesentlichen Elemente unabhängig von dem betroffenen Bereich grundsätzlich die folgenden Elemente: (1) die Kategorie der verarbeiteten Daten, (2) die betroffene Personenkategorie, (3) der mit der Verarbeitung verfolgte Zweck, (4) die Kategorie der Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben, und (5) die maximale Dauer der Aufbewahrung der Daten (Gutachten der Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Nr. 68.936/AG vom 7. April 2021 zu einem Vorentwurf des Gesetzes « über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation », *Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1951/001, S. 119).

B.74.2. Neben dem formalen Erfordernis der Legalität wird durch Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten deutlich und ausreichend präzise formuliert wird, damit es möglich ist, die Fälle vorherzusehen, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt.

Auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten bedeutet dieses Erfordernis der Vorhersehbarkeit, dass ausreichend präzise vorgesehen werden muss, unter welchen Umständen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten erlaubt sind (EuGHMR, Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2000:0504JUD002834195, § 57; Große Kammer, 4. Dezember 2008, *S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2008:1204JUD003056204, § 99). Das Erfordernis, dass die Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein muss, bedeutet insbesondere, dass die gesetzliche Grundlage für den Eingriff in diese Rechte den Umfang, in dem die Ausübung des betreffenden Rechts eingeschränkt wird, selbst festlegen muss (EuGH, 6. Oktober 2020, C-623/17, *Privacy International*, ECLI:EU:C:2020:790, Randnr. 65).

Deshalb muss es jeder Person möglich sein, sich ein ausreichend klares Bild von den verarbeiteten Daten, den an einer bestimmten Datenverarbeitung beteiligten Personen sowie den Bedingungen und den Zwecken der Verarbeitung zu machen.

I. Die Datenverarbeitung durch das zentrale Kontaktzentrum, die lokalen Kontaktzentren, die COVID-19-Teams und die Gemeinden (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494, fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7526 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7606)

B.75. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass der Dekretgeber im Rahmen der Datenverarbeitung durch das zentrale Kontaktzentrum (Artikel 3 des Dekrets vom 29. Mai 2020), die Außendienstmitarbeiter und ihre Vorgesetzten (Artikel 5 desselben Dekrets), die lokalen Kontaktzentren (Artikel 6 desselben Dekrets) und die COVID-19-Teams (Artikel 6/2 desselben Dekrets) gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens verstoße, weil personenbezogene Daten medizinischer Art mit einem weiten Kreis von Akteuren geteilt würden.

B.76. Vor dem Hintergrund der Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung einer Infektionskrankheit durfte der Dekretgeber ein System der Kontaktermittlung und der Begleitung von Personen einführen, bei dem einige Stellen und Personen Zugang zu bestimmten medizinischen Daten von Personen haben.

Neben dem zentralen Kontaktzentrum, das mit der Ermittlung und der Begleitung von Personen mit einer bestätigten oder vermutlichen COVID-19-Diagnose beauftragt ist, die Risikokontakte mit infizierten oder vermutlich infizierten Personen hatten (Artikel 3), hat der Dekretgeber die Möglichkeit der Schaffung lokaler Kontaktzentren vorgesehen, die zur Ergänzung oder zur Ersetzung des vorerwähnten zentralen Kontaktzentrums mit identischen Aufgaben in Bezug auf Ermittlung und Begleitung von Personen beauftragt sind (Artikel 6). In Bezug auf die Vornahme physischer Besuche hat der Dekretgeber auch eine Datenbank vorgesehen, in der personenbezogene Daten mit Außendienstmitarbeitern des zentralen Kontaktzentrums und ihren Vorgesetzten geteilt werden, um physische Besuche und deren Nachverfolgung zu ermöglichen (Artikel 5). Die COVID-19-Teams unterstützen die Amtsärzte und die anderen Beamten bei der Kontakt- und Umgebungsuntersuchung, beraten die lokalen

Verwaltungen über das Treffen von Maßnahmen zur Vorbeugung der weiteren Ausbreitung von COVID-19 und organisieren die medizinische und psychologische Betreuung von Personen. Das dementsprechend vom Dekretgeber eingeführte System der Ermittlung, Nachverfolgung und Begleitung ist mit der Verarbeitung personenbezogener Daten medizinischer Art verbunden.

B.77.1. Der Dekretgeber hat die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diesen Kreis von Akteuren gesetzlich vorgesehen. Die Akteure tragen alle zur Ermittlung, Nachverfolgung und Begleitung von Personen bei, die (potenziell) von COVID-19 betroffen sind, deren weitere Ausbreitung verhindert werden soll. Im Rahmen ihrer Aufgaben müssen sie bestimmte Daten sammeln oder Zugang zu bestimmten Daten haben, um dieses Ziel zu verwirklichen.

B.77.2. Ferner muss betont werden, dass alle diese Akteure einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, deren Nichteinhaltung strafrechtlich bestraft wird. Die Mitarbeiter des zentralen Kontaktzentrums, das bei der von der Flämischen Regierung benannten Struktur eingerichtet wurde, unterliegen nach Artikel 3 des Dekrets vom 29. Mai 2020 einem Berufsgeheimnis (siehe Entscheid Nr. 110/2022 vom 22. September 2022, ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.110, B.60). Das gilt auch für Personen, die im Auftrag eines lokalen Kontaktzentrums Aufgaben ausführen (Artikel 6 des Dekrets vom 29. Mai 2020), und die Mitglieder des COVID-19-Teams (Artikel 6/2 des Dekrets vom 29. Mai 2020).

In der Auslegung, nach der diese Akteure, einschließlich der Außendienstmitarbeiter und ihrer Vorgesetzten, verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten geheim zu halten, von denen sie bei der Ausübung ihrer Aufgabe Kenntnis erlangen, verstoßen die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (siehe im gleichen Sinne Entscheid Nr. 110/2022, ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.110, B.61).

B.77.3. Die klagenden Parteien weisen im Übrigen weder nach, dass die Beteiligung dieses Kreises von Akteuren nicht erforderlich ist, um das Ziel des Dekretgebers zu erreichen, noch legen sie dar, dass der Dekretgeber keine ausreichenden Garantien im Rahmen der Datenverarbeitung durch diese Akteure vorgesehen hat.

B.77.4. Vorbehaltlich der in B.77.2 erwähnten Auslegung ist der Beschwerdegrund unbegründet.

II. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494 und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505)

B.78. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 führen an, dass Artikel 34/1 des Dekrets vom 21. November 2003 und Artikel 13/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 das Teilen personenbezogener Daten mit lokalen Verwaltungen erlaubten, während die davor liegende Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ohne Rechtsgrundlage erfolgt sei.

B.79. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7505 führt an, dass in Anwendung von Artikel 13/1 der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 personenbezogene Daten verarbeitet würden und insbesondere mit dem Bürgermeister geteilt würden, ohne dass es dafür eine Rechtsgrundlage gebe. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich jedoch, dass sie nicht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängt. Der Beschwerdegrund ist somit unbegründet.

B.80.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7494 beanstanden Artikel 34/1 des Dekrets vom 21. November 2003. Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit des Teilens von Daten mit den Gemeinden innerhalb der Befugnisse der Gemeinden gemäß Artikel 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988 vor, und zwar des Vor- und Nachnamens, der Adresse des Absonderungsortes und der Dauer der Absonderung in Bezug auf Personen, die der obligatorischen Absonderung und der obligatorischen Testung im Rahmen von COVID-19 unterliegen, wobei es dabei um die Durchsetzung dieser Maßnahmen im Sinne von Artikel 47/1 desselben Dekrets durch den Bürgermeister des Hauptwohnorts oder eines anderen geeigneten Ortes geht, an dem sich diese Person vorübergehend in Absonderung begibt. Die angefochtene Bestimmung präzisiert, dass die personenbezogenen Daten geteilt werden können von (1) Personen, bei denen nachgewiesen wurde, dass sie sich mit COVID-19 infiziert haben, oder bei denen der Arzt eine ernsthafte Vermutung hat, dass sie sich mit COVID-19 infiziert haben (Artikel 47/1 § 1 Absatz 1), (2) Personen, die sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten

haben, (Artikel 47/1 § 2 Absatz 1) und (3) Personen, bei denen ein erhöhtes COVID-19-Risiko vorliegt (Artikel 47/1 § 3 Absatz 1).

B.80.2. Die personenbezogenen Daten, die der von der Flämischen Regierung ernannte Verantwortliche nach der angefochtenen Bestimmung mit den Gemeinden teilen kann, stammen aus der « Datenbank I », die durch Artikel 2 § 1 des Zusammenabkommens vom 25. August 2020 eingerichtet wurde und von Sciensano verwaltet wird. Sofern die klagenden Parteien anführen, dass diese Daten aus einer in keiner Vorschrift vorgesehenen Datenbank stammten, beruhen die Beschwerdegründe folglich auf einem falschen Ausgangspunkt.

B.80.3. Dieser Verantwortliche verfügt im Übrigen gemäß Artikel 3 des Dekrets vom 29. Mai 2020 über die in der Datenbank I vorhandenen personenbezogenen Daten, der für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das zentrale Kontaktzentrum seinerseits auf das Zusammenabkommen vom 25. August 2020 verweist. Diese Normen, gelesen in Verbindung mit den Artikeln 34/1 und 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003, bieten eine ausreichende Grundlage für die Weitergabe der in der angefochtenen Bestimmung genannten personenbezogenen Daten an die Gemeinden.

Folglich ist der Beschwerdegrund unbegründet.

III. Das Legalitätsprinzip (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7606)

B.81. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7606 führt in ihrem zweiten Klagegrund an, dass der Dekretgeber nicht selbst alle wesentlichen Aspekte der Angelegenheit geregelt habe, sondern dies der ausführenden Gewalt überlassen und nicht ausreichend präzise Bestimmungen verabschiedet habe. Die Beschwerdegründe richten sich gegen Artikel 34/1 des Dekrets vom 21. November 2003, Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 29. Mai 2020 und die Artikel 5, 6 und 6/2 des Dekrets vom 29. Mai 2020.

B.82. Die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten, wie in B.74.1 erwähnt, sind in Artikel 34/1 des Dekrets vom 21. November 2003 geregelt: (1) die Kategorie der verarbeiteten Daten, (Vor- und Nachname, Adresse des Absonderungsortes und

Dauer der Absonderung), (2) die betroffene Personenkategorie, (die Personen im Sinne von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003), (3) der mit der Verarbeitung verfolgte Zweck, (die Durchsetzung der Maßnahmen im Sinne von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003), (4) die Kategorien von Personen, die Zugriff auf die verarbeiteten Daten haben, (die Gemeinde) und (5) die maximale Dauer der Aufbewahrung der Daten (längstens bis zur Beendigung der Maßnahme im Sinne von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003).

B.83. Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber die wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten selbst geregelt hat, und zwar in Übereinstimmung mit den Ausführungen in B.74.1.

B.84. Artikel 6/2 § 1 Absatz 4 und Artikel 6/2 § 2 Absätze 3 und 10 des Dekrets vom 29. Mai 2020 definieren sogar den Inhalt der Tätigkeiten der COVID-19-Teams. Sie ermächtigen die Flämische Regierung nur, diese Tätigkeiten näher zu präzisieren. Der Dekretgeber ist nicht dazu verpflichtet, selbst alle zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Verarbeitung personenbezogener Daten festzulegen. Es handelt es dabei in besonderer Weise um eine eher technische Materie, die Änderungen unterliegt und folglich von der ausführenden Gewalt schneller und effektiver geregelt und angepasst werden kann.

Außerdem enthält auch Artikel 6/2 § 2 Absatz 8 des Dekrets vom 29. Mai 2020 alle in B.74.1 erwähnten wesentlichen Elemente, die im Rahmen einer gesetzlichen Norm geregelt werden müssen.

B.85. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Beschwerdegründe, die aus dem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip abgeleitet sind, unbegründet sind.

B.86.1. In Bezug auf die behauptete Unklarheit des Artikels 3 § 1 und des Artikels 6 des Dekrets vom 29. Mai 2020 geht aus den Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 eindeutig hervor, dass die in Frage/Rede stehende Datenverarbeitung durch das zentrale Kontaktzentrum diesem Zusammenarbeitsabkommen unterliegt, nicht nur hinsichtlich der Zwecke, sondern auch hinsichtlich der anderen Aspekte der Verarbeitung, für die der Dekretgeber keine eigenen Regeln aufgrund dieses Abkommens vorgesehen hat.

In Bezug auf die behauptete Unklarheit des Artikels 5 des Dekrets vom 29. Mai 2020 ist der Beschwerdegrund im Wesentlichen gegen das Zusammenarbeitsabkommen vom 25. August 2020 gerichtet, auf das die angefochtene Bestimmung verweist. Da weder das vorerwähnte Zusammenarbeitsabkommen noch die Zustimmungsakte zu diesem Abkommen Gegenstand der Klage in der Rechtssache Nr. 7606 sind, ist dieser Beschwerdegrund unzulässig.

B.86.2. Artikel 6/2 § 2 des Dekrets vom 29. Mai 2020 bestimmt, welche personenbezogenen Daten von den COVID-19-Teams verarbeitet werden in Bezug auf « Personen, bei denen ein COVID-19-Test gezeigt hat, dass sie infiziert sind, und Personen, bei denen der Arzt eine ernsthafte Vermutung hat, dass sie sich mit COVID-19 infiziert haben, aber bei denen kein COVID-19-Test gemacht beziehungsweise verschrieben wurde, oder bei denen der COVID-19-Test gezeigt hat, dass sie nicht infiziert sind ». Die klagenden Parteien führen an, dass verschiedene dieser Daten unklar formuliert seien.

Der in Artikel 6/2 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 29. Mai 2020 verwendete Begriff « Identifikationsdaten » ist unter Berücksichtigung des Kontextes der Regelung und seiner Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch als Daten zu verstehen, die es ermöglichen, die Identität der Person festzustellen. Es geht dabei um den Vor- und Nachnamen und gegebenenfalls die Nummer, unter der die betroffene Person in den staatlichen Registern geführt wird.

Die in Artikel 6/2 § 2 Absatz 1 Nr. 9 des Dekrets vom 29. Mai 2020 genannten « relevanten Kriterien für die Einschätzung des Vorliegens eines hohen oder niedrigen Ansteckungsrisikos und das Geben von Empfehlungen » beziehen sich unter anderem auf die Intensität, den Abstand zwischen Personen, die Dauer der Kontakte und die Situation, in der sie stattgefunden haben (Innen-, Außenbereich, Lüftung, Benutzung einer Schutzmaske) (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/3, S. 15).

Die in Artikel 6/2 § 2 Absatz 1 Nr. 10 des Dekrets vom 29. Mai 2020 genannten « Gesundheitsdaten, die für die Kontakt- und Umgebungsuntersuchung erforderlich sind », werden dadurch eingegrenzt, dass diese Bestimmung auf Artikel 6/2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 desselben Dekrets verweist, der seinerseits verdeutlicht, dass sich die Kontakt- und

Umgebungsuntersuchung auf Artikel 40 und Artikel 44 § 3 Nr. 3 des Dekrets vom 21. November 2003 bezieht. Es kann nicht vom Dekretgeber erwartet werden, dass er diese Daten näher präzisiert, da sie sich von Krankheit zu Krankheit unterscheiden können und sich sogar aufgrund von Virusmutationen ändern können.

Der in Artikel 6/2 § 2 Absatz 1 Nr. 11 des Dekrets vom 29. Mai 2020 verwendete Begriff « Daten » bezieht sich auf die Zeitverwendung, die Gewohnheiten, die häusliche Situation, die Haushaltszusammensetzung und die sozialen Gemeinschaften in dem Umfang, in dem sie für die Kontakt- und Umgebungsuntersuchung sowie die Unterstützung erforderlich sind (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2020-2021, Nr. 488/3, S. 16).

B.86.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Beschwerdegründe, die mit dem unzureichend präzisen Charakter der Bestimmungen zusammenhängen, unbegründet sind.

IV. Die Berichtigung und die Löschung personenbezogener Daten sowie das Widerspruchsrecht (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494 und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505)

B.87. Die klagende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 führen an, dass der Dekret- und der Ordonnanzgeber kein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten beziehungsweise nicht die Möglichkeit der Berichtigung oder der Löschung solcher Daten vorgesehen hätten.

B.88. Das Fehlen eines Rechts auf Auskunft, Widerspruch, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten kann im Rahmen der angefochtenen Bestimmungen nicht mit einer Beschränkung dieser Rechte gleichgesetzt werden. Die betroffenen Personen, die solche Rechte ausüben möchten, greifen dafür nämlich auf die Artikel 12 bis 22 der DSGVO zurück, die unmittelbare Wirkung entfalten.

Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

V. Die Nutzung personenbezogener Daten (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494 und fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7505)

B.89. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7494 und 7505 führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen unvereinbar seien mit dem Grundsatz der Zweckbindung, da personenbezogene Daten in Widerspruch zum Zweck verarbeitet würden, für den diese Daten ursprünglich gesammelt worden seien.

B.90. Der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO erwähnte Grundsatz der Zweckbindung hat zwei Aspekte. Er verlangt einerseits, dass personenbezogene Daten für festgelegte, Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

B.91.1. Wie in B.14.2 des Entscheids Nr. 110/2022 vom 22. September 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.110) entschieden wurde, wurden die personenbezogenen Daten, die in Hinblick auf die Durchsetzung der Verpflichtung zur Absonderung und zur medizinischen Testung im Sinne von Artikel 47/1 des Dekrets vom 21. November 2003 verwendet werden, ursprünglich für *in se* drei zusammengefasste Zwecke gesammelt (siehe Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020).

Der erste Zweck besteht darin, es den Kontaktzentren zu ermöglichen, die manuelle Rückverfolgung der (vermutlich) infizierten Personen und ihrer Kontakte vorzunehmen. Zu diesem Zweck erhalten die Kontaktzentren über einen Datenaustausch zwischen der Datenbank I und der Datenbank III die Kategorien der personenbezogenen Daten über die Personen der Kategorie II, « insofern der COVID-19-Coronavirustest ergeben hat, dass sie infiziert sind », und über die vermutlich infizierten Personen, um ihnen eventuelle Empfehlungen zu geben, aber vor allem um sie um Informationen über Personen, zu denen sie Kontakt hatten, zu bitten (Artikel 3 § 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 1 § 1 Nrn. 14 und 15 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens; siehe auch Artikel 3 § 2 Nr. 1 und Artikel 10 § 1 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens). Diese Informationen müssen es anschließend den Kontaktzentren ermöglichen, mit den Personen, mit denen die positiv getesteten Personen und die vermutlich infizierten Personen während eines Zeitraums von vierzehn Tagen vor und nach den ersten Anzeichen einer Infektion in Kontakt waren (Personen

der Kategorie IV), in Kontakt zu treten, um ihnen Empfehlungen hinsichtlich Hygiene und Prävention zu geben, ihnen eine Quarantäne vorzuschlagen oder sie aufzufordern, sich testen zu lassen (Artikel 3 § 1 Nr. 2 A in Verbindung mit Artikel 1 § 1 Nr. 16 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens; siehe auch Artikel 3 § 2 Nr. 2 A). Diese Informationen müssen es den Kontaktzentren auch ermöglichen, mit dem Referenzarzt oder dem Verantwortlichen der Personengemeinschaften, mit denen diese positiv getesteten und vermutlich infizierten Personen während eines Zeitraums von vierzehn Tagen vor und vierzehn Tagen nach den ersten Symptomen der Infektion mit dem Coronavirus COVID-19 Kontakt hatten (Personen der Kategorie VI), in Kontakt zu treten, um sie über die (vermutete) Infektion der vorerwähnten Personen zu informieren (Artikel 3 § 1 Nr. 2 B in Verbindung mit Artikel 1 § 1 Nr. 18 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens; siehe auch Artikel 3 § 2 Nr. 2 B und Artikel 10 § 1 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens).

Der zweite Zweck besteht darin, es den mobilen Teams und den Gesundheitsinspektionsdienste der föderierten Teilgebiete zu ermöglichen, Initiativen zur Vermeidung der Ausbreitung der schädlichen Auswirkungen des Coronavirus COVID-19 im Rahmen der Erfüllung ihrer verordnungsrechtlichen Aufträge zu ergreifen. Zu diesem Zweck haben die Teams und Dienste, die im Dekret vom 21. November 2003, im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 « zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention » und in seinen Ausführungserlassen, in der Ordonnanz vom 19. Juli 2007, im Dekret der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches für soziale Aktion und Gesundheit hinsichtlich Prävention und Gesundheitsförderung », im Erlass des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 23. April 2009 « über die Prophylaxe bei übertragbaren Krankheiten » und im Erlass der Flämischen Regierung vom 19. Juni 2009 « über die Initiativen zur Bekämpfung der Ausbreitung von schädlichen Auswirkungen durch biotische Faktoren » erwähnt sind, Zugriff auf die in der Datenbank I über Personen der Kategorien I bis IV gesammelten personenbezogenen Daten (Artikel 3 § 1 Nr. 3, Artikel 3 § 3 und Artikel 10 § 2 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens).

Der dritte Zweck besteht darin, es den Forschungseinrichtungen, darunter Sciensano, zu ermöglichen, wissenschaftliche oder statistische Studien über die Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 durchzuführen und/oder die Politik in diesem Bereich zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden die in der Datenbank I enthaltenen personenbezogenen Daten über

Personen der Kategorien I bis V der Datenbank II in pseudonymisierter Form, sodann den Forschungseinrichtungen, darunter Sciensano, in anonymisierter oder zumindest in pseudonymisierter Form zur Verfügung gestellt (Artikel 3 § 1 Nr. 4 ; siehe auch Artikel 1 § 2 Nr. 1 Buchstabe h), Artikel 1 § 2 Nr. 3 und Artikel 10 § 3 erster Satz des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens).

B.91.2. Ferner bestimmt Artikel 3 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020, dass die gemäß diesem Zusammenarbeitsabkommen gesammelten Daten nicht für polizeiliche oder strafrechtliche Zwecke verwendet werden dürfen (siehe Entscheid Nr. 110/2022, ECLI:BE:GHCC:2022.ARR.110, B.14.3).

B.92. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO sieht vor, dass personenbezogene Daten nicht auf eine Weise verarbeitet werden dürfen, die mit den Zwecken, für die sie gesammelt wurden, unvereinbar ist.

Artikel 6 Absatz 4 der DSGVO erlaubt es allerdings, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck als den zu verarbeitet, für den sie ursprünglich gesammelt wurden, sofern dieser Zweck in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen ist, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der DSGVO genannten Ziele darstellt.

Artikel 23 Absatz 1 der DSGVO bestimmt:

« Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:

- a) die nationale Sicherheit;
- b) die Landesverteidigung;
- c) die öffentliche Sicherheit;

d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;

f) den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;

g) die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;

h) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben a bis e und g genannten Zwecke verbunden sind;

i) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;

j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche ».

B.93. Da eine Weitergabe an die Gemeinden zwecks Durchsetzung durch den Bürgermeister sowohl polizeiliche als auch strafrechtliche Zwecke umfassen kann, muss diese Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 4 der DSGVO in einer gesetzlichen Norm vorgesehen sein. Artikel 34/1 des Dekrets vom 21. November 2003 sieht eine Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung mit einem solchen Durchsetzungszweck vor. Der Dekretgeber durfte entscheiden, dass die Durchsetzung der in Artikel 47/1 erwähnten Maßnahmen erforderlich ist, um die weitere Ausbreitung der Infektionskrankheit COVID-19 zu verhindern und so die öffentliche Gesundheit und die individuelle Gesundheit anderer Personen zu schützen. Außerdem geht die Maßnahme nicht über das hinaus, was notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

IV. Zusammenschluss mit externen Partnern (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7494)

B.94. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7494 führen an, dass das Dekret vom 18. Dezember 2020 in Widerspruch zur Verfassung eine staatliche Aufgabe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Grundrechte externen Partnern anvertraut habe.

B.95.1. Um die Zuständigkeit zur Bekämpfung der Ausbreitung von Infektionen im Rahmen der COVID-19-Pandemie wahrnehmen zu können, kann die Flämische Regierung nach Artikel 3 des Dekrets vom 29. Mai 2020, abgeändert durch Artikel 9 des Dekrets vom 18. Dezember 2020, auf einen Zusammenschluss externer Partner zurückgreifen, der ein zentrales Kontaktzentrum einrichtet, das Aufgaben der Ermittlung und Begleitung von Personen mit einer bestätigten oder vermutlichen COVID-19-Diagnose beziehungsweise von Personen wahrnehmen soll, die womöglich einen Risikokontakt mit einer Person hatten, die mit COVID-19 infiziert ist oder vermutlich mit COVID-19 infiziert ist.

B.95.2. Die klagenden Parteien legen nicht dar, in welcher Hinsicht dieser Zusammenschluss gegen das Recht auf Schutz des Privatlebens oder das Recht auf Freiheit verstößt.

Der Beschwerdegrund ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1.a. erklärt die Artikel 2 und 7 bis 15 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2020 «zur Abänderung des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik und des Dekrets vom 29. Mai 2020 zur Organisation der Meldepflicht und der Kontaktuntersuchung im Rahmen von COVID-19» für nichtig;

1.b. erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Inkrafttreten einer Regelung, die angenommen wurde, nachdem die Anforderungen aus Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 «zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)» erfüllt worden sind, und spätestens bis einschließlich 31. Dezember 2023 aufrecht;

2. erklärt Artikel 47/1 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. November 2003 «über die präventive Gesundheitspolitik», eingefügt durch Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 18. Dezember 2020 «zur Abänderung des Dekrets vom 21. November 2003 über die präventive Gesundheitspolitik und des Dekrets vom 29. Mai 2020 zur Organisation der Meldepflicht und der Kontaktuntersuchung im Rahmen von COVID-19», für nichtig;

3. erklärt die Wortfolge «jede Person, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ankommt und aus einer Stadt, einer Gemeinde, einem Distrikt, einer Region oder einem Land kommt, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten im Rahmen dieser Pandemie als rote Zone eingestuft wurden und» in Artikel 13/1 § 1 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 19. Juli 2007 «über die präventive Gesundheitspolitik», eingefügt durch Artikel 2 Nr. 2 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 17. Juli 2020 «zur Abänderung der Ordonnanz vom 19. Juli 2007 über die präventive Gesundheitspolitik», für nichtig;

4. weist die Klagen vorbehaltlich der in B.77.2 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Februar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

L. Lavrysen